

# Zur Entstehungsgeschichte der Reformatorischen Kirchen- und Armenordnung im 16. Jahrhundert

## Eine Dokumentation

Diese Dokumentation stammt aus dem Jahr 2000. Sie war als Beitrag für eine Veröffentlichung des Diakoniewissenschaftlichen Instituts in Heidelberg bestimmt. Eine Kürzung und Verarbeitung war im Prinzip vorgesehen. Leider geriet die Kürzung in die Hand eines unkundigen Gehilfen und wurde mir vor dem Druck nicht wieder vorgelegt. Die verkürzte Form wurde revidiert und so als Sonderdruck 2005 vom Diakoniewissenschaftlichen Institut in Heidelberg publiziert. Jetzt wurde der Wunsch geäußert, die Dokumentation möge noch einmal im Ganzen veröffentlicht werden. Inzwischen ist auf vielen Gebieten weitergearbeitet worden. Das gilt besonders von dem Kreis um den Reformator Ostfrieslands Johannes a Lasco, nach dem die 1995 in Emden gegründete a-Lasco-Bibliothek benannt ist, zugleich Forschungs- und Tagungsstätte. – Die Sehlingsche Edition der ev. Kirchenordnungen ist in Heidelberg fortgesetzt worden. – Neuerscheinungen konnte ich nur hier und da angeben – soweit es eben möglich war.

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	3-5
Beispiele, aufgezeigt an einzelnen Orten bzw. Territorien	
1. Wittenberg(I) 1521 .....	6
1.a Wittenberg(II) 1522 .....	7
2. Leisnig (1523) .....	8-9
3. Nürnberg (1523) .....	10-13
4. Straßburg (1523) .....	14-18
5. Magdeburg (1524) .....	19-20
<u>Bughagens Kirchen- und Armenordnungen und deren Derivate</u>	
6. Aepins Stralsunder KO und Bughagens Anfänge der Ordnungsarbeit .....	21
7. Braunschweig (1528) .....	22-25
8. Hamburg (1529) .....	26-30
9. Lübeck (1531) .....	31-32
10. Ostfriesland (1529) .....	33-34
11. Bremen (1534) .....	35-36
12. Weitere Beispiele geschrumpfter Derivate von Bughagens Kirchenordnungen.....	37-38
13. Pommern (1535).....	39-41
14. Dänemark (1537), Schleswig-Holstein (1542), Wolfenbüttel (1543), Hildesheim (1544) und ein Ausblick auf Corvinus und Calenberg (1542) .....	42-50
<u>Reformierte Ordnungen</u>	
15. Genf (1541) .....	51-52
16. Emden und London (1550 ff.) .....	53-58
17. Kurpfalz (1563) .....	59-61
<u>Noch einmal lutherische Kirchenordnungen</u>	
18. Württemberg (1559) .....	62-65
19. Schluss .....	66
20. Anmerkungen.....	67

## Einleitung

Die Reformation führte mit ihrem zentralen Thema der Rechtfertigung sola fide, sola gratia zu einer Umwälzung des gesellschaftlichen Lebens schlechthin. Stiftungen zugunsten der Armen, wie Hospitäler, Geld- und Materialspenden, Gaben an die Bettler jeglicher Art, gehörten zum mittelalterlichen Leben. Arme und Bettler musste es geben, boten sie doch immer wieder Gelegenheit, gute Werke zu tun. Durch die Bettelmönche wurde Bettel zur Tugend erhoben, die von Müßiggängern nur allzu gern nachgeahmt wurde. Mit der Reformation entfielen Motive zur Armenfürsorge, die sich auf Werkgerechtigkeit gründeten. Der theologische Umbruch führte in eine ganz andere Richtung, nahm einen völligen Neuanfang, den Luther schon in seinen Frühschriften herausgestellt hat. Dem theologischen Neuanfang folgte dann bald eine Neuordnung des Armenwesens; man darf sagen: überhaupt eine Ordnung, denn im Hinblick auf das mittelalterliche Armenwesen kann man – trotz mancherlei Bemühungen hier und da – eher von einem Wildwuchs sprechen.

Der theologische Neuanfang kam dann dem allgemeinen Bedürfnis nach einer Neuordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die durch manche Praktiken der mittelalterlichen katholischen Kirche aus den Fugen geraten war, entgegen. Luther schildert die Missstände in detaillierter Form und wendet sich um Abhilfe an Kaiser und Fürsten: “An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ 1520. Die deutsche Nation wird irregeleitet und durch die Praktiken der Kurie finanziell ausgebeutet. Luther macht Vorschläge zur Abstellung solchen Unwesens. Als eine der größten Notwendigkeiten erscheint ihm die Abschaffung der Bettelei; und er meint, es wäre da leicht eine Ordnung zu machen, wenn man nur den Mut und den Ernst dazu hätte. Das soll dann so aussehen: jede Stadt solle ihre armen Leute versorgen und keine fremden Bettler zulassen, wer sie auch immer seien. Es könnte doch wohl jede Stadt die Ihren ernähren; und wenn sie dazu zu schwach wäre, könnte man das Volk aus den umliegenden Dörfern auch heranziehen, müssten sie doch sonst zu viele Landstreicher und böse Buben unter des Bettelns Namen ernähren. So könnte man auch feststellen, wer wirklich arm wäre oder nicht. Denn da geschehe viel an Buberei und Betrügerei. Luther schlägt Armenverweser vor, die alle Armen kennen. In Richtung auf die Bettelorden und ihre großen Klöster sagt Luther: “Wer arm sein will, sollte nicht reich sein; will er reich sein, greife er mit der Hand an den Pflug und hole sich den Reichtum selbst aus der Erde“. – Und wohl eher allgemein gesagt: es sei genug, dass die Armen angemessen versorgt werden, dass sie nicht vor Hunger sterben oder erfrieren. Es gehöre sich nicht, dass einer auf des andren Arbeit müßig gehe, reich sei und wohl lebe auf Kosten eines anderen, wie derzeit der verkehrte Brauch sei<sup>1</sup>. – Luther gibt hier also den Auftakt zur Herstellung von Armenordnungen in den Städten unter Ausklammerung der Versorgung fremder Armen, bei denen man nicht weiß, wes Geistes Kind sie sind und was sie treiben, die eine geordnete und wirklich durchschlagende Versorgung der eigenen wirklich Bedürftigen unmöglich machen.

Im ausgehenden MA hatte sich besonders das Bürgertum in den aufstrebenden Städten um die Armenversorgung bemüht; hier und da hatte man auch bereits Armenordnungen erstellt. Aus genannten Gründen blieben sie ohne durchschlagenden

Erfolg. Die Massen von Bettlern vor den Kirchentüren oder in den Straßen gehörten zum Stadtbild. Am ehesten gelang eine geordnete Versorgung in geschlossenen Gesellschaften, wie Bruderschaften, Gilden, Zünften; doch diese waren auch von den üblichen mittelalterlichen Vorstellungen geprägt, verbunden mit Seelenmessen und dgl. Gelegentlich wurden ihre "Rollen" in reformatorisch gereinigter Form von den evangelischen Ordnungen übernommen.

Luther setzt diesen Bruderschaften die Bruderschaft mit Christus, allen Engeln, Heiligen und Christen auf Erden entgegen, die durch die Taufe begründet wird.

Der Bruderschaftsgedanke wie die Vorstellung von der Gliedschaft am Leib Christi, wie sie sich in einer *communio* unter der Kanzel bzw. beim Abendmahl sichtbar darstellen, spielen in der evangelischen Armenordnung eine wesentliche Rolle.

Das Ordnungs- und Realisierbarkeitsprinzip, das fremde Bettler ausschließt, ist nicht nur unter theologischen Gesichtspunkten einsehbar, wie Luthers ganze Adelschrift ja überhaupt tief in die Politik eingreift.

Jedenfalls bestimmen die Reichspolizeiordnungen, verabschiedet auf dem Reichstage 1530 und später von Kaiser und Reichsfürsten, dass fremde Bettler nicht zu dulden seien und jede Stadt und Gemeinde ihre Armen selbst versorgen solle<sup>2</sup>. – Diese Bestimmung findet sich aus gegebenem Grund auch in fast allen reformatorischen Armenordnungen, was heute verwundern mag.

Die Bestimmung ist in der Kirche auch damals nicht ganz ohne Tradition<sup>3</sup>. Betr. den theologischen Neuanfang nehmen wir von Luthers Frühschriften einmal den Traktat "Von der Freiheit eines Christenmenschen"! Da haben wir das Brautbild von der Seele mit Christus und dem Austausch ihrer Eigenschaften, wobei der Glaube der Brautring ist. Aus dem Glauben aber fließt die Liebe auch zum Nächsten.

Es ist für den Christen selbstverständlich, dass er seinem Nächsten hilft und an ihm so handelt, wie Gott an ihm durch Christus gehandelt hat, und das alles umsonst; denn Gott hat ihm auch umsonst in und durch Christus vollen Reichtum der Seligkeit gegeben. So kann er frei und fröhlich seinem Nächsten ein Christ werden, wie Christus es ihm geworden ist<sup>4</sup>.

Die Liebe ist der entscheidende Ansatzpunkt, aus dem reformatorische Ordnung resultiert. Die Liebe zum Nächsten erfordert vorrangig soziale Zuwendung zu denen, die der Liebe am meisten bedürfen. Die *lex Christi* heißt *caritas*. In den evangelisch werdenden Gebieten begann die reformatorische Neuordnung nun oftmals mit einer Umstrukturierung der Armenfürsorge, ehe noch eine umfassendere KO auch den Gottesdienst mit allem Zubehör und das Schulwesen entsprechend der lutherischen Rechtfertigungslehre bindend gestaltete.

In Wittenberg gab es bereits 1521 die auf Luther zurückgehende Beutelordnung; in der Reichsstadt Nürnberg erging, obwohl dort 1478 eine Armenordnung aufgestellt war<sup>5</sup>, als erste reformatorische Anordnung 1522 eine Ordnung des großen Almosens. Im

Anschluss an Nürnberg wurde auch in Straßburg eine Armenordnung erlassen. Von Luthers Gedanken am stärksten geprägt ist die Leisniger Kastenordnung von 1523, die auch weitergehende kirchenordnende Bestimmungen enthält. Sie hatte einen großen Strahlungskreis; Magdeburg erhielt 1524 Armenkastenordnungen etc. Die Stralsunder KO von 1525 enthält ebenfalls eine Armenordnung, wie dann im Allgemeinen überhaupt die Armenordnungen Bestandteil der Gesamtkirchenordnungen werden. Eine reformatorisch geordnete Kirchengemeinde war ohne Armenfürsorge nicht denkbar.

Gleichzeitig mit der Neugestaltung des Armenwesens erfolgte die Ausprägung des Diakonenamtes als eines Laienamtes von hoher Bedeutung, z.T. über den Bereich der Kirche hinausgehend auch im politischen Raum, in seiner örtlichen wie theologisch-konfessionellen Akzentuierung hier und da allerdings verschiedenartig, immer aber ein pointiertes Amt neben dem der Prediger und ggf. Ältesten.

## Beispiele, aufgezeigt an einzelnen Orten bzw. Territorien

### 1. Wittenberg I (1521)

Als erste der Wittenberger reformatorischen Ordnungen erließ der Rat eine auf Luther zurückgehende Beutelordnung: "Ordnung des Gemeinen Beutels zur Erhaltung von Haus- und anderen armen bedürftigen Leuten"<sup>6</sup>. Noch bevor Luther zum Reichstag nach Worms fuhr, hatte er sie entworfen. Ein Kasten mit drei Schlössern sollte wohlgesichert in die Pfarrkirche an einen sichtbaren Ort gesetzt, darein das erbettelte Geld geworfen werden. Schon vorher war eine Tafel in der Pfarrkirche umhergetragen worden, mit der man Almosen für das Hospital sammelte. Diese Sammlung soll jetzt auch gebrechlichen, bedürftigen Personen in der Gemeinde zu gute kommen. Dem Gemeinen Beutel, d.h. dem Almosen, werden Vorsteher zugeordnet, die die Stadt- und Armenverhältnisse kennen und unparteiisch sind; der regierende Bürgermeister soll sie aus den vier Vierteln der Stadt, je einen, bestimmen. Die sollen sich nach den armen, gebrechlichen und bedürftigen Leuten Anliegen und Not erkundigen, damit sie denen zur Hilfe, Rettung und Trost aus dem Gemeinen Beutel kommen. Von den drei Schlüsseln sollen sie zwei, der Regierende Bürgermeister einen haben. Rechenschaft haben sie vor dem Rat und dem Pfarrer abzulegen. Wallfahrer, Bettelmönche und Landstreicher erhalten keine Eintrittserlaubnis, sondern nur "die Unsern", die sich "bei uns mit Arbeit und anderen redlichen Taten erhalten". Die aus den Vierteln Verordneten sollen am Sonntag nach der Predigt mit dem Bürgermeister beraten, wer Unterstützung erhält. – In Sterbenszeiten soll man den Armen an einem besonderen Ort Versorgung gewähren. So soll es sogar mit den Unwürdigen gehalten werden.

Ganz zum Schluss noch eine kurze theologische Begründung: "Alles Gott und allen Heiligen zu Ehren und zu der Lieb, die ein jeder gegen den anderen tragen soll."

Die Ordnung umfasst bereits wichtige Punkte, die in späteren Armenordnungen wiederkehren, und hat somit in mancher Hinsicht Programmcharakter.

## 1a Wittenberg II (1522)

Während Luther auf der Wartburg weilte, erstellte Andreas Bodenstein von Karlstadt für Wittenberg "auf einhelligen Beschluss" eine Kirchenordnung, die vorrangig die Armenfürsorge regelt<sup>7</sup>, was offenbar immer noch am dringlichsten war. Theologische Erörterungen spart Karlstadt sich hier; er kommt direkt zur Sache. Alle Zinsen der Gotteshäuser, Priesterschaften, Bruderschaften sollen zusammen in einen gemeinen Kasten gebracht werden, wozu zwei Ratsherren, zwei von der Gemeinde und ein Schreiber verordnet sind, die aus den Zinsen die Armen versorgen. Die zu versorgenden Armen werden klar eingegrenzt: Bettler, die zur Arbeit nicht geschickt sind, soll man zur Arbeit treiben oder aus der Stadt weisen; die aus besonderen Zufällen Armut leiden, sollen aus dem gemeinen Kasten versorgt werden. Terminierende Mönche werden selbstverständlich nicht geduldet; das Kloostergut ist bereits inventarisiert. Auch fremde Schüler dürfen nicht betteln, ebenso keine sog. Kirchenbitter; denn Kirchen gibt es sowieso zu viele. Aus dem gemeinen Kasten können arme Handwerker ein zinsloses Darlehen erhalten. Ebenso kann man Waisenkindern, besonders den Mädchen, zur Hilfe kommen. Notfalls soll jährlich eine Art Armensteuer von Bürgern wie Priestern erhoben werden.

Die kath. Priester, die noch bezahlt werden, sollen statt der Messen und Vigilien Seelsorge an den armen Kranken betreiben.

In der KO folgt dann eine Bestimmung über die Abtuung der Bilder, eine kurze Messordnung, schließlich noch einige Anweisungen betr. den gemeinen Kasten: Mitbürgern und Einwohnern, die für geliehenes Geld Zinsen zahlen müssen, kann man ggf. zu Hilfe kommen. Armer Leute Kinder, die zur Schule und zum Studium geeignet sind, soll man unterstützen, damit man geschickte Leute bekomme. Ungeschickte soll man zu Handwerken anhalten.

Die Anweisungen sind bündig, und auch ohne theologische Argumentation zeigen sie den reformatorischen Umbruch, der den sozialen Umbruch im Gefolge hat. Erstaunlich mag die Rigorosität erscheinen, mit der man faule und unnütze Bettler ausweist. In dieser und ähnlicher Hinsicht waren die Reformatoren, ihre Helfer und Anhänger gar nicht zimperlich.

## 2. Leisnig (1523)

In Leisnig, einer kleinen Stadt im Kurfürstentum Sachsen, gelegen an der Freiburger Mulde, war die Reformation schon früh zum Durchbruch gekommen, getragen von Adel, Bürgern und Bauern. Die Stadt hatte eine Pfarrkirche, alle darin Eingepfarrten bildeten ein Kirchspiel. Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche lag beim nahe gelegenen Zisterziensierkloster Buch, dessen Abt bei der katholischen Lehre beharrte. Trotzdem gelangen den Kirchspielsleuten reformatorische Neuerungen, an deren Anfang neben der Reinigung des Gottesdienstes die Errichtung eines gemeinen Kastens stand. Auf den Rat Luthers und mit dessen theologischer Begründung wählte die Gemeinde – entgegen den Rechten des Klosters Buch – einen evangelischen Pfarrer, Heinrich Kind, und einen evangelischen Prediger, Johannes Gruner. Luther setzte in seiner Schrift “Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht oder Macht habe, alle Lehre zu urteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift“<sup>8</sup> dem Patronatsrecht als einem menschlichen das göttliche Recht entgegen, solche Geistlichen abzusetzen, die gegen Gott und sein Wort lehren. Die Schrift erschien 1523 und in dem gleichen Jahr die vermutlich von Kind und Gruner verfasste Kastenordnung, zu der Luther eine Vorrede geschrieben hatte<sup>9</sup>.

Die Kastenordnung trägt eigentlich den Titel “Brüderliche Vereinigung des gemeinen Kastens ganzer eingepfarrten Versammlung zu Leisnig“. Sie gibt sich als Frucht der brüderlichen Liebe “des nächsten eben Christenmenschen“, wie “alle innerliche und äußerliche Vermögen der Christgläubigen zu der Ehre Gottes und Liebe des nächsten eben Christenmenschen... dienen und reichen sollen“. Die Ordnung beginnt nun nicht sofort mit der Ordnung des Kastens, sondern mit der “Bestellung des Pfarramtes“ und mit dem “Anhören göttlichen Wortes“, beachtet auch die Handhabung des göttlichen Wortes in der Familie der kleinsten Einheit christlicher Gemeinde unter der Überschrift “Ehre und Gebot Gottes handhaben“. Damit erweitert sie die Kastenordnung zur Kirchenordnung und zeigt die theologische Grundlage und den Ansatzpunkt alles gemeindlichen Ordens auf. Verkündigung und Anhören des göttlichen Wortes wirken den Glauben, der “zu eigentlicher Frucht der brüderlichen Liebe“ gedeihen muss. Die Liebe zum “eben Christenmenschen“ postuliert tätiges gemeindliches Ordnen und führt in die Wahrheit und Werke der milden “Gütigkeit“. Es wird nun ein Kasten verordnet. Da hinein sollen 1. alle Güter und Einnahmen, die zum Pfarr- und Seelsorgeramt gehört haben, fließen auch was zur Schule und Küsterei gehört, 2. Güter und Einnahmen des Gotteshauses, 3. die vier Altarlehen, 4. die Güter der Bruderschaften, 5. Gottesgaben, die bei Handwerken und Bauerschaften gesammelt sind. Sodann 6. die eigentlichen Almosen, die als Lebensmittel in zwei Fässer oder Radkisten in der Kirche gesammelt und von verordneten Männern ausgeteilt werden, und die Geldstöcke für die milden Gaben, um die die Verordneten während der Versammlungen auch bitten sollen. Schließlich 7. besondere Spenden, auch auf Grund von Testamenten. Die Verweser des gemeinen Kastens sollen von der gemeinen eingepfarrten Versammlung im Rathaus gewählt werden: “Zehn Vormünder oder Vorsteher zu dem Gemeinen Kasten aus dem ganzen Haufen, ohne Unterschied die Tauglichsten“, jeweils zwei bzw. drei aus jedem Stand: zwei aus den Ehrbarmännern, zwei Ratspersonen, drei Bürger aus der Stadt, drei Bauern vom Lande. –



Die Wahl der Kastenverweser aus dem gemeinen Haufen der versammelten Christengemeinde erinnert an die Beschreibung der Wahl des Pfarrers aus dem gemeinen Haufen der durch die Taufe zu Priestern Geweihten<sup>9a</sup>. Die Grundlage ist hier wie da die gleiche: Wort und Glaube! Der gemeine Kasten soll in der Kirche aufgestellt und mit vier verschiedenen Schlössern versehen werden. Jeder der vier Stände soll einen Schlüssel erhalten. Dem allen entsprechend kommt der Kasten nicht nur den Armen, sondern der ganzen Kirchspielsgemeinde zugute: dem Pfarramt, der Küsterei, den Jungen- und Mädchenschulen, der Kirchenfabrik, der Anlage eines Getreidevorrates für Notzeiten. Gleichzeitig ist er Darlehenskasse für Leute, die vorübergehend in Not geraten sind, wie Handwerker und Bauern. Die Kirchspielsgemeinde ist also gleichzeitig eine Liebesgemeinschaft zu gegenseitiger Hilfe. Sie führt sich nach Ständen ein: "Wir ehrbare Männer, Rat, Viertelmeister, Älteste und gemeine Einwohner der Stadt und Dörfer eingepfarrter Versammlung und Kirchspiels zu Leisnig". Darf nun die nach Ständen beschriebene Parochie als identisch gelten mit der aus Glaube und Liebe handelnden Gemeinschaft von "eben Christenmenschen"?

Rathaus und Kirche bilden insofern eine Einheit, als die sich auf dem Rathaus Versammelnden sich auch zur Predigt unter der Kanzel versammeln. Das gepredigte Wort kommt nicht leer zurück, und alle sind unter dem Taufbund beschlossen. Predigt und Taufe tragen die "Brüderliche Vereinigung", die unter der lex Christi<sup>10</sup> handelt.

Die Kastenordnung ist in Leisnig durchgeführt worden, wenn auch nicht ohne Schwierigkeiten und vielleicht nicht in allen Punkten. Der Rat wollte seine Rechte an Stiftungen usw. nicht gern an die Kastenvorsteher abgeben. Luther schaltete sich nochmals ein. 1529 wurde die Kastenordnung in der Visitation bestätigt. Bei der Visitation 1599 zeigte sich, dass der Rat die Kastenverwaltung ganz an sich gezogen hatte; und wurde auf die Ordnung von 1523 verwiesen<sup>11</sup>.

### 3. Nürnberg (1523)

In der Reichsstadt Nürnberg hatten Männer wie Staupitz und Wenzeslaus Linck der Reformation schon vorgearbeitet. Obwohl das Reichsregiment im Herbst 1521 dort seinen Sitz nahm und die nächsten Reichstage dort abgehalten wurden, ließ sich die der Reformation zustrebende Volksbewegung nicht bremsen.

Eine wesentliche und dringend notwendige Maßnahme war es für die Reformatoren, "Ordnung zu machen, dass die Dürftigen mit dem Almosen versehen werden", wie Osiander später in der Nürnberger 23 Lehrartikeln schreibt (1528)<sup>12</sup>. Die Wittenberger Beutelordnung von 1521 mag mit dazu beigetragen haben, dass am Anfang der Nürnberger ev. Ordnungstätigkeit eine Almosenordnung steht. Die Bettelordnung von 1476 entsprach nicht den neuen Erkenntnissen, wenn den Bettlern auch bestimmte Auflagen gemacht werden, wie Registrierung und Arbeit – das Betteln selbst wurde nicht abgeschafft. Der Platz des Bettlers sollte vor der Kirchentür sein. Die neue Ordnung gibt sich als "Eines Rates der Stadt Nürnberg Ordnung des großen Almosens hausarmer Leute": der amtliche Druck erschien 1523<sup>13</sup>. Die Einleitung stammt von dem theologisch versierten Ratsschreiber Lazarus Spengler<sup>14</sup>: der einzige rechte Weg, fromm und selig zu werden, sei, Christus zu lieben, ihm allein zu vertrauen und dem Nächsten zu tun, wie ich glaube, dass mir Christus getan hat. Und wo Liebe und Werke nicht aus dem Glauben herausbrechen würden, da sei der Glaube nicht gerecht. Den Glauben müsse ein Christenmensch seinem Nächsten gegenüber mit brüderlicher Liebe, Hilfe und guter Tat um Christi willen beweisen. Die Ordnung beklagt, dass es in Nürnberg so viele Not leidende Menschen gibt, die genötigt seien, auf der Straße zu betteln. Es verletze aber den Glauben, zu dulden und mit anzusehen, dass diejenigen, die mit uns in einem Glauben und in einer einzigen christlichen Gemeinschaft versammelt, uns mit allen Dingen gleich und von Christus so teuer und kostbar erkaufte, darum auch neben uns gleiche Glieder und Miterben Christi seien, Not, Armut, Mangel und Kummer leiden, ja, öffentlich auf den Gassen und in den Häusern verschmachten sollen.

Damit ist die evangelisch-theologische Grundlage der Almosenordnung zusammengefasst: es ist eine selbstverständliche Ordnung unter den Gliedern der christlichen Gemeinschaft. Der Rat habe sich nun solches zu Herzen genommen, dabei aber auch bedacht, dass bisher viele Bürger und auch auswärtige Personen das Almosen ohne rechte Not genommen, sogar ihr Handwerk verlassen und sich auf das Betteln verlegt haben bzw. das Almosen mit Müßiggang und anderer sündiger Leichtfertigkeit verzehren, auch ihre Kinder in die Richtung lenken, ohne Ausbildung lassen auf Kosten der wirklich Bedürftigen, - modern gesprochen – zur Kriminalität treiben.

Zur theologischen Begründung der Armenfürsorge gesellten sich hier Erfahrung und Vernunft. Denn wenn es ordentlich und gerecht zugehen soll, darf die Vernunft nicht ausgeschaltet werden, die hier auch die größte Liebe ist, weil sie dafür sorgt, dass die wirklich Bedürftigen nicht zu kurz kommen.

Der Nürnberger Rat hat nun ein Gremium zur Verwaltung der Almosen bereitgestellt: zwei Ratsfreunde und daneben zehn andere Bürger, die aus brüderlicher Liebe ohne alle Belohnung arbeiten, jeweils zwei umschichtig. Den Verwaltern sind dann noch vier Diener zugeordnet, die besoldet werden und ausführende Handlanger sind. Großen Wert legt Nürnberg darauf, dass die Not leidenden Bürger und Bürgerinnen verzeichnet werden, nicht nur mit Namen, sondern auch mit ihren näheren Vermögens- und Familienumständen. Den Kindern der Almosenempfänger sollen die Pfleger und deren Knechte zu Handwerken und sonstigen Diensten verhelfen. Auch nach Leumund und Lebenswandel der Armen soll man sich erkundigen und darüber Notizen ins Verzeichnis einbringen, damit das Almosen nicht missbraucht und zwischen Frommen und Gottlosen eine Sonderung vorgenommen wird. Die Austeilung der Almosen geschieht nach den vier Stadtteilen, in die Nürnberg eingeteilt ist, jeweils durch einen der vier Knechte.

Die Almosenempfänger müssen ein Zeichen tragen, eigenmächtiges Betteln ist ihnen verboten, bis auf die Tage Allerheiligen und Allerseelen entsprechend altem Herkommen. Da dürfen nicht nur Bürger, sondern auch Gäste betteln. Das Armenzeichen soll u.a. verhüten, dass die Armen ihr Geld in Wirtshäusern verprassen. Das Almosen kann auch der Zucht dienen: Eheleuten, die ohne redliche Ursache nicht mehr beieinander wohnen, soll das Almosen entzogen werden. Neben den Zeichenträgern werden auch solche unterstützt, die unverschuldet mit ihrem Erwerb nicht auskommen und sich schämen, zu betteln. Ihnen wird insgeheim und durch Mittelspersonen geholfen und darüber gesondert Rechnung geführt usw. Die Zahl der zum Betteln zugelassenen Schüler wird begrenzt; auch sie müssen Zeichen tragen. Arme Priester sollen von ihren befründeten Kollegen, nicht aber mit den gemeinen Almosen, unterstützt werden. Benötigte Medikamente sollen für die Armen ggf. von dem zuständigen Armendiener aus den Apotheken zu Nürnberg besorgt werden. Diese frühe Armenordnung berührt also auch das Gesundheitswesen.

Sehr scharf wendet sich Nürnberg gegen fremde Bettler. Sie werden schon am Tor durch besonders verordnete Personen abgewiesen, eine vom Rat aufgestellte Ordnung soll ans Tor angeschlagen und ihnen verkündet werden. Man will die Stadt vor verdächtigen, sträflichen Personen schützen, auch vor Umherläufern, die ihre Familien im Stich und Hunger leiden lassen- Über solche, die trotzdem in die Stadt eindringen, sollen die in Nürnberg bereits herkömmlichen Bettelrichter urteilen; u.U. kann ihnen eine einmalige Hilfe zuteil werden.

Zur Verwahrung der Almosengelder sind in etlichen Kirchen Truhen und Kasten aufgestellt. In den Pfarrkirchen sollen sonn- und feiertags Klingelbeutel herumgehen. Das gesammelte Geld wie auch Spenden und dgl. Sollen sämtlich in den allgemeinen Almosenfond fließen. Ergibt sich ein Überschuss des gemeinen Almosens, können auch in Schwierigkeiten befindliche Handwerker u.a. unterstützt werden. Wenn möglich, kann man auch Darlehen aus dem Almosenvermögen reichen; damit könnte man das Hausieren der Handwerker abstellen. Auch mag in guten Zeiten ein Vorrat von Korn angelegt werden, der in schlechten Zeiten an die Armen verteilt werden kann. Die Ordnung berichtet davon, dass die Armenbetreuer in die Häuser der Armen gegangen sind, sie beobachtet und die Höhe der Almosen taxiert haben. Viele der

Armen, die vorher gebettelt und sich sehr lästig aufgeführt haben, gehen inzwischen wieder ihrer Arbeit nach.

Die Nürnberger Almosenordnung wurde ein großer Erfolg; die Gaben flossen reichlich und die Almosenbetreuung wurde bald "Verwaltungsmittelpunkt des ganzen Nürnberger Kirchenvermögens".

In das 1522 gegründete "große" oder "gemeine" Almosen wurde 1525 auch die Kirchengüter übernommen. Das Almosen war seit 1525 "verwaltungsmäßig" aufgeteilt in Stadtalmosenamt und Landalmosenamt. Die Almosenordnung war die erste reformatorische Ordnung der Reichsstadt. Auch sie kann als Programmschrift für das reformatorische Almosenwesen überhaupt gelten<sup>15</sup>.

Von besonderer Bedeutung für den Fortgang der Reformation und die Ordnungstätigkeit in Nürnberg war es, dass die Predigerstelle an der St. Lorenzkirche im März 1522 Andreas Osiander<sup>16</sup>, dem bisherigen Lektor im Augustinerkloster, übertragen wurde. Er sollte unter den evangelischen Predigern Nürnbergs der bedeutendste Organisator und Theologe der evangelischen Kirche werden – mit Wirkung weit über Nürnberg hinaus. Mit einiger Vorsicht darf man sagen: was Bugenhagen für den Norden bedeutete, das bedeutete Osiander, zusammen mit Johannes Brenz, für den Süden; doch reichte der Einfluss von Osianders Ordnungsstücken bis in den Norden hinauf, z.B. bis in die ostfriesische KO von 1535, abgesehen von Osianders späterer Tätigkeit in Königsberg. – Die Jahre 1524/25 brachten eine Taufordnung Osianders<sup>17</sup> und mehrere Mess- und Gottesdienstordnungen von verschiedenen Urhebern<sup>18</sup>. Am Schluss der reformatorischen Ordnungen steht die große KO der Markgrafschaft Brandenburg und der Reichsstadt Nürnberg von 1533<sup>19</sup>, der eine verzwickte Vorgeschichte und mehrere Vorarbeiten vorausgingen, so 1528 bereits eine KO und gemeinsame Kirchenvisitationen Nürnbergs und der Markgrafschaft<sup>20</sup>. Osiander, der vor allem für den Lehrteil der KO von 1533 verantwortlich ist, verfasste sie in Zusammenarbeit mit dem Schwäbisch-Haller Prediger Johannes Brenz<sup>21</sup>. – Diese KO enthält Lehre, Agende, Gebete, Katechismuspredigten von Osiander. Eine Armenordnung enthält sie nicht, auch kein Kirchenrecht im engeren Sinn. Insofern ist ihre Bedeutung für das evangelische Kirchenrecht nicht so groß wie gelegentlich behauptet. Da wir uns hier jedoch am Rande auch mit der Entwicklung der evangelischen KOO überhaupt beschäftigen, darf sie nicht außer Acht gelassen werden.

In der näheren Umgebung wurde sie vielfach einfach übernommen, so 1533 in der Reichsstadt Weißenburg, 1534 in Dinkelsbühl, 1535 in Windsheim, 1542 in Regensburg, 1545 in Donauwörth, 1538 in der Grafschaft Öttingen. Auch noch in weiteren Gebieten und Herrschaften wurde sie benutzt<sup>22</sup>. – Auf ihr fußen z.T. die KO für das Kurfürstentum Brandenburg von 1540, die KO für Calenberg – Göttingen von 1542, die KO für Pfalz-Neuburg von 1543, die KO für die Grafschaft Hohenlohe von 1553, die KO für Württemberg von 1536, das Reformationsbedenken des Erzbischofs Hermann von Wied für Köln von 1543<sup>23</sup>. – Die Mecklenburger KO von 1540 ist die Brandenburg-Nürnbergische KO in niederdeutscher Übersetzung<sup>24</sup>. Gelegentlich finden sich einzelne agendarische Stücke aus der KO von 1533 in fernen Gegenden. –

Indessen – was sie selbst nicht hat, das konnte die berühmte KO für Brandenburg-Nürnberg nicht geben, nämlich: Kirchenrecht.

Bereits 1523 erhielt auch die kleine fränkische Stadt Kitzingen eine Bettler- bzw. Kastenordnung<sup>25</sup>, 1524 die Stadt Windsheim<sup>26</sup>.

#### 4. Straßburg (1523)

An der Spitze der Reichsstadt Straßburg stand der sog. Große Rat, daneben zwei Ausschüsse, Die XVer und die XIIIer. Der Rat bestand aus 30 Mitgliedern, das waren 10 Patrizier und die Repräsentanten der 20 Zünfte, die nach einem bestimmten Modus jährlich bzw. zweijährlich wechselten. Die eigentliche Regierung lag bei den beiden Ausschüssen, den XV und den XIII, wobei die XV aus 5 Patriziern und 10 Zunftmeistern bestanden und für die inneren Angelegenheiten zuständig waren, während die XIII aus 4 Altstammeistern und weitere 4 Zunftmeistern zusammengesetzt und für die Außenpolitik verantwortlich waren. Der Ammeister wechselte jährlich. Beide Gremien, jedes in seinem Bereich, waren auch für kirchliche Angelegenheiten zuständig. – Außerdem gab es noch den Schöffenrat der 300, der von den Zunftmeistern gebildet und in Krisenzeiten zusammengerufen wurde. Für soziale Spannungen war reichlich gesorgt. Unzufrieden waren vor allem die kleineren Handwerker, Knechte, Gesellen, die wenig berufliche Chancen hatten und unter der Last indirekter Steuern litten. Allgemein ärgerlich war hier – wie auch in anderen Bischofsstädten – das Domkapitel, der ganze höhere Klerus mit seinen Privilegien<sup>27</sup>.

Früh wurde in der Stadt evangelisch gepredigt<sup>28</sup>. Zu nennen ist besonders der Pfarrer Matthias Zell von der Münstergemeinde. Wenn die Ratsherren auch nicht durchweg so schnell für die Reformation gewonnen waren, so kam ihnen doch vieles gelegen und sie waren bemüht, Neuregelungen im Griff zu behalten. So wollten sie, dass die Kleriker Bürger werden, d.h. keine steuerlichen Privilegien mehr haben sollten. Im Sommer 1523 wurde der “ewige Zins“ abgeschafft, der von den Pächtern kirchlicher Güter, wie Häuser und Äcker, an die Kirche zu entrichten war. In diesem Zusammenhang wurde auch die Almosenordnung in Angriff genommen. Schon 1521 war Straßburg mit Nürnberg in Verbindung getreten betr. die Verwendung der Kloostergüter<sup>29</sup>. Nunmehr gab die Nürnberger Almosenordnung die Grundlage für eine neue Regelung der Armenfürsorge in Straßburg ab. Zunächst bildete der Rat zur Behandlung der Frage einen Ausschuss<sup>30</sup>. Unter dem 4. August erging dann die “Ordnung des gemeinen Almosens“ und bereits zu Michaelis wurde mit ihrer Durchführung begonnen<sup>31</sup>.

Matthias Zell widmete dem Rat, ebenfalls im Sommer 1523, seine Schrift von der “Christlichen Verantwortung“, worin er u.a. darlegte, dass alle Ordnungen der Kirche und ihrer Zeremonien nach der Bibel zu gestalten seien<sup>32</sup>. Diese erste Ordnung stellt sich sehr in Einzelanweisungen dar und fällt damit nach einer kurzen Vorrede ins Haus. Der Rat beklagt, dass sich in Straßburg viele vom Betteln ernährt hätten; von anderen Ländern dahin gezogen seien, und sich auf den Bettel “verbürgert“ hätten; dass das Almosen von vielen “ungöttlich“, also unrecht, genommen worden sei, dass diese sich leichtfertig und sündhaft verhalten hätten. Ihre Kinder hätten sie auch zum Betteln erzogen und ihnen ein böses Beispiel gegeben. So seien auch sie und ihre Kinder im Winter vor den Kirchen erfroren und wirklich zu armen Bedürftigen geworden. Durch solche unredlichen Leute sei den Armen, die es nötig hätten, das Almosen entzogen worden. Der Rat will nun Abhilfe schaffen, und das begründet er theologisch: in Betrachtung brüderlicher Liebe, die Gott zum höchsten geboten habe, aber auch für den Menschen zu Erlangung göttlicher Gnade und Seligkeit als das Beste

und “erschließlichst“ gute Werk. Das klingt noch nicht recht reformatorisch. Die Vorstellung von der Erlangung der Seligkeit durch gute Werke ist noch tief verankert. – Eine Kommission soll nun Ordnung schaffen und bedenken, wie es weiter mit den Bettlern, Fremden und Einheimischen, auch hausarmen Leuten gehalten werden soll, damit der Bettel vor und in den Kirchen, auf den Gassen und vor den Häusern abgestellt und vielem Bösen, das daraus erwachsen sei, zuvorgekommen werde.

Zur Handhabung der Ordnung sollen vier Herren je aus den Ausschüssen, den XIIIern, XVern, XXIern<sup>33</sup> und aus den Räten zu Oberpflegern bestellt werden. Ihre Amtszeit ist befristet; der Wechsel wird genau festgelegt. Die Oberpfleger sollen von den neun Pfarren weitere Pfleger erbitten, die die Durchführung der Bettlerordnung um Gottes Willen vornehmen. Von den neun Pflegern sollen jedes Jahr drei Meister sein; auch hier ist der Wechsel der Amtsträger detailliert beschrieben, immer so, dass nicht alle zu gleich wechseln. Krankheits- und Todesfälle, wie besondere Notfälle, die den Ersatz von Pflegern erfordern, werden genauestens einkalkuliert. – In Schwierigkeiten soll sich ggf. ein Meister mit den anderen beraten, größere Sachen gehören vor den Rat.

Schon im April 1523 hatten die verordneten “Bettlerherren“ mitsamt den neun erbetenen Kirchspielsmännern eine “Haussuchung“ vorgenommen. Darüber liegt eine Aufzeichnung vor<sup>34</sup>. Es wurden 523 Bettler festgestellt, jung und alt. Die Verordneten hätten überschlagen, dass, wenn eine rechte Musterung geschähe, ungefähr 400 Personen übrig blieben. Die Ausgaben für die Almosen wurden errechnet und die gestifteten Spenden, die man registriert hatte, dagegen gehalten. Ein Verzeichnis der festgestellten Armen notiert die Wohnung der Armen, ihre Kinder, ihren Gesundheitszustand usw. und hält die Höhe der ihnen bewilligten Spende fest.

Die Bettelordnung war also sorgfältig vorbereitet. Sie nimmt auf die genannten Vorgänge Bezug und teilt weiter mit: man habe die Stadt in vier Teile entsprechend den vier Stiften geteilt; erstens Münster und St. Stephans Kirchspiel, zweitens St. Thomas, St. Martin und St. Claus, drittens den alten St. Peter und St. Aurelien, und viertens den jungen St. Peter und St. Andreas. Den neun Pflegern habe man noch vier vereidigte Knechte beigegeben. Die Arbeitseinteilung wird genau beschrieben.

Die Lebensführung der Almosenempfänger wird überwacht, sittenwidriges Verhalten und Verbrechen mit Kürzung des Almosens oder dessen Entzug geahndet. Kinder der Armen sollen zu frommen Leuten in den Dienst gegeben werden, damit sie etwas lernen; eine Bestimmung, die wir in den meisten Armenordnungen finden. Kranke Almosenempfänger sollen notfalls Zulage erhalten. Die Knechte, die für die Pfleger und die Armen arbeiten, erhalten aus dem Almosen einen Lohn. Damit man die Almosenempfänger besser in ihrer Lebensführung beobachten kann, müssen sie ein Zeichen tragen. Eine solche Regelung findet man auch anderenorts vielfach, jedoch nicht generell.

Die Ordnung sieht weiter vor, dass hausarme Leute, die sich schämen, zu betteln, das Almosen heimlich empfangen sollen, in ein besonderes Register eingetragen werden und der Pflicht des Zeichentragens enthoben sind.

Ein Absatz, der die Möglichkeit vorsieht, dass ein Ehepartner, entweder die Frau oder der Mann, arbeitet und der andere Almosenempfänger ist, und die erstaunliche Auflage enthält, dass der Arbeitende des Almosens seines Gemahls nicht genießen dürfe, ist in einer der Hss gestrichen mit dem späteren Vermerk: "Ist wider das Ehegelübde"<sup>35</sup>. Immerhin scheint die Bestimmung soziologisch interessant, sie scheint von Gütertrennung der Eheleute auszugehen.

Die neun Pfleger sollen die Armen regelmäßig visitieren, alle Gelegenheiten erkunden, damit gleichzeitig die Arbeit der Knechte überprüfen. Die Ordnung beinhaltet sodann ein striktes Bettelverbot, ausgenommen die armen Schüler der vier Straßburger Schulen. Deren Zahl wird aber genau eingegrenzt, insgesamt auf einhundert. Auch diese Schüler müssen ein Zeichen tragen, das aber keinem gegeben wird, der über 16 Jahre alt ist.

Niemand darf sich mehr ein Almosen bei den Karthäusern holen. Zuwiderhandlungen werden bestraft. Die Häuser der Armen sind zu kennzeichnen, damit andere aus ihrem Überfluss dahinschicken mögen. Mit der Sammelbüchse dürfen nur die zugunsten der Armen und Waisen Ermächtigten umgehen. Arme bresthafte Bettler, die morgens in die Stadt kommen, sollen abgewiesen werden; die gegen Abend hereinkommen, in die zwei Elendsherbergen aufgenommen und am nächsten Morgen mit einer Wegzehrung weggeschickt werden. Sie müssen versprechen, innerhalb eines halben Jahres nicht wiederzukommen. Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis bestraft.

Die Zöllner auf der Rheinbrücke und zu Grafenstaden sollen vereidigt werden, dass sie den Bettlern usw., die über die Brücke in die Stadt wollen, das Versprechen abnehmen, in der Stadt nicht zu betteln, sondern stracks durchzuziehen.

Die Knechte sollen auch aufpassen, dass keine armen Leute auf Schiffen, auf Wagen oder Karren in die Stadt geführt werden. Geschieht dies, muss der Fuhrmann oder Schiffer diese Leute wieder wegbefördern, oder Schiff und Geschirr, Ross und Wagen werden beschlagnahmt, und die Meister müssen in der Sache weitersehen.

Wer ein schändliches Leben geführt und auch in der Jugend nicht hat dienen und arbeiten wollen, erhält kein Almosen. Die vier Herren des Regiments und die neun Pfleger haben es bei den Stiften, Klöstern und reichen Bürgern vermocht, dass sie ihre jährliche Almosenspende zugesagt haben.

Weitere Bestimmungen betreffen die Almosenstöcke in den Kirchen, deren Platz z.T. genau beschrieben ist, deren Verwaltung und die Austeilung.

Die Leutpriester und Prediger sollen durch die Oberpfleger gebeten werden, das Volk in ihren Predigten zur Handreichung zur ermahnen. Weiter geht es um Leute, die bereit sind, mit dem Klingelbeutel herumzugehen.

Zur Verwaltung der Gaben soll noch ein Schaffner bestellt werden. Der soll auch Register anfertigen über fremde Bettler, Sondersieche usw.

Am 1. Oktober 1523 erschien als Plakatdruck zum öffentlichen Anschlag ein "Kurzer Vergriff aus der Ordnung des gemeinen Almosens"<sup>36</sup>. Von ihrer Durchführung legen zahlreiche Schriftstücke Zeugnis ab.

Straßburg verfügte nach der Auflösung der zahlreichen Klöster über reichhaltige Mittel, aus denen es u.a. die Armenversorgung tätigen konnte. Diese funktionierte



unter der Leitung des Magisters Lukas Hackfurth, dem sie unter dem 14./15. August angetragen wurde<sup>37</sup>. Hackfurth gelobte unter dem 22. September den Herren für den Dienst an den Armen seine treue<sup>38</sup>. Einem Augenzeugenbericht von 1526 zufolge wurde in Straßburg kein Bettler mehr gesehen. Arme Wanderer würden einen Tag und eine Nacht versorgt, erhielten ein Zehrgeld und würden weitergeschickt. Arme Bürger erhielten soviel, dass sie ehrbar leben könnten usw.<sup>39</sup>. – Anlässlich einer Hungersnot 1529 wurden die Almosenbestimmungen erweitert: jeder, der sich in Not befinde, sei des Almosens wert. Wer sich dessen als unwürdig erwies, sollte dreimal verwarnt, danach ggf. ausgewiesen werden. – Im Übrigen tauchte die Forderung auf, die Bürger zum Haushalten zu erziehen<sup>40</sup>.

Während der Vorbereitungen zu einem ersten Ordnungsschaffen kam Martin Bucer, der der wichtigste Reformator Straßburgs mit Wirkung weit darüber hinaus werden sollte, Mitte Mai 1523 in die Stadt, ein damals bereits verheirateter und exkommunizierter Priester auf Stellungssuche<sup>41</sup>. Erst 1524 erhielt er nach vielen Schwierigkeiten eine Pfarrstelle an St. Aurelien. Er war bald um die Neuordnung des Gottesdienstes bemüht, im Einvernehmen mit seinen Kollegen, insbesondere den zunächst bedeutenderen Theologen Wolfgang Capito, Probst an der St. Thomas, und Domprediger Caspar Hedio. Doch gelang die Abschaffung der Messe erst 1529. Bereits 1524 forderte Bucer u.a. mehr Engagement für die Armen; unsoziale Praktiken der reichen Kaufleute unterlagen seinem ständigen Tadel<sup>42</sup>. Relativ spät, nämlich 1534, erhielt Straßburg endlich eine KO<sup>43</sup>, die umso notwendiger war, als die Täufer in Straßburg viel Verwirrung gestiftet hatten. Sie war das Ergebnis einer Synode von 1533, zum großen Teil aber Bucers Werk. Indessen – sie enthält keine Armenordnung. Es geht um die Lehre, den Gottesdienst, die Sakramente. Im Zentrum stehen die berühmte Convokatz und die Tätigkeit der Prediger und Kirchspielspfleger. Bei Visitation der Landkirchen sollen die jeweils dazu verordneten Kirchspielspfleger allerdings bei der Prüfung der Rechnung der Kirchengeschworenen darauf achten, dass die Güter zugunsten der Armen verwendet werden<sup>44</sup>.

Bucers weitstrahlende Wirksamkeit für die Gestaltung der Diakonie ist mit einer anderen Schrift verknüpft. Seine Privatschrift “Von der wahren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellt und verrichtet werden solle“ von 1538<sup>45</sup> wurde besonders für die Diakonie und das Ämterrecht in der reformierten Kirche maßgeblich<sup>46</sup>. Sowohl Calvin als auch a Lasco sind hierin seine Schüler gewesen, was sich u.a. in Calvins Ordonnances ecclésiastiques und a Lascos Forma ac ratio wie auch Microns Ordinancien, später dann in der Discipline ecclesiastique der französischen reformierten Gemeinden unter dem Kreuz von 1559<sup>47</sup>, weiter in der Synode der verstreuten reformierten Flüchtlingsgemeinden unter dem Kreuz von 1571 zu Emden<sup>48</sup> niedergeschlagen hat.

Bucer argumentiert unter der Überschrift “Wie viele verschiedene Diener unser Herr Jesus in seiner Kirche hat und gebraucht“, unser Herr habe von Anfang der Kirche an nicht nur einerlei Art von Dienern verordnet und gebraucht, um das Heil der Seinen zu wirken. Einige habe er nur am Anfang gebraucht. Aber die allgemeinen Diener, die der Herr seiner Kirche zu aller Zeit gäbe, seien die Hirten und Lehrer und die Diener, die die Bedürftigen versehen. Er führt dann eine Fülle von Belegstellen aus dem NT an

und folgert, aus diesen Sprüchen würden wir lernen, dass die allgemeine Betreuung der Kirche zu allen Zeiten vornehmlich in zwei Diensten bestehe: im Dienst der Seelsorge und im Dienst der leiblichen Versehung der Bedürftigen. Die zu dieser leiblichen Versorgung verordnet seien, hätten die Apostel und dementsprechend die Kirchen Diakonen genannt usw.

Das Amt der Diakonen wird dann im Wesentlichen so beschrieben, wie wir es nahezu in allen reformatorischen Armenordnungen finden, nicht nur in den reformierten. Weiter beschreibt Bucer das Amt der Seelsorge oder das Hirtenamt<sup>50</sup>, das den Ältesten zukommt, mit Lehren, Vermahnen, Warnen, Strafen, Trösten, Begnadigen, Versöhnen.

Calvin hat das Bucersche Ältestenamnt aufgeteilt in Pastoren, Lehrer und andere Älteste. Ähnlich dann a Lasco, der jedoch näher bei Bucer bleibt, indem er prinzipiell von zwei Ämtern spricht.

## 5. Magdeburg (1524)

Nachdem in der Stadt Magdeburg im Juli 1524 die ersten evangelischen Gottesdienste stattgefunden hatten, wurden zunächst einmal einige Vertrauensleute gewählt, die mit den evangelischen Predigern darüber beratschlagen sollten, wie mit der Reformation weiter zu verfahren sei<sup>51</sup>. Einige Artikel<sup>52</sup> wurden vereinbart und dem Rat vorgelegt. Er nahm sie entgegen, hat sie aber anscheinend nicht publiziert. Am Anfang steht die Bitte, den "Handel" in der Furcht Gottes, in christlicher Liebe und Einigkeit und Freundschaft anzufangen. Vorrangig geht es darum, die Messe entsprechend der evangelischen Lehre zu reformieren, unter Ausschaltung des Opfergedankens. Doch kommt auch gleich der gemeine Kasten in den Blick. Als Vorbild wird an erster Stelle Nürnberg genannt. Es soll also ein gemeiner Kasten verordnet werden, in den die übrig bleibenden vorgeschriebenen Güter der Geistlichkeit, der Stiftungen, Seelmessen, Jahresgedächtnisse, Spenden, der Bruderschaften, der Testamente und Almosen christgläubiger Menschen fallen sollen. Auch sollen in allen Pfarren fromme Männer, Bürgermeister, Ratsleute, verordnet werden, die das Almosen von Christen den armen Christen aus brüderlicher Liebe zugute einnehmen, und das um Gottes Lohn.

Aus dem Kasten sollen Pfarrer, Kaplane und Prediger bezahlt werden, aber nur, wenn sie das Evangelium recht predigen, mit gutem Leben und Beispielen beweisen und das Volk nicht ärgern. Wenn jemand das nicht tun will, so muss man andere wählen. Kann ein Pfarrer nicht allein leben, so soll er heiraten. Für ihre Amtshandlungen sollen die Geistlichen nicht besonders bezahlt nehmen. Aus dem Kasten sollen des weiteren die Schulmeister, Küster und andere Kirchendiener versorgt werden, ebenso die Armen, die Spitäler und ihre Angestellten, hausarme Leute, arme Handwerksleute, Witwen, Waisen und einheimische Bettler, die das Zeichen des Rates tragen sollen. Andere fremde Bettler soll man abweisen, es sei denn, dass man ihnen aus christlicher Liebe etwas mitteilen wollte. Doch das soll alles durch die gewählten Kastenvorsteher geschehen. Immerhin – ein winziger Spalt ist hier für Fremde geöffnet, durch den sie indessen kaum werden in Scharen hineinströmen können.

Bevor diese Vorschläge zur Errichtung des Kastens in den Artikeln auftauchen – sie erscheinen erst an neunter und zehnter Stelle – wird der Kasten schon ein paar Mal angesprochen. Der Kasten erscheint geradezu als notwendiges Auffangbecken für alle durch Aufhebung der Opfermessen, wie unevangelischer Zeremonien und Stiftungen, auch Klöster, freigewordenen Gelder. Das Evangelium macht sie frei für wahre christliche Zwecke. Dazu gehört es freilich auch, dass die alten Pfarrer aus katholischer Zeit und die alten Mönche, die ihren Stand nicht aufgeben wollen, lebenslänglich versorgt werden.

Der Rat der Stadt Magdeburg sah sich nun genötigt, den Bitten der Gemeinde in einigen Punkten nachzugehen. Er erließ eine "Ordnung der gemeinen Kasten, dem dürftigen Armut zugute", die bereits 1524 gedruckt wurde<sup>53</sup>. Rechtlich und soziologisch interessant ist die Einleitung: durch fleißige Anregung in der heiligen Schrift verständiger Personen samt den gemeinen Bürgern habe er sich mit ihnen über die Armenversorgung geeinigt. Wie vielfach auch in anderen Städten erscheint die

Reformation zunächst als Bürgerbewegung und gehen Impulse zur Neuordnung von den Bürgern aus.

Zunächst müssen nun Regelungen getroffen werden, dass das arme und bedürftige Volk möge erquickt und erhalten werden, dass man ihnen als unseren Nächsten Hilfe und Trost zukommen lasse. In den beiden Kirchen St. Johannis und St. Augustin ist je ein Kasten aufgestellt für die milden Gaben frommer Leute. Zehn Schlüssel sind dazu vorgesehen: einen soll der Rat haben, die Kirchenväter einen – damit dürften die herkömmlichen Verwalter der Kirchenfabrik gemeint sein – und jeder von den acht dazu bestimmten Bürgern und aus der Gemeinde sollen auch einen haben. – Dieses Prinzip des Kastens mit Schlössern und an verschiedene Personen vergebene Schlüssel begegnet man in den Kastenordnungen immer wieder, wie wir es schon an der Wittenberger Beutelordnung gesehen haben. Es ist eine Sicherheitsvorkehrung, in der Regel sind Schlösser und Schlüssel verschieden, und nur alle Schlüsselinhaber gemeinsam können den Kasten öffnen. Das dürfte auch hier gemeint sein. – Ein Bürgermeister und weitere drei Ratspersonen sollen durch die Stadt gehen und fleißig Erkundigungen einziehen, wo hausarme Leute sind oder sonst andere kranke und bedürftige Menschen. Die sind dann in ein Register einzutragen. Alle 2 oder 4 Wochen sollen alle Schlüsselinhaber zusammengefordert werden und den Registrierten das mitteilen, was sie brauchen, Geld oder anderes. Wer von den Bedürftigen nicht besucht und verzeichnet worden ist, mag sich selbst angeben und ggf. Hilfe empfangen. – Weiter hat der Rat aus sich und den Ratsverwandten zehn Personen erwählt, die eine halbe oder eine ganze Stunde vor der Predigt in der Kirche mit einem Beutel oder einem Netz umhergehen, um für die Bedürftigen das Almosen zu erbitten, jeweils zwei Herren in einer der Kirchen, die einzeln aufgeführt werden: St. Johannes, St. Ulrich, St. Katharinen, St. Jakob, St. Peter. Wenn in den Klöstern St. Augustin und St. Maria Magdalena gepredigt wird, soll man auch da herumgehen und das Almosen erbitten. Das Geld sollen sie dann ungezählt in die beiden Kasten stecken. Kurz sind dann noch Testamente erwähnt. Arme Mädchen will man zur Ehe verhelfen, ebenso Witwen und Waisen behilflich sein. Wie in allen Armenordnungen verwahrt man sich gegen fremde Bettler.

## 6. Aepins Stralsunder KO und Bughagens Anfänge der Ordnungsarbeit

Die Kastenordnungen werden im allgemeinen Bestandteil der Gesamt- KOO, wie wir bei der Leisniger Kastenordnung sahen, dass sie nicht ganz isoliert dargestellt werden kann, sondern in einem bestimmten kirchenrechtlich- theologischen Kontext. Die von Johannes Aepin verfasste Kirchenordnung der innerhalb des Herzogtums Pommern sehr selbstständigen Stadt Stralsund von 1525<sup>54</sup> ist dreigeteilt: I. "Van den predigern", "II. Van der schole", III. "Van den gemenen kasten". Eine entsprechende Dreiteilung – mit gelegentlichen Umstrukturierungen – finden wir dann meistens auch in Bughagens KKO. Die Wege Aepins und Bughagens haben sich öfter gekreuzt, bzw. Ihre Ordnungsvorstellungen sich gegenseitig befruchtet<sup>55</sup>. Hier aus der Stralsunder Ordnung nur die theologische Begründung des Kastens: "So nun die Kirchen und Schulen mit Gottes Wort versorgt sind, ist weiterhin zu beachten, dass dabei auch die rechten Früchte von Gottes Wort getrieben werden; denn das Reich Gottes steht nicht in Worten, sondern in der Tat, dass wir uns der Armen so herzlich annehmen, wie sich Christus unser angenommen hat". Also letzter Grund: die Liebe Christi zu uns, die wir auf den Nächsten wenden.

Bughagens Kirchenordnungsreihe beginnt mit einem Ordnungsentwurf, der einem Sendbrief an die Hamburger beigegeben ist: "Von dem Christenglauben und rechten guten Werken/Gegen den falschen Glauben und erdichtete gute Werke. Dazu/wie man es soll anrichten mit guten Predigern/dass solche Glaube und Werke gepredigt werden. An die ehrenreiche Stadt Hamburg..." Gedruckt wurde die Schrift 1526 in Wittenberg gleich zweimal<sup>56</sup>. Der Kirchenordnungsentwurf behandelt wie Aepins KO die Themen: "Von den Predigern", "Von der Schule", "Der gemeine Kasten". Der Kasten ist nur für die Armen gedacht.

## 7. Braunschweig (1528)

Die Stadt Braunschweig war gemeinsamer Besitz der welfischen Herzöge, die um diese Zeit vier Linien bildeten: Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Grubenhagen, Calenberg-Göttingen. Jedes dieser vier Teilfürstentümer hatte seine eigene Reformations- und Ordnungsgeschichte. Die Stadt Braunschweig war dabei so gut wie selbstständig. Sie beherbergte sieben Pfarrkirchen, zahlreiche Kapellen, Klöster und Stifte sowie Hospitäler<sup>57</sup>. Nach anfänglichem Widerstand gegen die Reformation, die von wenigen Geistlichen getragen, wesentlich eine Bürgerbewegung war, berief der Rat zur Neuordnung des Kirchenwesens in Braunschweig zunächst Heinrich Winkel, dann Johannes Bugenhagen, der dort seine erste große KO<sup>58</sup> erstellte, die für die Vielzahl seiner KOO die Grundlage bildete, so dass in seinen späteren Ordnungen oftmals auf die Braunschweiger KO verwiesen werden und man sich manche Wiederholung sparen konnte. Die KO von 1528 zieht des öfteren Melanchthons "Unterricht der Visitatoren"<sup>59</sup> heran. Dies gilt besonders von der Schulordnung, mit der Braunschweig unter Beibehaltung der Hamburger Dreiteilung beginnt. Schon in der Vorrede stellt Bugenhagen den Aufriss vor: "Vor allem sind drei Dinge als nötig angesehen. Das erste: Gute Schulen aufzurichten für die Kinder. Das andere: Prediger, die Gottes Wort rein dem Volk vortragen, anzunehmen, auch lateinische Lektionen und Auslegung der heiligen Schrift für die Gelehrten zu verschaffen. Das dritte: Gemeine Kasten anzurichten mit Kirchengütern und anderen Gaben, daraus solche und andere Kirchendienste erhalten und der Armen Notdurft werde verholffen".

Genau genommen beginnt die KO bei der Taufe und geht so am Lauf eines Christenlebens entlang. Aktueller Anlass war aber auch die Widertäufergefahr. Doch schließlich mündet die KO in die tätige Liebe. "Von den gemeinen Kasten der Armen" lautet die Überschrift zum letzten Teil der Braunschweiger KO<sup>60</sup>.

Am Anfang steht eine ausführliche theologische Belehrung über die Grundlage aller christlichen Armenfürsorge: Sie ist der rechte Gottesdienst der Christen; hier vollziehen sich die rechten guten Werke des Glaubens. Es ist uns mit Ernst von Christus befohlen, uns der Not unserer Nächsten anzunehmen; wie er Joh. 14, 35 sagt: "Dabei sollen alle Leute erkennen, dass ihr meine Jünger seid, so ihr euch untereinander liebt". Bugenhagen will hier nur von der Not der Armen sprechen, die kein Geld haben, wenngleich diese Armenfürsorge, wie er klarstellt, in einen größeren Rahmen der Sorge der Christen füreinander gehört: Aller Not Leibes und der Seele unserer Brüder, sie seien reich oder arm, sollen wir uns, soviel an uns liegt, ihnen zu Trost gern annehmen. – Danach ist die Armendiakonie ein Teil der brüderlichen Seelsorge, Trost für die Armut Leidenden der Gemeinde Christi. Die Argumentation erinnert an die "Brüderliche Vereinigung" der Gemeinde zu Leisnig. – Bugenhagen sagt ausdrücklich, dass nicht nur die Reichen schuldig sind, für die Armen zu geben, sondern auch Handwerker und Arbeiter, denen Gott das Glück gibt, dass sie sich mit der Arbeit ihrer Hände wohl ernähren können. Oft beruft Bugenhagen sich auf Paulus, der für die Gestaltung der Diakonie vielfach sein Lehrmeister ist – hier Eph. 4, 28. Nicht allen ist soviel Glück gegeben, dass sie arbeiten bzw. sich und die Ihren von ihrem Arbeitslohn ernähren können. Bugenhagen macht das in seiner

praxisbezogenen, anschaulichen und volkstümlichen Art recht deutlich. Die KO soll von der ganzen Stadt mit allen ihren Kirchspielen und Kirchspielsleuten angenommen werden, also muss sie auch jeder verstehen können.

Bugenhagen ist sich dessen bewusst, dass er sowohl gegen die herkömmliche Auffassung von angeblich "guten Werken", von deren Erfüllung man sich die Seligkeit erhofft, als auch gegen eine recht bequeme, jedoch falsche Folgerung aus der Verwerfung der sog. "Werkgerechtigkeit" zu kämpfen hat und bald in der einen, bald in der anderen Richtung belehrend wirken muss. Seine Ermahnungen klingen wie eine Predigt; man hört ihn fast und sieht ihn auf der Kanzel stehen, den wuchtigen Pommer, der im heimatlichen Plattdeutsch redet: Wir bekleiden Bilder, die Blöcke und Steine sind, wir geben viel Geld, um damit besondere Gottesdienste auszurichten, davon uns nichts befohlen ist. Ein solcher Gottesdienst ist eine verlorene Sache. Wofür hat man nicht alles gegeben, den Mönchen, für Vigilien, Seelenmessen und andere Messen und Geplärr! Sogar etwa eine alte Frau, die sich mit der Spindel ernähren musste, gab gern für solche Dinge.

Dabei ist doch der rechte Gottesdienst der Dienst an den Armen; dieses sind die rechten Bilder Gottes; denn das wird Christus am jüngsten Tag bekennen, dass man es ihm selbst getan hat, was man ihnen zuwendet.

Aber dazu will niemand geben. Etliche sind sogar empört und wollen ihr Geld, das sie für eine Messe, für eine Marienandacht usw. gegeben haben, zurück wenn es nicht entsprechend angewendet werden soll. – Das ist nun ganz unbillig von denen, die evangelisch oder rechte Christen sein wollen, und ganz undankbar. Bugenhagen kommt hier auch auf die Predigerbesoldung zu sprechen. Nachdem wir nun von soviel Schinderei erlöst sind, ist es doch unerhört, wenn sich etliche beschweren, dass sie zu Zeiten mal einen Pfennig zur Erhaltung ihres Predigers geben sollen, wo sie doch evangelisch sein wollen und nicht anders hören als das Evangelium. Sie wären es nicht wert, eine gute evangelische Predigt zu hören, sondern sollten wie bisher Lügen und Schinderpredigten hören usw. –

Der Pommer hat sich kräftig in Zorn geredet. Solche Sprache müsste das Volk verstehen. Bugenhagen proklamiert eine christozentrische Armenfürsorge wie auch Predigerversorgung; er kämpft damit gegen den Feind Christi, gegen den Teufel, wie er sagt. – Wer sich der Armen erbarmt, der wuchert mit dem Herrn (Pr. 19, 17).

Welche Armen sind nun gemeint? Zuerst die "Hausgenossen des Glaubens", sowie alle unsere Nächsten, auch unsere Feinde. Es wäre auch gut, nach dem Beispiel der rechten Christen seit der Apostel Zeit einen gemeinsamen Schatz zusammenzutragen, ein gemeinsames Gut für die Notleidenden. Dazu müssen Diakone erwählt werden, Diener der Armen, die sich um die kümmern, die nicht besonders versorgt werden, oder um solche, von denen man in der Stadt nichts wusste. Denen können sich die Notleidenden angeben oder durch fromme Leute, besonders durch die Prädikanten angeben lassen. Sie sollen sich dann darüber informieren, was da nötig ist, wenn es unbekannte Leute sind.

Man kann darüber rätseln, an welche Art von Leuten hier gedacht ist, gewiss nicht an fremde durchreisende Bettler damals herkömmlicher Art, deren Versorgung vielfältig von den Reformatoren abgelehnt wird, wie dann auch von Bugenhagen. Doch könnte

sich hier ein Spalt öffnen für die Fürsorge an solchen, die sich nicht regelmäßig unter der Kirchspielskanzle versammeln, Fremde sind. Fremde, die in Braunschweig krank werden, werden später ausdrücklich genannt.

Im Übrigen will Bugenhagen es nicht so streng genommen haben, wenn nur die Einheimischen nicht darunter leiden müssen. An Andersgläubige wird man in jener Zeit nicht zu denken haben. Sicherlich sind mindestens die gemeint, deren Armut nicht bekannt ist. Doch geht der Text darüber hinaus.

Indem Bugenhagen nach apostolischem Vorbild das Diakonenamt in der evangelischen KO ansiedelt, hat er einen weittragenden Schritt getan. Es wird nach dem Predigtamt das bedeutendste Amt, zunächst in den lutherischen Kirchen, örtlich mit verschiedenen Nuancen, Pointierungen und Ausprägungen.

Die Diakonen sollen nach dem Maßstab gewählt werden, der von den Aposteln und den ersten Christen vorgegeben ist. Die Apostelgeschichte und vor allem Paulus zeigen genau auf, welche Eigenschaften der haben muss, der für ein solches Amt in Frage kommt. Um ihren Dienst korrekt und ehrlich, auch nicht nur hinsichtlich der Geldgeschäfte, sondern als geistliches Amt erfüllen zu können, sollen sie die "Heimlichkeit des Glaubens im reinen Gewissen" haben. Dann können sie die Armen und Elenden auch mit Gottes Wort trösten.

Nach solcher predigtartigen Vorrede beschreibt Bugenhagen zunächst genauer die Ordnung des Armenkastens, wie sie vom Rat und der ganzen Gemeinde zu Braunschweig angenommen und verordnet ist – eine Ordnung also der christlichen Stadtgemeinde insgesamt, rechtlich ähnlich fundiert wie die Leisniger Kastenordnung. In allen großen Pfarren soll öffentlich ein gemeinsamer Kasten für die Armen und Hausarmen und andere Notleidende stehen. Darin sollen die zu verschiedenen Festen und Anlässen geopfert Gelder sowie Spenden fließen, auch das, was die Diakonen vor und nach der Predigt in den Klingelbeuteln sammeln. Wie sie, die teils aus dem Rat, teils aus den Weichbildern gewählt werden, mit den Almosen verfahren sollen, mit Buchführung und Registrierung der wöchentlich unterstützten Armen, mit Versammlungen in jedem Kirchspiel zur Almosenverteilung und Beratung, zum Rechenschaftsbericht vor dem Rat und dem Finanzausschuss der sog. "Zehn Männer". Übriges Geld soll an einen besonderen Ort zusammengebracht werden, für Notzeiten oder um dafür einen Vorrat anzulegen. Ähnliches fanden wir in der Leisniger Kastenordnung. – Schließlich ist in der Armenordnung noch ein Pesthaus außerhalb der Stadt vorgesehen, wo die Kranken versorgt werden können. Im Gegensatz zur Leisniger Kastenordnung trennt Bugenhagen die Versorgung der Prediger und Kirchendiener von der Armenversorgung, indem er außer dem Armenkasten einen Schatzkasten vorsieht und dafür eine besondere Schatzkastenordnung erstellt. Die Gründe sind seelsorgerlicher wie praktischer Art. Arme empfangen Almosen, Prediger und sonstige Kirchendiener empfangen Lohn für geleistete Arbeit und dürfen sich nicht wie Bettler vorkommen.

In jeder großen Pfarre soll in der Sakristei ein Schatzkasten stehen. Dahinein sollen die Vorsteher oder Schatzkastenherren bzw. Diakonen zur Versorgung der Kirchendiener



den Schatz der Kirche stecken. Was da dann im einzelnen aufgezählt wird, sind die vorreformatorischen Kircheneinnahmen, Stiftungen und dgl., Benefizien, auch die Güter, die vorher die Kirchengeschworenen verwaltet haben u.a. ist hier ein mittelalterliches kirchliches Laienamt angesprochen, das hier und da auch unter anderem Namen auftaucht und wesentlich dazu dient, die Gelder für die Baulast zu verwalten, mit der die Kirche instand gehalten wird, z.T. auch noch mit anderen Aufgaben versehen ist. An dieses Amt knüpft Bugenhagen an, indem er nun die Schatzkastenherren einführt, wie er auch später an genau vorgegebene Ämter angeknüpft hat, soweit nützlich, auch an vorgegebene Einrichtungen, wie z.B. an den sog. Vierzeitenpfennig, eine Abgabe an die Prediger, zu vier Zeiten des Jahres an die Hospitäler u.ä.

Die Verwaltung des Schatzkastens ist ähnlich geregelt wie die des Armenkastens. Die Schatzkastenherren sollen den Predigern, den Küstern und Organisten alle viertel Jahr den Sold auszahlen, auch den Schullehrern; sie sollen für ihre Wohnungen sorgen, sowie die Kirchen "in Besserung halten", d.h. die Gebäude in Ordnung halten, wie zuvor die Kirchengeschworenen. Die Bezahlung der Hebammen wird ihnen anvertraut u.a. Ihr besonders ehrenvolles Amt gipfelt darin, dass sie – mit Zutun des Rates – die Prediger annehmen sollen. Gegen Schluss der Schatzkastenordnung wird Bugenhagens soziales Engagement noch einmal sehr deutlich: Für Geld soll niemand mehr in die reichen Hospitäler aufgenommen werden, sondern es soll damit entsprechend der ursprünglichen Intention gehalten werden und soll armen Bürgern und Bürgerinnen vorbehalten sein, die sonst keinen Unterhalt, weder von ihren Gütern noch von ihren Freunden haben.

Trotz der einmütigen Annahme von Bugenhagens KO<sup>61</sup> und der Einrichtung der Armenkasten war man des Bettelunwesens in Braunschweig nicht Herr geworden. Schon 1549 ersuchte die Geistlichkeit den Rat, etwas dagegen zu unternehmen. – 1568 veranlasste der Superintendent Martin Chemnitz die Erstellung einer Ordnung, wonach Betteln nur mit schriftlicher Erlaubnis des Rates gestattet war<sup>62</sup>. Zur Aufsicht wurden Bettelvögte eingesetzt. –

Von der hervorragenden Stellung der Diakonen bzw. Kastenherren im Kirchenwesen der Stadt Braunschweig gibt es noch mancherlei Zeugnisse. So nahmen sie an den seit 1530 zusammentretenden Generalkolloquien gemeinsam mit den Predigern teil<sup>63</sup>. Von ihrer Mitwirkung bei der Pfarrbesetzung zeugen z.B. die Acta zwischen Senat und geistlichem Ministerium anlässlich der Entlassung des Superintendenten Joachim Mörlin und der Bestallung seines Nachfolgers Martin Chemnitz von 1567<sup>64</sup>. Chemnitz schärft den Kastenherren und Diakonen ihr Amt noch einmal ein<sup>65</sup>.

## 8. Hamburg (1529)

Noch im Jahr der Erscheinung der Braunschweiger KO konnte Bugenhagen nun endlich das Reformationswerk in Hamburg aufnehmen, nachdem die St. Nikolaigemeinde ihn bereits 1524 vergeblich – gegen den Willen des Rates – zum Pfarrer gewählt und er, wie oben gezeigt, den Hamburgern 1526 seinen ersten Kirchenordnungsentwurf gewidmet hatte<sup>66</sup>. Inzwischen waren die Hamburger Bürger schon eifrig tätig gewesen, das Kirchenwesen entsprechend der evangelischen Lehre umzugestalten, voran das Nikolaikirchspiel. Zunächst ging es um die Pfarrwahl zur rechten Predigt des Evangeliums. Gegen die Rechte des Domkapitels verlangte die Bürgerschaft schon am 11. Januar 1526 „Recht und Macht“, durch die Erbesessenen und die Kirchengesworenen in jedem Kirchspiel einen Pfarrer wählen und einzusetzen und das Evangelium über die ganze Stadt predigen zu lassen.

Die Anlehnung an die Schrift, mit der Luther den Leisnigern das Recht freier Pfarrwahl bescheinigt hatte – *de iure divino* – ist hier deutlich. Als nächstes nahmen die Bürger die Ordnung des Armenwesens in Angriff, auch angeregt durch die Magdeburger Armenordnung von 1524. 1527 erschien die „Ordnung der Kiste“, die zum Unterhalt der Armen in der Nikolaikirche aufgestellt ist, die dann durch Beschluss von Rat und Bürgerschaft am 18. Dezember 1527 in der ganzen Stadt eingeführt wurde. Darin ist schon für jedes Kirchspiel – St. Petri, St. Nikolai, St. Katharinen, St. Jakobi – ein Kollegium von zwölf erbesessenen Bürgern vorgesehen mit drei Oberalten als Vorstehern der Bürgerschaft und Verwaltern der Armengelder. Die Verquickung von demokratisierenden Zügen mit sozialem Engagement ist hier angelegt. Die Kistenordnung enthält noch weitere kirchenordnende Anweisungen betr. Hospital, Schule, Wahl des Pfarrers und anderer Kirchendiener. So war diese Kistenordnung eigentlich schon eine Kirchenordnung der Hamburger Bürger<sup>67</sup> und vorhanden, bevor noch Bugenhagen die Stadt betrat. Ja, man war inzwischen sogar noch einen Schritt weiter gegangen. Einer 1527 vom Rat und den Kirchengesworenen anberaumten Disputation zwischen evangelischen und katholischen Theologen war im April 1528 eine zweite gefolgt, die für die Reformation den endgültigen Durchbruch bedeutete. Mit dem Verschwinden der katholischen Zeremonien in den vier Stadtkirchen wurde auch die Kirchen- und Armenordnung weiter ausgebaut. Die Bürger gaben den zwölf Vorstehern der Armen und weiter 24 gewählten ehrlichen Bürgern aus jedem Kirchspiel Vollmacht, alles, was zu Eintracht und Wohlfahrt dieser guten Stadt reichen möge, mit und bei dem Rat zu fordern und ständig zu handeln; an erster Stelle solle es dabei um die kirchlichen Belange gehen. – Bugenhagen baute seine KO<sup>68</sup>, die im Mai 1529 fertig gestellt wurde, auf dem Werk der Bürger auf und erarbeitete sie in ständiger Beratung mit den Kirchspielsvertretern.

Natürlich benutzte er dabei auch seine Braunschweiger KO, aus der er ganze Passagen wörtlich übernahm, soweit es den Hamburger Verhältnissen angemessen war. In Hamburg beginnt Bugenhagen zwar nicht mit der Taufe wie in Braunschweig. Die fügt er bei den Obliegenheiten der Pastoren ein. Aber im Übrigen behält er den Braunschweiger Aufbau bei und beginnt mit der Schulordnung, lässt die Ordnung des Predigtamts mit allem Zubehör folgen und endet mit der Kastenordnung<sup>69</sup>.

Die Überschrift lautet hier: “Von den gemeinen Kasten und Diakonen oder Vorstehern der Kasten“. – Schon hier wird gegenüber Braunschweig die etwas andere Pointierung deutlich: die in Hamburg so wichtigen Diakonen sind von vornherein Objekte – wie auch Mitarbeiter – des Ordens. So beginnt die Kastenordnung auch anders: “um die Kirchendienste zu belohnen, und andere, die in der Ordnung begriffen sind, und um andere armen Leute zu versorgen, müssen wir gemeine Kasten haben; denn das die Arbeiter ihres Lohnes wert sind, dass wir den Armen, die sich selbst nicht versorgen können, helfen sollen, bringt auch die Vernunft mit sich oder das natürliche Recht bei allen Menschen, wenn es auch Heiden sind. Und uns Christen ist es auch besonders mit göttlichem, in der Schrift beschriebenen Recht befohlen, welches auch das heilige Evangelium unseres Herrn Jesu Christi mit sich bringt, wenn es denn bei uns ist als eine Frucht des rechten Glaubens.“

Das klingt etwas anders als die in Braunschweig am Anfang der Kastenordnung stehenden langen theologischen Ausführungen. In Hamburg redet Bugenhagen, wie gezeigt, auch von der Vernunft und dem natürlichen Recht, um dann auf das göttliche Recht zu kommen. Das hängt wohl damit zusammen, dass gleichzeitig mit der KO eine neue Stadtverfassung, der sog. lange Rezeß<sup>70</sup>, durch den Spannungen zwischen Rat und Bürgern beseitigt werden sollten, beraten wurde. Die Kastenordnung war ebenso Gegenstand des Rezesses wie der KO. Die eigentlichen theologischen Ausführungen sind in der Hamburger KO kurz gefasst unter Hinweis auf Braunschweig. Wie dort sind auch in Hamburg zweierlei Kasten vorgesehen, ein Schatzkasten und ein Armenkasten. In den Ausführungen über die Ordnung der Armenkasten lehnt sich Hamburg wieder an Braunschweig an oder verweist darauf, abgesehen von örtlichen Besonderheiten bzw. Übernahmen aus der Kistenordnung von St. Nikolai. Ähnlich verhält es sich dann mit der Schatzkastenordnung. – Im Gegensatz zur Braunschweiger KO lässt Hamburg noch genauere Ausführungen “Von den Diakonen oder allen Vorständen der Kasten“ folgen, damit gleichzeitig einen wesentlichen Teil der Stadtverfassung: “Weil schon früher durch den ehrbaren Rat und die Gemeinde in jedem Kirchspiel 12 Diakonen oder Kastenverweser angenommen sind (die nun schon im Amt sind), von denen die ersten drei in jedem Kirchspiel die Senioren, Alterleute oder Ältesten sind, so muss man diese 48 Männer schicklich verordnen, dass sie nicht unordentlich und ohne Eintracht in dieser göttlichen Sache dienen mögen...“. heißt es in der Kirchenordnung. Es geht hier um die sog. Achtundvierziger, die zusammen mit den ebenfalls bereits 1528 gewählten 24 Männern je Kirchspiel das Gremium der Hundertvierundvierziger bildeten, die Vertretung der Bürgerschaft der Stadt. Von den zwölf Diakonen eines Kirchspiels hießen neun “die jüngsten Diakonen“. Die 24 hinzugewählten Männer, insgesamt 96, wurden Subdiakonen genannt. Die Aufgaben der verschiedenen Arten von Diakonen werden in allen Einzelheiten genau geregelt; doch zunächst beschreibt Bugenhagen das von ihnen erwartete Amtsethos: die ganze Stadt möge auf sie sehen können und in redlichem und christlichem Wesen ein gutes Beispiel an ihnen nehmen, besonders des Friedens und der Einigkeit. Sie sollen auch Frieden stiften und dem Unfrieden wehren. In Zwietracht Lebenden sollen sie gern zu christlicher Versöhnung helfen, heimlich oder öffentlich, wie es sich am Besten mit christlicher Mäßigkeit schicken will usw. Das Amt der Diakonen ist schlechthin ein Öffentlichkeitsamt im christlichen Gemeinwesen der Stadt Hamburg. Weit über die Betreuung der Armengelder und

Versorgung der Armen hinaus sollen sie die Stadt mit christlichem Geist erfüllen. Das später von Bucer und den Vätern der reformierten Kirchen ausgebildete Ältestenamtsamt ist in seinem Charakter nicht weit vom Diakonenamt Bugenhagens- Hamburgischer Prägung entfernt.

Die Diakonen arbeiten eng mit dem Rat zusammen, auch wo es um die Armenversorgung geht. Sie sollen den Rat um vier namentlich genannte Ratspersonen zur Hilfe für die Angelegenheiten der Kasten bitten, diese genau darauf achten, dass alles mit Recht zugehe gegenüber den armen Leuten und gegenüber den Kasten. – Von den vier Ratspersonen sind zwei für den Armen- und zwei für den Schatzkasten gedacht. Da es zur Einrichtung des Schatzkastens nicht kam, auf diesem Gebiet vielmehr die mittelalterliche Organisation erhalten blieb, soll der Schatzkastenorganisation hier nicht weiter nachgegangen werden.

Braunschweig sieht, wie gezeigt, vor, dass übriges Geld aus den Kasten an einen besonderen Ort gebracht werden soll, als Rücklage für Notzeiten. In Hamburg ist, außer den vier Kirchspielskasten ausdrücklich ein fünfter Kasten eingeplant, der sog. Hauptkasten, der bereits seit dem 29. September 1528 bestand, wie ihn die Kistenordnung von St. Nikolai vorsah. In diesen Kasten sollen besondere Vermögenswerte und Einkünfte gehören, betr. Hospitäler, Bruderschaftsvermögen, Einkünfte aus Testamenten usw. Von den drei Älterleuten aus jeder der vier Kirchspiele soll jeweils einer, also vier insgesamt, einen der vier verschiedenen Schlüssel zum Hauptkasten haben. Damit ist höchstmögliche Sicherheit gewährleistet; sie können den Hauptkasten nur alle vier zusammen öffnen. Ihre Aufgabe ist es, einzunehmen und auszuteilen – an die Hospitäler, an die Armen. Sie sollen alles so ausrichten, wie es von den vier Kirchspielskasten gesagt ist, zusammen mit den anderen Diakonen. Die vier Betreuer des Hauptkastens üben eine Art Kontrollfunktion aus; sie führen ein Hauptbuch, von dem zur weiteren Kontrolle ein zweites Exemplar beim Rat liegt; weiter ein Registerbuch über Einnahme und Ausgabe zur besseren Möglichkeit, mit ihren jüngsten Diakonen Rechenschaft zu geben. –

Aufgaben, Zusammenkünfte, Dienstzeiten der Diakonen werden dann noch bis ins Kleinste beschrieben und geregelt. Noch an etlichen anderen Stellen der KO – außerhalb der Kastenordnung – werden die vielfältigen Aufgaben und Tätigkeiten der Diakonen beschrieben. So sind sie an der Wahl bzw. Einsetzung der Geistlichen beteiligt<sup>71</sup>; die Oberalten nehmen an der Schulvisitation teil<sup>72</sup>. In jedem Kirchspiel soll es eine Mädchenschule geben; dafür haben die Ratsverordneten und die Diakonen zu sorgen. Letztere sollen es auch ermöglichen, dass die Töchter armer Bürger die Schule umsonst besuchen können<sup>73</sup>. Ihre Fürsorge bis in den Bereich des Bildungswesens geht noch weiter: jedes Kirchspiel soll durch die Verordneten des Rates und die Diakonen einen Studenten an einer Universität unterhalten, der natürlich strengen Kontrollen unterliegt. Ungeschickte Leute, die das Geld unnütz durchbringen, will man schließlich nicht fördern. Es soll ja nichts geschehen, das der Stadt zum Nachteil gereicht<sup>74</sup>. – Die Tätigkeit der Diakonen erstreckt sich auch auf das Gesundheitswesen. Bugenhagens Hamburger KO hat noch eine Besonderheit. Während Braunschweig nur die Einrichtung lateinischer Lektionen zur Fortbildung der Gelehrten, im Wesentlichen offenbar der Theologen, vorsieht<sup>75</sup> – Lektor ist der Superintendent oder sein Gehilfe –

gewinnt das Lektorium, wie es die Hamburger KO beschreibt<sup>76</sup>, nahezu Universitätscharakter. Es soll da verschiedene lateinische Lektionen geben: zwei Juristen, die vom Rat und den Diakonen angenommen werden, sollen über das römische Recht lesen, ein gelehrter und erfahrener Medicus oder Physicus soll für die, die zuhören wollen, Lektionen halten, aber nicht nur das – sein Wissen wird einbezogen in das soziale Netzwerk der Stadt: er soll den Armen ohne Geldforderung dienen; auch die Apotheke wird bezahlt. Der Physicus wird vom Rat besoldet. Diesem und den Diakonen muss er sich zu gewissenhafter Dienstleistung verpflichten, ebenso dann ein ihm beigegebener Chirurg oder Wundarzt, für dessen Honorar bei den Armen die Armeniakonen einzustehen haben. Weiter sind für das Lektorium noch theologische Vorlesungen angezeigt. Wenn das Lektorium in dieser Weise auch nicht zustande kam, Ausführungen “Von dem Physicus“, den es auch schon vor der Reformation gab, sind auch im Langer Rezess verankert: Art.48.70<sup>77</sup>.

KO und Langer Rezess, bei dessen Zustandekommen Bugenhagen beratend mitgewirkt hat, sind von dem gleichen Geist des Friedens, der Einigkeit und der Nächstenliebe auf christlicher Basis, genauer gesagt, lutherischer Basis, durchdrungen. Stadt- und Kirchenwesen sind Sache der damals ausschließlich lutherischen Bürger; Stadt- und Kirchenwesen sind verschachtelt, treten wechselseitig für einander ein, der Rat für das Kirchen- und Armenwesen, die Vorsteher der Armenkasten für das Stadtrecht. Als “Verordnete Bürger“ üben die Diakonen nach Art.128 des Langer Rezesses<sup>78</sup> die Aufsicht darüber, dass das Stadtbuch, die Rezesse, die Bursprache und die Artikel über die gemeinen Kasten und die Zeremonien der Kirche stets in ihrer Würde vollführt und beachtet werden, dass Friede und Eintracht in der guten Stadt Hamburg erhalten bleiben möchten. – Art.54 bestätigt die Armenkiste und deren Ordnung, Art. 59 Bugenhagens KO. Die Armen der vier Kirchspiele waren in dieses lutherische Gemeinwesen eingebettet, geschützt und behütet nach allem Fug und Recht, ihre Versorgung vornehmste Pflicht der Bürger.

Man kann sich die gesellschaftliche Umstrukturierung gegenüber dem Mittelalter wohl kaum krass genug vorstellen. Das vorher so privilegierte und mächtige Domkapitel war ausgeschaltet, die Bürger mündig geworden in der Organisation von Stadt, Kirche, Schule, Diakonie. Die Mönche, insbesondere die Bettelmönche, aus dem Stadtbild wie Bettler überhaupt, verschwunden, ebenso wie die Vielzahl der Messpriester. Was praktiziert wurde, war das Priestertum aller Getauften. – Demokratisierende und soziale Züge in der Hamburger Verfassung von 1529 sind natürlich nicht der heutigen Sozialdemokratie vergleichbar. Es gab keine Parteibücher, keine Gleichmacherei, keine Forderung nach sozialer Gerechtigkeit im Sinne von gleichmäßiger Verteilung der Güter. Nicht jeder, der in die Stadt hineinlief, wurde gleich als Bürger begrüßt, nicht jeder Fremdling bekam Sozialhilfe. Vielmehr waren die Diakonen bzw. “Verordneten Bürger“ mit Grundbesitz erbeingesessen. Dafür arbeiteten sie aber auch ehrenamtlich, bekamen also keine Diäten und Pensionen; ihr mühseliger Dienst war kein einträgliches Geschäft; im Übrigen durften sie sich auch keine sittlichen Entgleisungen leisten usw. Sie konnten auch nicht mit den ihnen anvertrauten Geldern verantwortungslos herumwerfen; die Rechnung musste aufgehen.

Der erste Superintendent Hamburgs wurde der uns als Verfasser der Stralsunder KO bereits bekannte Johannes Aepinus. Er erstellte zusammen mit den Pastoren auf Befehl des Rates 1539 eine KO<sup>79</sup>, die die KO Bugenhagens ergänzen sollte. Erst 1556 wurde sie offiziell eingeführt. Sie geht jedoch nicht auf die Armenfürsorge ein, sondern beschäftigt sich mit den Predigern und deren speziellen Aufgaben.

Doch erging 1550 nochmals eine Armenordnung<sup>80</sup>, die eine jährlich zweimal vorzunehmende Katechismusprüfung der Almosenempfänger durch die Prediger jeweils in ihren Kirchen in Gegenwart der Armenvorsteher anordnet.

Das 17. Jh. fügte den vier Hamburger Stadtkirchen eine fünfte Kirche hinzu: St. Michaelis<sup>81</sup>. Diese heute wichtigste Hamburger Kirche, geradezu das Wahrzeichen unserer Hansestadt, war eigentlich die "Kirche der Armen", d.h. der Flüchtlinge vom Land, die im 30jährigen Krieg Schutz hinter den 1616-1625 errichteten Befestigungsanlagen gesucht und gefunden hatten. Ihre Häuser lagen auf engstem Raum zusammengedrängt zwischen Stadtmauer und neuen Befestigungsanlagen, von schmalsten Gassen (=Gängen) durchzogen; daher der Name "Gängeviertel". Sie siedelten auf dem ehemaligen Pestfriedhof vor den Toren der Stadt, und die Friedhofskapelle St. Michael, der sog. "kleine Michel", diente ihnen als – viel zu kleines – Gotteshaus, zugehörig zu St. Nikolai, der "Kirche der Reichen". Wenn nun an der Kapelle auch einige Prediger wie auch Diakonen wirkten, so war es doch wirklich "zum Erbarmen". Die Hamburger Bürger bauten dann 1648-1661 für die Flüchtlinge eine schöne große Barockkirche, die erste der Hauptkirchen, die von vornherein als lutherische Predigtkirche errichtet wurde. Auf sie ging der Name der Kapelle über, die zunächst noch fortbestand, so dass es nun einen "kleinen" und einen "großen Michel" gab. Letzterer wurde 1678 vom Rat zur 5. Hauptkirche erklärt, blieb zunächst aber noch von St. Nikolai abhängig. Seit 1785 bildeten die dort Eingepfarrten ein eigenes Kirchspiel, abgegrenzt gegen St. Nikolai, und wurden der Kirchen- und Stadtverfassung mit der gleichen Organisation wie die anderen vier Hauptkirchen voll integriert. – Das Gängeviertel ist mit dem letzten Krieg fast ganz verschwunden. St. Michael erhebt sich über einen freien Platz und ist die ev. Bischofskirche.

Die Stadt- und Kirchenverfassung von 1529 hat trotz mancher Abstriche in der Praxis bis 1860 gegolten. Danach löste sich die Verzahnung von Stadt- und Kirchenverfassung immer mehr. Doch gibt es auch jetzt noch viel soziales Engagement in der Bürgerschaft und vor allem bei den Kirchen.

## 9. Lübeck (1531)

In der Reihe der Bugenhagenschen KOO folgt nun die Lübecker, die der Hamburger KO eng verwandt ist, nicht nur im Aufbau und vielfach im Wortlaut, sondern auch in der Art ihres Zustandekommens und in der Einbeziehung bereits vorhandener Ordnungsverhältnisse.

Auch in Lübeck ging die Reformation aus einer Bürgerbewegung hervor<sup>82</sup> und paarten sich sozialpolitische mit kirchlich-religiösen Forderungen. Die Bürgerschaft Lübecks war bis dahin gegenüber dem aus Patriziern und reichen Kaufleuten bestehenden Rat unterprivilegiert gewesen. Lediglich Sondersteuern, Steuererhöhungen und dgl. bedurften ihrer Zustimmung und waren ein Druckmittel, um sich durch Vermittlung von Bürgerausschüssen Rechte zu verschaffen. Am 12./13. Oktober 1530 musste der Rat 26 Artikel<sup>83</sup> von den Bürgern annehmen, die dem Ausschuss für die "Kiste", in der die Steuern verwahrt wurden, den sog. Vierundsechzigern, und den Kirchengeschworenen, große Rechte in politischer wie in kirchlicher Hinsicht einräumen. Die Gemeinde forderte, dass von ihr gewählte bürgerliche Vorsteher die kirchlichen Güter verwalten sollten; in jeder Kirche sollte ein Gotteskasten für die Einkünfte der Bruderschaften und frommen Stiftungen stehen, um daraus Prediger- und Kirchendienerbesoldung, wie die Armenfürsorge vorzunehmen. – Des weiteren wurde postuliert, der Ausschuss der Vierundsechziger solle einen weiteren Ausschuss von hundert Bürgern einsetzen, der an der Beratung städtischer Probleme und am Erlass von Anordnungen für das gemeine Beste zu beteiligen wäre<sup>84</sup>. Nach diesen Vorgängen wurde unter dem 27. April 1531 eine neue Stadtverfassung erlassen, die eine starke Bürgerbeteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten fest schrieb. Die Bürgerschaft konnte sogar Ratsherren stellen. Ähnlich wie in Hamburg posierte also auch in Lübeck nächst der Predigerversorgung die Armenbetreuung am Anfang der städtischen und kirchlichen Neugestaltung, und wiederum ähnlich wie in Hamburg wurden die Ordnungsanfänge von den Bürgern getragen. Die KO vom 27. Mai 1531<sup>85</sup> ist von Bugenhagen, der am 28. Oktober 1530 in der Stadt eingetroffen war, verfasst, jedoch nicht im Alleingang, sondern in ständiger Beratung mit einer Verfassungskommission aus einigen Ratsmitgliedern, gewählten Angehörigen des Vierundsechziger-Ausschusses und einigen Bürgern der Kaufleutekompanien und der Handwerkerämter. Dabei war die Mehrheit des Rates der Reformation immer noch feindlich gesonnen, was zu schweren Turbulenzen führte, während die Bürger längst auch praktisch ans Werk gingen<sup>86</sup>. Die Ordnung der Armenfürsorge<sup>87</sup> bildet auch in der Lübecker KO den dritten Teil. Bugenhagen hat auch hier seine Unterscheidung von Armen- und Schatzkasten eingebracht, berücksichtigt im Übrigen aber die Stadtverhältnisse und die Stadtverfassung. Lübeck hatte fünf Kirchspiele, also fünf Kirchspiels- Armenkasten, dazu dann – wie Hamburg – einen Hauptkasten, der auch für besondere Notfälle dienen sollte. Sein Platz war außer dem dortigen Kirchspielsarmenkasten in der Marienkirche. Insgesamt gab es sechzig Armendiakone, je zwölf in jedem Kirchspiel. Für den Hauptkasten waren fünfzehn "Älteste" zuständig; die übrigen anderen Diakone, die sog. "Jüngsten", verwalten den Armenkasten jeweils in ihrem Kirchspiel. Das ist also alles ganz ähnlich wie in Hamburg; der theologisch- soziale Gesamtductus, der auf ein vom ev. Christentum durchdrungenes, aktives bürgerliches

Gemeinwesen abzielt, ist derselbe. Die Regelung der Aufgaben, Aufgabenbereiche, Dienstzeiten der Diakone und dgl. ist dann sehr kompliziert, detailliert beschrieben und z.T. ortsbedingt.

Von besonderem Interesse ist in Lübeck der Schatzkasten<sup>88</sup>, der das kirchliche Finanzwesen auf eine neue Grundlage stellte. Obwohl kaum zustande gekommen, ist doch sein Projekt bemerkenswert und hat in der Literatur viel Interesse erregt. Der Schatzkasten, eine "zentrale Kirchenkasse" sollte gleichfalls in der Marienkirche aufgestellt werden, um den sog. Vierzeitenpfennig aufzunehmen, die Gebühren für Amtshandlungen, Erträge der Kirchengüter, der Frauenklöster, Beginenhäuser, die Erträge aus einigen Dompfründen. Die Verwalter des Schatzkastens heißen in Lübeck "Kirchväter" oder auch Schatzkastendiakone; ihre Zahl wird auf zwanzig festgesetzt, je Kirchspiel vier, die von den Bürgerausschüssen der Vierundsechziger und Hunderter, auch in diesen Gremien oder sonst der Gemeinde gewählt, sodann vom Rat angenommen und bestätigt wurden. Zwei Kirchväter in jedem Kirchspiel verwalteten die Renten, die anderen zwei die Kapitalien, Hauptsummen, Hauptbriefe und Siegel. Ihre Kompetenzen waren umfangreich, gingen viel weiter als die der herkömmlichen Provisoren bzw. Juraten. Ihnen oblagen nicht nur die Besoldung der Kirchendiener und die Fabrik, sondern auch die Teilnahme an der Pfarrwahl und der Schulaufsicht.

Nun war Lübeck auch eine Bischofsstadt; wenn der Bischof selbst auch seinen Sitz in Eutin hatte, so gab es in der Stadt doch den Dom mit dem Domkapitel. Herkömmlich hatte das Domkapitel weitgehende Rechte im Hinblick auf Kirche und Schule. Da es sich aber wesentlich aus gehobenen Lübecker Bürgerkreisen rekrutierte, übertrug es seine Kirchenhoheit auf die Stadt. In einem Vergleich vom 11. November 1530<sup>89</sup> verzichtete es auf seine Pfarrrechte, die Gebäude und alle sonstigen Rechte. Zuletzt ist noch einer Lübecker Besonderheit zu gedenken. Beim Dom gab es seit 1393 ein Lektorat, das ein Theologe wahrnahm, seit der Mitte des 15. Jh's noch eine zweite, geringer dotierte Lektur. Daran knüpft die KO an: man braucht einen gelehrten Superattendenten, der das Amt des Doktors erhalten soll mit Predigen und dem Abhalten lateinischer Vorlesungen wie Auslegung der Schrift, damit in der Stadt recht gelehrt und das Pfründengeld nicht falsch angewandt werde. Statt des zweiten Lektors soll für den Superattendenten ein Adjutor eingestellt werden. – Die Bugenhagenschen Ämter sind hier so den herkömmlichen kirchlichen Strukturen verbunden, dass eine Rechtskontinuität entsteht. – Die finanzielle Abwicklung dieser Anordnungen ist dann wieder Sache der Schatzkastendiakonen bzw. Kirchenväter.

Leider hatte das hauptsächlich von der Bürgerschaft getragene Gemeinwesen in Lübeck keinen Bestand. Bereits 1535 kam es nach einigen Wirren zum Umschwung. Zwar blieb das evangelische Bekenntnis in der Stadt erhalten, aber alle Bürgerausschüsse wurden entmachtet, auch im kirchlichen Bereich. Fortan regierte allein der Rat, sowohl in der Stadt als auch in der Kirche; er allein hatte auch über das Kirchengut zu verfügen.



### 10. Ostfriesland (1529)

In der Grafschaft Ostfriesland hatte das frühe Eindringen reformatorischer Gedanken teils Wittenberger Genese, teils humanistischer und zwinglischer Herkunft allerhand Wirbel ausgelöst, dem der in seiner Position gegenüber seinen “Häuptlingen“ und sonstigen Ständen relativ schwache Reichsgraf Enno II. zu wehren suchte, nachdem sein Vater Graf Edzard dem Treiben untätig zugesehen hatte. Enno bat Bugenhagen, die Ordnung der ostfriesischen Kirchenverhältnisse in die Hand zu nehmen; der erhielt Ennos Brief in Hamburg, schien auch willig, sandte Briefe und Traktate, soll sich auch auf den Weg gemacht haben, jedoch unterwegs umgekehrt und nach Wittenberg zurückgekehrt sein<sup>90</sup>. Statt seiner übernahmen dann die Bremer Prediger Johann Timann und Johann Pelt das Werk und erstellten 1529 eine unter dem Namen des Landesherrn ausgehende KO, die auf der Basis der Marburger Artikel eine Einigung der streitenden Parteien zu erzielen suchte, im Übrigen aber in Einzelheiten Bugenhagenschen Einfluss zeigt. So z.B. hinsichtlich der Bestimmung über die Einführung eines Superintendentenamtes und eines Adjutors, die für Ostfriesland eine eigenartige Entwicklung einleiten sollte. Gelegentlich ist auch mal ein ganzer Passus wörtlich von Bugenhagen übernommen; doch ist auch diese KO stark ortsbedingt, übernimmt alte ostfriesische Rechte und Sitten. Im Übrigen ist sie wesentlich kürzer als Bugenhagens KOO.

Die darin enthaltene Regelung der Armenversorgung ist in zwei Kapiteln begriffen, überschrieben “Von den Bettlern“ und “Von den Bettelmönchen“<sup>91</sup>. Man wendet sich, wie auch Bugenhagen, und von Anfang an Luther, gegen fremde Bettler, außer sie sind schon lange in den Kirchspielen vorhanden und können aus Alters- und Krankheitsgründen nicht wandern – also doch eine Möglichkeit der Ausnahme! Im Übrigen soll jedes Kirchspiel seine eigenen Bettler unterhalten. Also auch hier der Kirchspielsgedanke, der nur nicht weiter ausgeführt wird! Die Bugenhagensche Unterteilung in Armen- und Schatzkastenordnung fehlt hier nicht nur; vielmehr ist überhaupt kein Kasten vorgesehen, sondern die sog. “huusdelinge“ = Hausteilung entsprechend alten ostfriesischen Rechten und dem Emsgauer Sendrecht neu eingeschärft<sup>92</sup>. Sie beruht letztlich auf dem Eigenkirchenrecht der ostfriesischen Gemeinden. Jeder, der ein Haus, aus welchem Rauch aufsteigt, und Kuh und Schaf besaß, musste zum Unterhalt des Priesters, des Gottesdienstes und des Gotteshauses beitragen. Die KO sieht nur vor, dass in jedem Kirchspiel zwei Männer gewählt werden, die dafür sorgen, dass die Bettler in ihren Behausungen und nicht vor den Türen und auf der Straße ernährt werden. Sie sollen mit den Pastoren die Hausteilung fleißig empfangen; die Hälfte behält der Pastor für sich, über die andere verfügen die beiden Männer zugunsten der Armen. Außerdem sollen die zwei Männer so oft im Jahr, wie es ihnen nützlich erscheint, herumgehen und für die Armen Brot und Unterhalt sammeln. Offiziell ist es der Graf, der das spricht: man habe keinen Zweifel, die Seinen würden sich aus christlicher Liebe gebühlich verhalten und den Armen die Hilfe, jeder nach seinem Vermögen, nicht verweigern. – Wenn auch nur kurz und ohne ausführliche theologische Erörterungen wird hier die Grundlage der evangelischen Armenbetreuung angesprochen. Timann und Pelt mögen hier und da durch Predigten

für weitere Aufklärung gesorgt haben. – Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel aber für die Versorgung der Bettler im Kirchspiel nicht ausreichen, sollen die zwei Armenpfleger die “Baumeister“ der Kirche ansprechen, ob nicht von den Kirchengütern etwas übrig wäre für die Armen. Der Titel “Baumeister“ war für die Kirchengeschworenen, die die Kirchenrenten- und einkünfte zu verwalten hatten, in Ostfriesland eigentlich nicht üblich. Die Bremer Prediger haben ihn der Bremer Kirchenverfassung entnommen. Das Amt als solches war für Ostfriesland im Emsgauer Sendrecht verankert und fügt sich dort in die eigenkirchenrechtlichen Strukturen ein. Die Männer werden auch Advokaten der Kirche oder “Heilige Männer“ (hillgemans) genannt und haben im Sendrecht als “wröger“ = Rüger, Ankläger, zu fungieren<sup>93</sup>. Auch hier also eine eigentümliche Verzahnung herkömmlicher Rechte mit reformatorischen Einrichtungen, jeweils an den örtlichen Verhältnissen ausgerichtet!– Wie anderswo, so werden schließlich auch in Ostfriesland die Armenpfleger verpflichtet, der Faulheit keine Chance zu geben: die Bettler – jeder nach seinem Können – sollen arbeiten, etwa Schuhe flicken oder anderes, je nachdem. Die Kinder der Armen sollen nicht zum Betteln erzogen, sondern in Dienste eingewiesen werden, damit niemand Grund habe zu Müßiggang und Faulheit. Diese relativ kurzen Anweisungen zur Armenbetreuung erhalten doch wesentliche Punkte, die die Reformatoren, wie Luther und Bugenhagen als maßgeblich gesetzt haben: die Bettlerfürsorge ist kirchspielsgebunden, fremde Bettler sind im Allgemeinen, abgesehen von besonderen Ausnahmen, ausgeschlossen. Armenbetreuer werden aus Männern des Kirchspiels gewählt. Grundlage des Almosengebens ist die christliche Liebe unter den Kirchspielsgenossen – hier kann man besonders an die Leisniger Kastenordnung denken. Ähnlich wie in Hamburg die Schatzkastendiakonen und in Lübeck die Kirchväter spielen aus älteren Rechten in Ostfriesland die “Baumeister“ = Kirchengeschworenen hinein. Z.T. entsprechen die Einnahmen aus der “Hausteilung“ denen des Schatzkastens, und immerhin sind die Einnahmen des Pastors gesondert bezeichnet gegenüber denen der Bettler. Das im damaligen Vorort Emdens Faldern gelegene Observantenkloster, (Franziskaner) war damals noch als solches erhalten; die Observanten werden auf eine evangelische Gestaltung ihres Gottesdienstes verpflichtet. –Die letzten Observanten verließen erst 1556 ihr Kloster, in dem ein Armenhaus, “Gasthaus“ genannt, eingerichtet wurde<sup>94</sup>.

Die ostfriesische KO von 1529 war zwar rechtskräftig, konnte jedoch wegen anhaltender Widerstände nicht durchgeführt werden. Erst viel später wurden einige der hier gegebenen Ansätze aufgenommen bzw. weitergeführt.

## 11. Bremen (1534)

Timann hat auch die KO der Stadt Bremen verfasst, die 1534 im Druck erschien<sup>95</sup>. Damit war diese KO ein relativ spätes Kind der Bremer Reformation, die bereits 1522 Eingang gefunden hatte; getragen von Bürgern, dann auch vom Rat – im Widerstand gegen den Landesherrn, den Erzbischof von Bremen, und das Domkapitel. 1524/25 wurden durch Gemeindewahl evangelische Prediger an die Stadtkirchen berufen und damit die Grundlage für die kirchliche Neuordnung geschaffen. Das Jahr 1525 brachte bereits bedeutende Umstrukturierungen. In den Stadtkirchen wurde der katholische Gottesdienst abgeschafft; statt der lateinischen Gesänge wurden deutsche Psalmen gesungen; den Laien wurde der Kelch gereicht und die Taufe in deutscher Sprache vorgenommen. 1525 erschien auch eine deutsche ev. Messordnung im Druck, und in der Kirche des Rates Unser Lieben Frauen, im Zentrum der Stadt gelegen, wurde eine Gotteskiste für die Armen errichtet; Diakonen wurden eingesetzt, die die Armen versorgen sollten<sup>96</sup>. Anscheinend gab es solche Armenkisten dann auch in den anderen Pfarrkirchen. Im weiteren Verlauf reformatorischer Maßnahmen wurde 1530 das Franziskanerkloster St. Johannis in ein Armenhaus verwandelt. Sozialpolitische Spannungen, die zum Aufstand der Bürger gegen die Patrizier und gegen das Domkapitel führten, blockierten den Fortgang des Ordnungswerkes. Der Rat ging aus den Kämpfen in seiner Position gestärkt hervor; die sog. „Neue Eintracht“ von 1534<sup>97</sup> sicherte seine „Vollmächtigkeit“. Auf diesem Hintergrund ist es zu sehen, dass die gleichfalls in diesem Jahr erschienene KO trotz enger, oft wörtlicher Anlehnung an Bugenhagens KOO insbesondere Braunschweig 1528, einen ganz anderen Charakter aufweist. Es ist keine KO der Bürger, sondern eine KO des Rates und der Prediger, selbst geradezu eine Predigt für gelehrte Prediger über deren Amtspflichten, vom Rat dann angenommen und damit in Kraft gesetzt<sup>98</sup>. Somit hat die Diakonie, politisch gesehen, auch nicht den Stellenwert wie in Hamburg und Lübeck; es gibt nicht solche Verzahnung von Stadt- und Kirchenverfassung durch das Mittel der Diakone wie Bürgerschaftsvertreter. Die Bremer KO ist auch anders gegliedert; die Armenversorgung ist dem fünften Kapitel zugewiesen<sup>99</sup> und rangiert vor der Schulordnung. Sie wird vorwiegend als Aufgabe des Predigtamtes mit Fürsorge, Aufsicht und Ermahnung an das Volk beschrieben. Damit das Predigtamt aber nicht beeinträchtigt wird, hat man nach dem Beispiel der Apostel Diakonen, d.h. Armendiener gewählt; dass sie im Namen der Prediger die Notleidenden aus dem allgemeinen Almosen versorgen. Jeder soll in seinem Kirchspiel die Armen kennen und oft besuchen. Die KO blickt auf bereits Geschehenes zurück: in allen Kirchen seien allgemeine Kisten eingerichtet, in erster Linie für die armen Bürger und Bürgerinnen, Hausarme, Handwerksleute und Arbeiter, die das ihre nicht versaufen oder unnütz durchbringen; die fleißig arbeiten, ehrlich leben und doch Unglück haben und unschuldig Not leiden, auch solche, die krankheitshalber nicht arbeiten können, ebenso Witwen, Waisen usw. Mit der Nennung des Personenkreises lehnt sich Bremen eng an Bugenhagens KOO an.

Es gibt noch mancherlei an Gut, was in die Kisten fließen kann. So soll der Rat dafür sorgen, dass die Güter und Einnahmen der in Bremen zahlreichen Bruderschaften da hineingelangen.

Wie auch sonst in den reformatorischen Ordnungen und speziell in Bugenhagens KOO wird die Versorgung fremder Bettler abgelehnt – unter Berücksichtigung genannter Ausnahmen.

In Anlehnung an Braunschweig postuliert Bremen, dass die Diakonen an Festtagen in der Kirche herumgehen und Almosen sammeln.

Die Bestimmungen über die Armenversorgung sind in der Bremer KO von besonders vielen Bibelstellen durchzogen, wie die Bremer KO darin überhaupt sehr reich ist. Auch sonst spielt die Theologie hinsichtlich der Armenbetreuung eine große Rolle. Armenfürsorge ist ein Zeichen der Dankbarkeit “in diesen gierigen und undankbaren Zeiten, in denen dem Mammon herrlich gedient wird mit Kratzen und Gieren“<sup>100</sup>. Hier haben wir nun zu dem Werk der Liebe das Zeichen der Dankbarkeit, das im krassen Gegensatz steht zu dem “mehr haben wollen“ der Menschen, die für ihre Güter nicht zu danken wissen. –Der Gesamtintention der KO entsprechend, ist für die Prediger alles an Theologie zusammengetragen, was sie benötigen, um das Volk auf evangelische Weise zum Geben zu ermahnen. Das ist Timanns Version einer KO; darin hat er kein Vorbild in Bugenhagens Bürgerordnungen. Die Bremer KO ist ein Musterbeispiel für verschiedenartige Ambitionen der KOO trotz engster Familienzugehörigkeit.

Einen Schatzkasten sieht Bremen nicht vor. Doch soll die Besoldung der Prediger auch nicht aus der Armenkiste bestritten werden, damit sie nicht in Verdacht geraten, für sich selbst zum Geben zu ermahnen. Und Sold ist kein Almosen, sondern Arbeitslohn. Abgesehen von der Anlehnung an den Braunschweiger Text, belegt Timann seine Ausführungen entsprechend seiner Art der Argumentation nicht nur mit einer Vielzahl von Bibelstellen, sondern auch mit den “geistlichen Rechten“, indem er auf eine Stelle aus dem Decretum Gratiani, die dem Kommentar des Hieronymus zum Titusbrief entnommen ist, verweist<sup>101</sup>. Damit zeigt er Rechtskontinuität auf. Schließlich zitiert er auch noch Luther, ohne dessen Namen zu nennen<sup>102</sup>.

Der Sold soll aus den Kirchengütern und aus dem wieder einzuführenden Vierzeitenpfennig genommen werden. Nach Herkommen sind es dann die sog. “Baumeister“ der Kirchen, die sich um diese Geldangelegenheiten zu kümmern haben.

Insofern bleibt hier eigentlich fast alles beim Alten, wenn man auch sagen muss, dass Bugenhagens Schatzkastendiakone oder Kirchenväter aus vergleichbarer Wurzel entsprungen sind.

Luther und Bugenhagen waren mit der Bremer Predigerbesoldung unzufrieden, fanden sie nicht ausreichend<sup>103</sup>. Sie hatten den Entwurf begutachtet, nicht den Druck.

Vielleicht hat Timann den Entwurf später ergänzt. Doch auch wenn man den Druck anschaut, möchte man meinen, dass es Timann mehr um die Theologie als um die Praxis ging: er predigt über die Pfarrbesoldung. Die Baumeister, die die Aufsicht über den Kirchenbau und die Verwaltung des Kirchenvermögens, die “Kirchenfabrik“, wahrzunehmen hatten, bildeten schon im MA ein wichtiges Laienelement im Bremer Kirchenwesen. Die KO sieht auch ihre Beteiligung bei der Pfarrwahl vor, nennt daneben noch nicht näher spezifizierte “Verordnete Bürger“<sup>104</sup>. Diese schwache Laienbeteiligung steht in keinem Verhältnis zu den Bugenhagenschen Konzeptionen<sup>105</sup>.

## 12. Weitere Beispiele geschrumpfter Derivate von Bugenhagens Kirchenordnungen

### a) Göttingen (1531)

In der Göttinger Kirchenordnung<sup>106</sup> sich braunschweigisches Ordnungsgut und Anweisungen der Leisniger Kastenordnung. Ein Musterbeispiel dafür, dass die Abhängigkeiten nicht immer nur gegenüber einer Kirchenordnung bestehen. Für die Armenbetreuung ist weitgehend Leisnig vorbildlich“ e i n Kasten – allerdings entsprechend Göttinger Verhältnissen – jeweils in jeder der fünf Pfarrkirchen. Man kann diese Kästen heute noch besichtigen und ihre vier Schlösser, die man aus den Scheinschlössern herausuchen muss, bewundern.

### b) Osnabrück, Stadt und Land (1543)

Es handelt sich um zwei Kirchenordnungen<sup>107,108</sup>, die beide von dem Lübecker Superintendenten Hermann Bonnus verfasst sind und Bugenhagens Lübecker Kirchenordnung zum Vorbild haben. Interessant ist vor allem die Art ihrer Entstehung. Osnabrück war eine Bischofsstadt in Mitten eines geistlichen Territoriums.<sup>108</sup> Der derzeitige Bischof Franz von Waldeck war evangelisch gesonnen, aber wegen seiner Stellung im Reich zunächst daran gehindert, die Reformation in seinen Stiften und Diözesen Osnabrück, Münster und Minden einzuführen. Erst der Regensburger Reichsabschied von 1541<sup>110</sup>, der allen geistlichen Prälaten gebot, in ihren Gebieten eine christliche Ordnung und Reformation vorzunehmen, schuf für Franz die Rechtsgrundlage für reformatorische Schritte. Die Stadt Osnabrück war schon vorangegangen und hatte jetzt auch die Unterstützung durch den Bischof. Bonnus betont, dass er in Osnabrück nichts Neues anrichte und beruft sich auf die guten Erfahrungen in Lübeck, Hamburg und anderen Städten<sup>111</sup>, zeigt also gleich die enge Verwandtschaft auf. In seiner kurzen Kirchenordnung für die Stadt Osnabrück kann er allerdings nur wenig von Bugenhagens Vollkirchenordnungen übernehmen. Bei gleicher Tendenz und teils analogen Einrichtungen begnügt er sich mit kurzen Anweisungen. Die Bestimmungen zur Einrichtung eines gemeinen Kastens für die Armen und zu den Tätigkeiten der Diakonen sind knapp. Müßiggänger werden von der Armenversorgung ausgeschlossen, ebenfalls solche, die “Büberei“ treiben. Wenn möglich, soll man auch arme Schüler und Studenten unterhalten.

1573<sup>113</sup> und 1587<sup>114</sup> erhielt die Stadt besondere Armenordnungen. Auffallend ist die Strenge, mit der gegen fremde Bettler vorgegangen wird, die sich “dicke“ herzudrängen, wodurch den rechten notdürftigen Armen das Brot vorenthalten wird. Die zu versorgenden Armen müssen Armenzeichen an ihrer Kleidung tragen, damit sie kenntlich sind und fremde durch den Vogt ausgewiesen werden können. Die Kinder der Armen, die über sechs Jahre alt sind, sollen zur Schule gehen, die Jungen bis zu ihrem vierzehnten, die Mädchen bis zu ihrem zwölften Lebensjahr. Diese Anweisungen stehen nachhaltig auf Bugenhagens Tendenzen. Auf stärkstem sozialen Denken beruht die Anordnung, dass die armen Kinder nach dem Schulabschluss zum Dienst in die Arbeit gewiesen werden, ein Handwerk lernen und nicht mehr betteln sollen.

Noch mal zur Reformation zurück! Der Bischof überzeugte sich erst einmal von den Fähigkeiten des Bonnus, indem er diesen und den Münsterschen Domprediger Johann von Aachen zu Iburg, Franzens Residenz, abwechselnd predigen ließ<sup>115</sup>. Die daraufhin in Auftrag gegebene KO für das Stift, ebenfalls ein Bugenhagenextrakt, war noch kürzer als die Stadtkirchenordnung.

In der Folgezeit machten der Schmalkaldische Krieg und das Interim die reformatorische Ordnung im Stift zunichte<sup>116</sup>.

Ende des Exkurses

### 13. Pommern (1535)

Kehren wir wieder zu Bugenhagens eigenem Ordnungsschaffen zurück!

Als nächstes hatte er erstmals eine KO für ein Territorium zu erstellen: für seine Heimat, das Herzogtum Pommern. Dort waren die reformatorischen Gedanken vom Kloster Belbuck bei Treptow an der Rega aus durch Bugenhagen und vom Kloster der Franziskaner in Pyritz aus durch Knipstro ins Land gedrungen. Die Landesherren Philipp I. und Barnim XI. initiierten die offizielle Durchführung der Reformation. Sie wollten erstmal einen Landtag einberufen, zu dem es allerlei Vorverhandlungen gab und Forderungen der Stände eingingen<sup>117</sup>. Da tauchte auch der Gedanke auf, man möge Bugenhagen zur Ordnung des Kirchenwesens berufen. Dieser nahm die Einladung gern an und schon das allein zeitigte eine große Wirkung; denn hatte man die Bemühungen der Herzöge bisher für eine Spiegelfechtereie gehalten, so änderte sich das, als man hörte, Bugenhagen würde kommen. Jetzt glaubte man, dass aus der Sache was werden würde. An den Vorverhandlungen für den Landtag selbst, der auf den 13. Dezember 1534 nach Treptow ausgeschrieben war, nahm Bugenhagen bereits aktiv teil; die herzoglichen Räte, die wichtigsten Geistlichen, waren beteiligt. Zusammen mit den Geistlichen erstellte Bugenhagen eilig einen Entwurf zur Reformation; nicht gerade zur Zufriedenheit des Bischofs von Kammin und des Domkapitels. Streit gab es auch mit dem Adel und die Verwendung der geistlichen Güter, die dieser gern für arme Verwandte haben wollte. Im Allgemeinen aber einigte man sich auf dem Treptower Landtag, dass Bugenhagens Entwurf die Grundlage der Reformation in Pommern sein sollte<sup>118</sup>. Bugenhagen hat die KO gegenüber dem "Treptower Abschied" noch überarbeitet und Änderungen angebracht; in dieser Form erschien die KO 1535 im Druck<sup>119</sup>. Bugenhagen hat danach noch ein halbes Jahr damit zugebracht, in Pommern Visitationen abzuhalten und seiner KO zur Durchführung zu verhelfen. Dabei traf er auch auf Widerstand seitens der Städte, die u.a. selbständig über ihre Kirchengüter verfügen wollten<sup>120</sup>. Nun müsste man eigentlich neugierig sein, wie Bugenhagen das Armen- und Finanzwesen in seiner KO angeht – nunmehr nicht nur das Gefüge einer Stadt, sondern eines Territoriums mit unterschiedlichen ständischen Interessen im Auge.

Der Aufbau der KO ist ein anderer als in den Stadt- KOO. Der erste Teil handelt "Vom Predigtamt und wie es damit gehalten werden soll". In diesen Teil integriert Bugenhagen u.a. ein Kapitel "Von der Besoldung", über das gleich noch etwas zu sagen sein wird, ebenso Bestimmungen über die Schule, wobei auf Melanchthons "Unterricht der Visitatoren im Kurfürstentum zu Sachsen" verwiesen wird, wie früher schon in der Braunschweiger KO. Ein Kapitel behandelt die Universität, eins die Studenten: jede Stadt soll wenigstens zwei Bürgerkinder zur Universität schicken, möglichst sogar vier, damit man in den Städten ebenso wie die Prädikanten, Syndici, Physici, gute Schulmeister und gelehrte verständige Stadtschreiber hielte und die mit redlichem Sold versorgte: wenn einer wohl studiert hat, muss er auch eine ehrliche Kondition erhalten, von der er angemessen leben kann<sup>121</sup>. – Hier geht es, geradezu nebenbei, um diakonische Arbeit an den Studenten wie um Arbeitslohn für Kirchendiener, Schulmeister u.a., hier noch ohne nähere Anweisungen im einzelnen. Das folgende Kapitel handelt von der Annahme der Schulpersonen; daran sind die

Kastenherren beteiligt<sup>122</sup>. Die Kasten und Kastenherren kommen auch im nächsten Kapitel, das das Amt der Visitatoren betrifft, in den Blick<sup>123</sup>. Die Visitatoren haben sich darum zu kümmern, dass die beiden Kasten, der Armenkasten und der Schatzkasten, aufgerichtet und eingerichtet werden – mit ihren Diakonen. – Die Diakonie erscheint also auch hier eingebettet in das Gesamtreformationswerk, unterliegt, wie alle kirchlichen Einrichtungen, der Aufsicht der Visitatoren, zu denen Bugenhagen zunächst auch selbst gehört. Die Bestimmungen über die gemeinen Kasten machen den zweiten Teil der KO aus. Die hier gebotenen Beschreibungen zunächst der Armenkasten und des Amtes der Armenkastendiakonen, sodann der Schatzkasten und des Amtes der Schatzkastendiakonen lassen gegenüber den uns bekannten städtischen Kastenordnungen Bugenhagens kaum etwas neues erkennen. Eine Verzahnung der diakonischen Organisation mit einer politischen Verfassung wie in Hamburg und Lübeck entfällt hier natürlich. Auf besondere Kompetenzen der Kastenherren hatten wir gelegentlich bereits aufmerksam gemacht. Die Streitigkeiten mit dem Adel schlagen sich in der Schatzkastenordnung in sofern nieder, als Bugenhagen von Herrenklöstern- und stiften nicht reden will: die gnädigen Herren Räte hätten ihm davon nichts befohlen<sup>124</sup>.

Mit den Patronen der Erblehnen soll man freundlich handeln, dass sie die Lehne in den Kasten kommen lassen, ganz oder zum Teil, frei oder mit Besoldung etlicher Gerechtigkeiten (=Rechtsansprüche)<sup>125</sup>.

Zu den vielfältigen Aufgaben der Schatzkastenherren gehört es auch, für die Einrichtung von Mädchenschulen an geeigneten Orten neben dem Rat zu sorgen. Der Rat jeder Stadt und der Armendiakon und die vier Älterleute “aus den Werken“ sowie der Pfarrer sollen zwei Ratsherren und vier Bürger zu Schatzkastenherren wählen.

Die KO sieht noch einen Kastenschreiber vor, der sich auf Rechnung und Register versteht, außerdem einen Boten.

Besondere Erwähnung verdient, weil darauf auch früher schon ein Interesse lag – die Pfarrbesetzung<sup>126</sup>. Die Gemeinde, die einen Prediger begehrt, soll ihn durch den Rat und alle Kastendiakonen oder andere, die das Patronatsrecht haben, annehmen und dem Bischof präsentieren – den Bischof von Kammin, Erasmus von Manteuffel, versuchte Bugenhagen in seine KO einzubeziehen und ihm einige seiner Funktionen zu belassen. Der Bischof soll den betreffenden Prediger bestätigen und an die Kirche schicken, die ihn gefordert hat. Die Einführung geschieht dann vor dem Altar mit Auflegung der Hände durch die anderen Prediger, etliche von der Gemeinde und die Ältesten, sofern es sich um eine Stadt handelt. Für die Zeremonien wird auf die Lübecker KO verwiesen. – In der Handauflegung unter Beteiligung von Laien hat man den Ansatz zu einer Presbyterialverfassung gesehen<sup>127</sup>.

Schaut man hier einmal zurück auf die jetzt bereits besprochenen Armenordnungen Bugenhagens und ihren Kontext, so darf man folgern, dass Laien und insbesondere die Diakonen verschiedener Prägung durchaus “Mitregierer“ der Gemeinde sind und insofern den “Ältesten“ reformierter Prägung sehr nahe stehen. Wie es sich mit den Diakonen reformierter Ordnung verhält, darüber wird noch einiges zu sagen sein. –



Bei den in der Pommerschen KO genannten Ältesten handelt es sich allerdings um die andernorts Kirchengeschworenen, Juraten, Provisoren, Werkmeister, Baumeister genannten Verwalter des Kirchenvermögens herkömmlicher Art. Ihr Amt bleibt also auch in Pommern neben dem der Schatzkastenherren erhalten. Es dürfte sich aus alten Patronatsrechten herleiten. (Mit der Handauflegung könnten die Beauftragten der Patrone, also die Ältesten, ihre Patrone vertreten). – Von der Durchführung der KO und speziell der Einrichtung der Armen- und Schatzkasten wie Bestellung der Diakonen in den einzelnen Orten unter Aufsicht der Visitatoren zeigen die Visitationsprotokolle,- abschiede und- rezesse sehr ausführlich; die Register der Kirchengüter sind dabei detailliert mitgeteilt.

#### 14. Dänemark (1537), Schleswig-Holstein (1542), Wolfenbüttel (1543), Hildesheim (1544) und ein Ausblick auf Corvinus und Calenberg (1542)

Auf Bitten des dänischen Königs Christian III. reformierte Bugenhagen auch in Dänemark; dort fand er den Entwurf einer KO schleswigscher und dänischer Theologen vor, die dafür seine KOO benutzt hatten. Darauf aufbauend schuf er dann die maßgebliche reformatorische KO für Dänemark, die 1537 erschien, als einzige der Bugenhagenschen KOO in lateinischer Sprache<sup>128</sup>. Im Übrigen war seine Tätigkeit in Dänemark vielfältig. Er salbte und krönte das Königspaar, ordinierte sieben neue Superintendenten, erneuerte die Universität Kopenhagen, an der er Vorlesungen hielt und 1538 das Rektorat inne hatte<sup>129</sup>.

Das Herrschaftsgebiet des dänischen Königs war damals sehr umfassend: er war König von Dänemark und Norwegen und gleichzeitig Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen. Die Herzogtümer waren also in Personalunion mit Dänemark verbunden. Es hatte dort schon reformatorisch kirchenordnende Stücke für Teilgebiete gegeben. Die maßgebliche richtige Kirchenordnung schuf Bugenhagen, indem er, der zwischendurch wieder in Wittenberg gewesen war, die dänische von 1537 für Schleswig-Holstein bearbeitete, die auf dem Landtag zu Rendsburg 1542 von den Ständen angenommen wurde<sup>130</sup>. Gleich in der königlichen Vorrede<sup>131</sup> werden in kirchenrechtlicher Hinsicht bedeutsame Betrachtungen angestellt, die auch für die Einordnung der Diakonie wichtig sein dürften. Die Ordnung, so stellt sowohl die dänische als auch die schleswig-holsteinische Fassung fest, sei zweifältig (duplex); die eine sei allein göttlich (dän.: *Altera divina solum*). Dabei geht es um die Predigt von Gottes Wort, Gesetz und Evangelium, die rechte Austeilung der Sakramente, um die Kinderlehre, darum, dass man auch Kirchen- und Schuldiener, auch arme Leute, versorge. – Dieses alles, bemerkt der Text, der König, ist nicht unsere Ordnung, sondern darin folgen wir der Ordnung Christi, unseres Herrn. Weiter unten heißt es dann, die andere Ordnung dieses Buches könne auch „unsere Ordnung“ genannt werden (*ordinatio hic nostra*“dän.). Sie kann so oder so sein, aber sie muss der göttlichen Ordnung dienen<sup>132</sup>.

Damit gehört die Armenfürsorge also zur göttlichen Ordnung, ist die Organisation so und so möglich, muss aber Gottes Ordnung dienen. – Um dieses gleich vor wegzunehmen: 1542/43 visitierte Bugenhagen u.a. im welfischen Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, nachdem der Schmalkaldische Bund den katholischen Herzog Heinrich d. Jüngeren zum Schutz der evangelischen Städte Braunschweig und Goslar aus seinem Land vertrieben hatte. In der 1543 erschienenen KO für dieses Fürstentum<sup>133</sup> übernimmt er die Zweiteilung der kirchlichen Ordnung und fällt gleich anfangs damit ins Haus. Dabei ist allerdings zu bemerken, dass im Unterschied zu Dänemark und Schleswig-Holstein die Armenfürsorge nicht unter die erste ganz göttliche Ordnung gerechnet wird, sondern unter die zweite, die christliche Ordnung<sup>134</sup>, die so oder so gehalten werden kann, aber der ersten Ordnung dient, und insofern gleichzeitig auch göttlich ist. Ein Grund für die Verschiebung mag sein, dass Bugenhagen sich im Zusammenhang mit der Erklärung der ersten Ordnung eingehend mit dem Stellenwert guter Werke auseinandersetzt, dabei sehr theologisch vorgeht, von der Liebe zu Gott und dem Nächsten wohl spricht<sup>135</sup>, die Konkretisierung aber

fortlässt, weil an der Armenunterstützung zu viel von der Vorstellung der Werkgerechtigkeit hängt. So passt die Regelung der Armenfürsorge auch gut unter die Ausführungsbestimmungen zur göttlichen Ordnung der Nächstenliebe als Ausfluss der Christusliebe.

Die KO für die Stadt Hildesheim<sup>136</sup>, die etwa gleichzeitig entstand, aber erst 1544 gedruckt wurde, beginnt mit einer in kirchenrechtlicher Hinsicht bedeutsamen Vorrede des Antonius Corvinus, der zusammen mit Bugenhagen im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel visitiert hatte und dann gleichfalls nach Hildesheim kam<sup>137</sup>. Doch handelt diese Vorrede von der potestas iurisdictionis des Bischofs und seiner Verwirkung, denn Hildesheim war Bischofsstadt und landsässige Stadt im geistlichen Fürstentum, und dieser Bischof – Valentin von Teteleben – war stockkatholisch. So war Corvins Thema hochaktuell, nicht so die zweigleisige Ordnung in der Stadt, in der das Evangelium längst zur Bürgerbewegung geführt hatte. Hildesheim geht vielfach mit Wolfenbüttel wörtlich konform, ist im Ganzen aber kürzer gefasst. In Wolfenbüttel wie in Hildesheim haben wir wieder die Dreiteilung der Gesamt-KO: “Christliche Kirchenordnung teilt sich in drei Teile. Das erste ist von den Kirchen.... Das andere Teil ist von den Schulen.... Das dritte Teil von gemeinen Kasten in allen Pfarrkirchen...”<sup>138</sup>. Entsprechend beginnt der eigentliche Text der Hildesheimer KO<sup>139</sup>.

Doch noch einmal zurück zu den KOO für Dänemark und Schleswig-Holstein! Vor dem eigentlichen Text steht: “Kirchenordnung umfasst vornehmlich sechs Stücke“. “Gemeine Kasten für die Kirchendiener und arme Leute“ werden an vierter Stelle genannt<sup>140</sup>. Im Text selbst erfolgt dann gar keine Zählung und ist die vorgegebene Reihenfolge auch nicht eingehalten. Die Armenordnung<sup>141</sup> folgt der Schulordnung, die dann viel weiter unten fortgesetzt wird, überhaupt ist die KO wenig systematisch aufgebaut. So ist auch der Abschnitt über die Versorgung der Kirchendiener und Armen etwas mutwillig gestaltet.

Zunächst geht es um die Zahl der Prediger in Städten und auf den Dörfern und deren Einkünfte, um die Beibehaltung des Zehnten wie von altersher, wobei Dänemark die Abgaben, die der Zehntpflicht unterliegen, noch im Einzelnen aufführt. Die mittelalterliche Institution der Kirchengeschworenen wird erneuert und in die KO integriert. Sie sollen zusammen mit dem Propst dafür sorgen, dass die Kirchendiener ihre Einkünfte erhalten.

König Christian III. will auch, dass säkularisierte und zweckentfremdete Kirchenländereien an die Kirche und die Kirchendiener zurückgegeben werden, nachdem vor Erlass seiner KO damit Missbrauch getrieben worden war<sup>142</sup>. Der Bischof von Schleswig spielt hinein, der hier gewisse Aufsichtsrechte wahrnimmt. Das herkömmliche Bischofsamt ist als evangelisches Amt in die KO integriert. Gern hätte man Bugenhagen selbst bereits 1541 für dieses Amt gewonnen; das lehnte er aber ab<sup>143</sup>. – Die KO beschäftigt sich noch eingehender mit Fragen des Kirchenrechts, wie Pfarrwahl, Rechten der Domherren, Patronatsrechten des Adels, nochmals Zehntrecht<sup>144</sup>. – Man sieht an der KO für Schleswig-Holstein besonders gut, wie das ev. Kirchenrecht vielfach an die herkömmlichen kanonischen Rechte anknüpft, ohne sie expressis verbis zu nennen.

Als nächstes geht es um die Dorfküster<sup>145</sup>, wo man sie hernimmt, nämlich aus den Lateinschulen der Städte, um ihre Weiterbildung, und ihre Pflicht, die Bauernkinder den Katechismus zu lehren. Weiter wendet sich die KO dem Unterhalt der Kirchendiener in den Städten zu. Verglichen mit den anderen KOO Bugenhagens bewegen wir uns hier in etwa auf dem Terrain der Schatzkatenordnung; aber einen Schatzkasten gibt es nicht.

In Städten und Flecken gewählte Kirchengeschworene, die von allen Einkünften der Kirche ein Verzeichnis haben, sollen diese erheben, den Kirchendienern ihre Besoldung geben und darüber Rechenschaft ablegen, alles unter der Aufsicht des Bischofs<sup>146</sup>. – Auch hier also mittelalterliche Ämter und Handlungen! –

Pfarrwitwen wird ein Gnadenjahr gewährt, bis sie gut versorgt und untergebracht werden können. Das ist natürlich ein neues, dazu sehr großzügiges soziales Engagement, wie es heute keineswegs in allen Kirchen üblich ist. Die Regelung der Witwenversorgung auf den Dörfern wird hinsichtlich der Saat eingehend beschrieben. Das Gnadenjahr für Pfarrwitwen in den Städten wird gleichermaßen zugesichert. Notfalls soll man aus dem gemeinen Kasten zuschießen. Hier sind wir also beim gemeinen Kasten angekommen.

Endlich wendet sich die KO auch den Armen zu<sup>147</sup>. Zu ihrem Unterhalt werden die gewöhnlichen Einkünfte, die ihnen von altersher zustanden, auch weiterhin bestimmt. Weiter sollen ihnen Spenden zukommen und was an Festen oder sonst gesammelt wird. Darüber soll man zwei Vorsteher setzen, Diakone genannt, vernünftige gottesfürchtige Leute, die das Gut betreuen, mit dem Armenbeutel herumgehen, und was sie empfangen, den Armen nach eines jeden Bedürftigkeit austeilten, auch jedes Jahr über Einnahme und Ausgabe in Anwesenheit der Kirchendiener und der Obrigkeit Rechenschaft ablegen.

Weitere Anweisungen zur Armenbetreuung sind der Überschrift “Van den Hospitalen“<sup>148</sup> subsumiert. Auch hier wird zunächst auf ältere Rechte zurückgegriffen: herkömmlicher Grundbesitz und was dazugehört, soll ihnen erhalten bleiben. Notfalls wird aus der Staatskasse zugeschossen. Auch für diesen Dienst sollen Diakone gewählt werden. Weiter wird von der Hospitalorganisation gefordert, man solle nur wirklich Arme und Kranke aufnehmen. Für die Kranken sind besondere Hygienemaßnahmen vorgesehen: besondere Räume, Betten, besonderes Geschirr, vor allem, wenn man ansteckende Krankheiten befürchtet. Ggf.,z.B. bei Syphilis, sind Ärzte zu Rate zu ziehen, damit die Kranken wieder gesund werden. Die Ärzte erhalten für ihre Bemühungen eine Vergütung. Unvermittelt wendet sich die Ordnung dann wieder dem gemeinen Kasten zu<sup>149</sup>. Den soll der Bischof in seinem Stift zusammen mit dem Propst, den Predigern, Bürgermeistern und dem Rat einrichten; da hinein sollen die Almosen frommer Leute fließen, Testamente, Spenden, Kalanden, Bruderschaften, Gilden, Memorien, Konsolationen, Statien, Vikarien usw. Diese Art von Zweckveränderung mittelalterlicher Stiftungen mit katholisch- theologischem Hintergrund ist uns aus anderen Kastenordnungen hinreichend bekannt. Ebenso die Aufforderung an die Prediger, die Leute zum Almosengeben zu ermahnen, anstatt der Opfer für katholische Bräuche. – Hier werden dann noch einmal die Diakone der

Armen genannt, die dem Armenkasten vorstehen sollen; sie werden vom Bischof mit dem Pastor und dem Rat in den Städten eingesetzt<sup>150</sup>.

Bezeichnend für den wenig systematischen Aufbau der KO ist es, dass mitten zwischen den Bestimmungen über den Armenkasten ein Abschnitt eingeschaltet wird, der den Ständen ihre Patronatsrechte an den Pfarrlehen bestätigt.

Die KO beschäftigt sich dann noch mit den Häusern der Kirchendiener, mit den Schulen und Lehrerwohnungen<sup>151</sup>, den Kirchhöfen, mit den Büchern der Pastoren, mit der Versorgung alter, nicht mehr arbeitsfähiger Pastoren, von Gaben an Mönche, die ihr Kloster verlassen wollen, von der Neuordnung der weiter bestehenden Männerklöster, worin die verbliebenen Mönche in der evangelischen Lehre unterrichtet werden<sup>152</sup>. Ähnlich soll mit den Nonnen und Nonnenklöstern verfahren werden<sup>153</sup>. Dänemark und Schleswig-Holstein weichen hinsichtlich der Armenordnung auffallend stark von den anderen Ordnungen der Sozialfürsorge Bugenhagens ab. Besonders fällt die starke Bezugnahme auf altherkömmliche Rechte und ihre Bekräftigung ins Gewicht. Die wenig systematische Anordnung der Bestimmungen, die insgesamt für diese KOO bezeichnend ist, betrifft auch die sozialen Bestimmungen, die von denen der Kirchendienerbesoldung nicht sorgfältig gesondert erscheinen, teils dann auch wieder den Anordnungen über die Hospitalverwaltung integriert sind. Einen gemeinen Kasten soll es geben, aber von einem Armenkasten und gesondert davon einen Schatzkasten ist nicht die Rede. Auch ist die Ordnung betont obrigkeitsbezogen: der König, der Bischof, der Propst, ggf. der Rat der Stadt, spielen eine große Rolle mit Einsetzung der Diakonen und Aufsicht. Eine gewisse Gemeindeautonomie wie z.B. in Hamburg oder Lübeck vermisst man hier. Ein Gewinn für die kirchenrechtliche Konzeption Bugenhagens ist die klare Unterscheidung der "duplex ordinatio" und die Zuordnung der Diakonie zur göttlichen Ordnung.

Abschließend noch mal ein Blick auf die beiden letzten Ordnungen Bugenhagens, Wolfenbüttel und Hildesheim!

In der Wolfenbüttler KO von 1543 ist der dritte Teil, der die Kastenordnung umfasst, vergleichsweise sehr kurz<sup>154</sup>. Die Sprache und die Argumentation lassen wieder ganz den Bugenhagenschen Stil der früheren Ordnungen erkennen. In jeder Kirche soll ein Kasten stehen, in den fromme Leute und milde Hände täglich ihre Almosen für die Armen und Notleidenden um Gottes Willen stecken. Die Kastendiakonen sollen das Geld wöchentlich entnehmen, ihren Schreiber notieren lassen, das Geld in die Sakristei bringen oder an einen anderen wohl verwahrten Ort in ihren Kasten.

Der Anfang der Wolfenbüttler Kastenordnung lehnt sich fast wörtlich an den Text der älteren Ordnungen Bugenhagens – vor Dänemark – an. Dann aber bringen Wolfenbüttel wie Hildesheim<sup>155</sup> eine neue Erläuterung: gemeiner Kasten heiße nicht die Kiste, die öffentlich in der Kirche stehe, damit man die Güter der Kirche da hineinbringe. "Wer wollte das raten?" fragt Bugenhagen rhetorisch und praktisch zugleich. Gemeiner Kasten heiße soviel wie gemeiner Schatz der Kirche, wo alle Einkommen der Kirche und alle geistlichen Güter, groß und klein, hinein fließen,

durch die Kastendiakonen. Da müsse man Kisten haben, Schlösser, Eisen, Mauern und feste Türen, damit solcher Schatz wohlverwahrt sei. – In betonter Weise sind hier die Sicherheitsvorkehrungen beschrieben. – Weiter geht es dann im bekannten Stil um die Einnahmen der Kasten, wem sie zugute kommen sollen usw.

Anders als in den frühen KOO Bugenhagens ist in Wolfenbüttel und Hildesheim die Trennung zwischen Armen- und Schatzkasten aufgegeben zugunsten eines gemeinen Kastens, aus dem nicht nur die Armen ihr Almosen empfangen, sondern auch Kirchen- und Schuldiener besoldet und die Gebäude unterhalten werden. Entsprechend fließen dann auch die herkömmlichen Kirchengüter in den gemeinen Kasten, so auch alles, was vorher die Kirchengeschworenen (=Juraten) in der Hand gehabt hatten. Mit dem Schatzkasten, wie Bugenhagen ihn früher vorgesehen hatte, hatte man keine guten Erfahrungen gemacht. In Hamburg hatte man ihn nicht eingerichtet; in Lübeck schlug die Verfassung um, bevor er funktionierte. Pommern spiegelt gerade hinsichtlich des Schatzkastens die Schwierigkeiten, die der Adel bereitete, wenn es um ihre Lehen bzw. Patronatsrechte daran ging. – So heißt es sowohl in Wolfenbüttel als auch in Hildesheim<sup>156</sup>, Rat und Kastendiakonen – Hildesheim nennt noch verordnete Bürger – möchten mit den “Geschlechtern“, die das Patronatsrecht über etliche Lehen hätten, freundlich handeln, dass sie diese Lehen auch gern zu diesem Schatz kommen ließen.

Einen gemeinen Kasten für Kranke, alte, arme Leute sowie zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener und der Gebäude sieht die Wittenberger KO von 1533 vor<sup>157</sup>, die die Pfarre Bugenhagens am Allerheiligentstift in Wittenberg beschreibt. Letztlich maßgeblich war dafür wohl die Leisniger Kastenordnung von 1523. Der Mitverfasser der Hildesheimer KO Antonius Corvinus hatte kurze Zeit vorher – 1539 – für die Stadt Northeim, wie Göttingen eine landsässige Stadt im welfischen Fürstentum Calenberg-Göttingen, eine verfaßt<sup>158</sup>, in der nach Wittenberger Vorbild nur ein gemeiner Kasten vorgesehen war<sup>159</sup>.

Wolfenbüttel und Hildesheim bringen am Schluss der Kastenordnung noch einen Abschnitt zur Ordnung der Hospitäler<sup>160</sup>, deren es in Hildesheim viele aus mittelalterlichen Stiftungen gab.

Der Name Antonius Corvinus, das Jahr 1542 und die Erwähnung des Fürstentums Calenberg-Göttingen führen zur großen KO, die Corvinus im Dienst der Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen erstellte<sup>161</sup>. Als Witwe führte sie die Regentschaft für ihren unmündigen Sohn Erich II. Die Gesamt- KO ist, wie die großen KOO vielfach, aus verschiedenen Stücken zusammengeflickt. Da die Herzogin eine gebürtige brandenburgische Prinzessin war, spielt die KO für das Fürstentum Brandenburg von 1540 unter den Vorlagen eine hervorragende Rolle<sup>162</sup>. Diese wiederum beruht z.T. auf der KO für die Markgrafschaft Brandenburg und die Reichsstadt Nürnberg von 1533, so dass sich auch zu dieser eine enge Verwandtschaft ergibt; das gilt vor allem für die übernommenen Kinder- oder Katechismuspredigten. Corvinus hat auf dem Weg über die sog. Erfurter Kirchenämter interessanterweise auch Altargesänge und liturgische Texte von Thomas Müntzer übernommen<sup>163</sup>; in der Konfirmationsordnung lehnt er sich an Bucers Kasseler KO von 1539 an<sup>164</sup>. Außer- und innerhalb dieses Gefüges zeigt er viel eigenes Engagement; dazu gehört es, dass er

eifrig das kanonische Recht heranzieht, teils um Rechtskontinuität zu zeigen, teils um sich damit auseinanderzusetzen, wie dies vor ihm auch schon andere getan hatten, so Bugenhagen, besonders in seiner Braunschweiger KO von 1528<sup>165</sup>. Auch sonst lässt Corvinus die Väter gern sprechen. Im ersten Teil der KO, der von Corvinus selbst stammt und belehrenden Charakter hat, handelt der letzte Abschnitt “Von Versehung der Armen“<sup>166</sup>. Er zeigt Beispiele christlicher Liebe auf, fängt im NT an und fährt mit den Vätern fort. Hieronymus zieht er nach dem kanonischen Recht heran: Hieronymus schreibt..., die Güter der Geistlichen gehörten den Armen und sollten allen Pilgern und Wandernden gemein sein.

Dann zieht Corvinus auch noch die erste Synode von Orléans aus dem Jahr 511 heran, auch diese nach dem Decretum Gratiani: das “concilium aurelianum“ habe geordnet, dass die Bischöfe armen, kranken Leuten, die sich aus Schwäche selbst nicht ernähren könnten, Essen, Trinken und Kleidung verschaffen sollten.

Und ein weiteres Mal beruft sich Corvinus auf die alten geistlichen Rechte: “Was?“ fragt er, “Teilen nicht die geistlichen Rechte Kirchengüter in vier Teile und verordnen das dritte Teil zur Erhaltung der Armen?“ An der Stelle, auf die er Bezug nimmt, schreibt Papst Gelasius in einem Brief an Bischöfe, es ziemte sich, dass sowohl von den Einkünften als auch von dem Opfer der Gläubigen vier Portionen gemacht werden, je nachdem es die Möglichkeit jedweder Kirche zulasse. Von diesen vier Portionen gehöre eine dem Bischof, die andere den Klerikern, die dritte den Armen, die vierte sei der Kirchenfabrik zuzuwenden<sup>167</sup>.

Diese Dekretstelle dürfte auch in der Armenordnung der Kurpfalz von 1574 gemeint sein, wo auf das Zehntrecht und die alten canones Bezug genommen ist<sup>168</sup>.

Mit solchen Rückbezügen bekunden die Reformatoren ihren Zusammenhang mit der alten Kirche. Auch die Theologie der Armenbetreuung kann nicht als etwas Neues gelten. Sie ist nicht nur biblisch, sondern auch im alten Kirchenrecht verankert. Man will sich darin wie die Väter als ein Christ benehmen<sup>169</sup>.

Fremde Bettler aber soll man nicht dulden, entscheidet die Herzogin<sup>170</sup>, in deren Namen die KO geschrieben ist, für das Fürstentum ihres Sohnes und ihre “Leibzucht“, das Amt Hannoversch-Münden; denn es seien im allgemeinen Buben und solche Leute, die wohl arbeiten könnten. Allerdings – so gesteht sie zu – einheimischen Armen oder auch anderen, die von ihrer Obrigkeit ein gutes Führungszeugnis haben, will sie nicht verboten haben, Almosen zu fordern; denn sie weiß sich der hl. Schrift zu erinnern, dass man die Fremdlinge nicht betrüben soll. Bezug genommen ist auf Exodus 22, 20. – Dagegen sind Bettelmönche überhaupt nicht zu dulden; denn den Befehl haben wir von Gott nicht, dass man faule Leute, die mit ihrem Müßiggang der Kirche zur Last fallen, erhalten soll. Vielmehr sage Paulus 2. Thess. 3, 10: “Wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen!“ Schließlich müssen auch noch Cassiodor und Chrysostomus bezeugen, dass die Mönche hart gearbeitet haben.

Die eigentliche Kastenordnung findet sich dann weiter unten, im dritten Teil der Gesamt- KO, der die genaueren Anweisungen gibt<sup>171</sup>. Sie ist nur kurz, überschrieben

“Von den Diakonen und gemeinen Armenkasten“. Die Pfarrherren sollen mit Zutun des Rats und der Vornehmsten in der Gemeinde einige Bürger zu Diakonen wählen. Denen sollen in der Kirche mit Gebet die Hände aufgelegt und ihnen die Sorge für die Kranken und Armen befohlen werden. So nach dem Beispiel der Apostel Act.6.

Die Ordnung sieht jeweils einen Kasten in der Kirche vor – mit zwei oder drei Schlössern, von denen einen der Pfarrer, der Amtmann oder Bürgermeister den zweiten, die Diakonen den dritten haben sollen. Die Einnahmen sind nur für die Armen bestimmt. Immerhin – es ist nur ein Kasten vorgesehen.

Wie auch in anderen Territorien ging die Einführung der KO mit Visitationen einher. Dafür ließ Elisabeth noch eine Instruktion ausgehen, die u.a. eine Kastenordnung beinhaltet<sup>172</sup>. Diese wurde in gesonderter Abschrift von den Visitatoren in den visitierten Ortschaften und Klöstern hinterlassen<sup>173</sup>.

Die Visitationsinstruktion wird hier sehr konkret<sup>174</sup>. In allen Klöstern und Domstiften mit inkorporierten Pfarren wie auch in allen anderen Pfarrkirchen sollen von Stund an, also sofort!, gemeine Kasten aufgerichtet, Diakonen gewählt und gleich durch den Superintendenten Corvinus mit Auflegung der Hände bestätigt werden. – Corvinus war Generalsuperintendent in Pattensen bei Hannover. – Die Visitationsinstruktion bestimmt weiter, Corvinus solle bei allen Pastoren eine Ordnung hinterlassen, wie sie es mit der Wahl und Bestätigung der Diakonen halten sollen usw. Die Diakonen, die während der Predigt die Almosen einsammeln, sollen das Geld öffentlich, so dass jeder es sehen kann, in den Kasten legen, darauf und alle viertel Jahr die Almosen in Gegenwart des Pastors in der Kirche austeilten, nicht nach Gunst, sondern nach der Notwendigkeit.

Wichtig ist nun, dass ein weiterer “sonderlicher Kasten“ angeordnet wird, der in der Sakristei wohl verwahrt stehen soll. Da hinein gehören alle Siegel, Briefe und Rechtsverschreibungen samt den Registern und Inventaren über den Besitz der Kirche. In allen Städten und Flecken werden diese Schätze den Pfarrern, Diakonen und Oberen auf ihren Eid anvertraut. Das ist dann der Kasten mit den verschiedenen Schlössern und Schlüsseln, den wir aus anderen Ordnungen kennen. Er wird hier Gotteskasten genannt<sup>175</sup>. Alle herkömmlichen Kircheneinnahmen, aus mittelalterlicher Frömmigkeit und mittelalterlichen Rechten entsprossen, fallen nun in diesen Gotteskasten. Am Patronatsrecht der Lehnsherren will man allerdings nicht rütteln. Doch sollen die vom Adel und die Bürger schuldig sein, mit den Pfarren und Pfründen, die sie zu vergeben haben, so zu verfahren, dass fromme Leute, die zum Predigen oder zum Studieren tüchtig sind, damit belehnt und durch den Superintendenten examiniert werden. – Von den Gütern sollen die Pfarrer eine Zulage erhalten, ebenso die Kaplane, Schulmeister und Lehrer wie die Küster. Die Visitatoren müssen überlegen, in welcher Höhe das möglich ist. Was übrig ist, soll den Armen zufließen. Auch das Vermögen der Kirchenfabrik gehört in den Kasten; die Kirche muss davon erhalten werden. Spitäler und Siechenhäuser bleiben selbständig.

Es scheint auf den ersten Blick, als würden hier nach Bugenhagens früherem Muster ein Armen- und ein Schatzkasten angeordnet. Doch geht Calenberg-Göttingen hier



eher mit Wolfenbüttel und Hildesheim konform: mit der Kiste in der Kirche, die nicht der gemeine Kasten ist, und dem an einem sicheren Ort verwahrten gemeinen Kasten, der bei Corvinus Gotteskasten heißt und entsprechend dem alten Zehntrecht allen vier Parteien dient: dem Pfarrer, den übrigen Kirchendienern, den Armen und dem Kirchengebäude.

Schließlich trifft die Visitationsinstruktion noch Anordnungen über die Wahl der Diakonen entsprechend der KO und über die Rechnungslegung. Die Visitationsinstruktion ist von der Herzogin eigenhändig unterschrieben.

Eine gesonderte Kastenordnung, wie sie von der Instruktion angeordnet wird, fand sich im Archiv der Stadt Moringen zusammen mit dem Abschied der Visitatoren. Offenbar ist man tatsächlich entsprechend der Visitationsinstruktion und der KO verfahren.

Nachdem Elisabeths Sohn, Erich II. der auf der Seite des Kaisers stand, die Regierung 1545 selbst übernommen hatte, mussten die Stände um die Aufrechterhaltung der evangelischen Lehre und die Beibehaltung der KO kämpfen, besonders zur Zeit des Interims. Doch auch danach blieben die kirchlichen Verhältnisse in der Schwebelage, wenn eine Rekatholisierung auch abgewendet werden konnte. Mit dem Tod Erich II. 1584 fiel das Land Calenberg-Göttingen an die Wolfenbüttler Linie des welfischen Herzogshauses. Herzog Julius ließ dann seine KO von 1569 einführen<sup>176</sup>.

Für Hildesheim liegt mir ein späteres Zeugnis vor, das über das Funktionieren der Diakonie Auskunft gibt: es handelt sich um einen Ratschlag des Magistrats vom 12. März 1583<sup>177</sup>. Die Kastenherren haben wie immer am Dienstag nach Lätare vor dem Rat ihre Abrechnung vorgelegt<sup>178</sup>. Teilweise hat ein Personenwechsel stattgefunden; und die Kastenherren sind vom Rat bestätigt worden. Ihnen ist noch einmal eingeschärft, dass sie den Geldvorrat in der Kirche an einem sicheren Ort in einer besonderen Klausur, zu der sie alle einen Schlüssel haben, aufzubewahren haben. Sie sollen auch darauf achten, dass den einzelnen Armen nur in einer oder höchstens in zwei Kirchen etwas zugewendet und nicht, wie beobachtet, etlichen Armen in mehreren Kirchen die "Pröve" gereicht wird. Die Kastenherren sollen Aufsicht über die Küster ausüben, dass sie für das gleichzeitige Schlagen der Kirchenglocken nach Maßgabe der Glocke der Andreaskirche sorgen. Bei Versäumnissen müssen die Kastenherren sie bestrafen – durch Besoldungskürzung oder Amtentsetzung. Auch über die Kirchhöfe üben die Kastenherren die Aufsicht aus.

Der Tätigkeitsbereich der Kastenherren ist damit noch nicht umfassend beschrieben. Vielmehr treten sie in Tätigkeit bei der Annahme der verschiedenen Amtsträger. Bereits 1542 im Anschluss an die Annahme der KO durch die Bürgerschaft hatte man Kastenherren verordnet, die abgesehen von ihren finanziellen Aufgaben Prediger und Schuldiener "verschaffen" sollten<sup>179</sup>. So treten sie auch in Erscheinung bei der Annahme eines Superintendenten und eines Organisten<sup>180</sup>, wie es sich durch das 16. Jh. verfolgen lässt. Das Amt der Kastenherren in Hildesheim baut sich auf dem der mittelalterlichen "Provisoren" oder "Älterleute" auf. Doch werden in den nachreformatorischen Texten die Kastenherren und die Provisoren nebeneinander genannt<sup>181</sup>. Die Aufgaben der Kastenherren sind vielfältig, wie das auch die KO

vorsieht. Von den Kirchen- und Kastenordnungen des Jahres 1542, die von Bugenhagen bzw. Corvinus erstellt worden sind, war die KO für die Stadt Hildesheim die nachhaltigste und erfolgreichste. Sie blieb bis in die Neuzeit in Geltung.

## Reformierte Ordnungen

### 15. Genf (1541)

Als Calvin 1536, vermeintlich auf der Durchreise, nach Genf kam, wurde er von dem dortigen Reformator Wilhelm Farel, der kurz zuvor zusammen mit dem Magister Pierre Viret die päpstlichen Bräuche abgeschafft hatte, energisch festgehalten. Der 1535 vorgenommenen Abtutung des Katholizismus fehlte noch die theologische Durchdringung, ebenso eine evangelische Neuordnung der Kirche. Wenn Farel auch ein guter evangelischer Prediger war – allein konnte er das Werk nicht vollbringen, zumal die Lösung von der katholischen Kirche in Genf vielfältig politische Gründe hatte. Es ging um die Selbständigkeit der Stadt gegenüber dem Herzog von Savoyen und dem Genfer Bischof und die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft im Einvernehmen mit Bern seit 1531. Calvin hatte gerade die erste Auflage seiner “Institutio“ veröffentlicht, als er Farel begegnete; durch dessen Beschwörung ließ er sich bewegen, zu bleiben. Doch war dieser erste Aufenthalt nicht gerade von Erfolg gekrönt. Seine Ordnungstätigkeit zielte zunächst besonders auf eine strenge Kirchengzucht, und das passte vielen Genfern nicht. Im Frühjahr 1538 mussten Calvin und Farel u.a. deshalb die Stadt verlassen. Calvin folgte dem Ruf Bucers nach Straßburg und übernahm die Predigerstelle an der französischen Flüchtlingsgemeinde. 1541 wurde er nach Genf zurückberufen, wo es inzwischen allerlei Unruhen gegeben hatte. Er schuf Ordnung, und erstellte noch im gleichen Jahr seine “Ordonnances ecclesiastiques“<sup>182</sup>.

Calvin hatte in seiner Straßburger Zeit 1538-1541 viel von Bucer gelernt, dessen Ordnungsgedanken dann in Genf weiter ausgebaut und entwickelt. Hatte Bucer zwei kirchliche Ämter – das Amt der Ältesten und das Amt der Diakonen – gelehrt, entsprechend seiner neutestamentlichen Exegese<sup>183</sup>, so wurden bei Calvin daraus durch Auffächerung des Ältestenamtes die berühmten vier Ämter, mit denen die Genfer KO von 1541 gleich ins Haus fällt<sup>184</sup>: Es gibt vier Ämter (ordres d’offices), die unser Herr zur Regierung seiner Kirche eingesetzt hat: als erstes die Pastoren, dann die Doktoren, danach die Ältesten..., viertens die Diakonen. – Calvin will seine KO nicht nach menschlichem Ermessen aufstellen, sondern sie ganz nach Christi Willen gestalten, wie es auch in der Vorrede des Rates heißt: “Und so haben wir in unserer Stadt und in unserem Land die kirchliche Verfassung (la police ecclésiastique) angeordnet und aufgerichtet, um sie zu befolgen und zu beachten..., wie wir sehen, dass sie aus dem Evangelium Jesu Christi genommen ist“.

Die Ämter findet Calvin auch in der Hl. Schrift und mit den Ämtern werden ihre Funktionen beschrieben. So ist die Diakonie ein Teil kirchlichen Handelns und Ordners. Zugrunde liegt die Vorstellung von der Kirche als einem Leib aus vielen Gliedern unter der Hauptschaft Christi, wobei ein Glied für das andere Sorge tragen muss, damit der ganze Leib mit gesundem Leben erfüllt wird; keines der Glieder darf Not leiden<sup>185</sup>.

Die Armenordnung innerhalb der Ordonnances<sup>186</sup> wird eingehend als Aufgabe und Tätigkeit der Diakonen beschrieben. Zwei Arten von Diakonen gibt es entsprechend

altkirchlichem Herkommen: die einen sind abgeordnet, um die Güter der Armen zu empfangen, auszuteilen und zu erhalten, die täglichen Almosen, wie Güter, Renten und Pensionen; die anderen sind dazu da, die Kranken zu pflegen und zu verbinden, die Lebensmittel der Armen zu verwalten etc. Es gibt also Prokuratoren und Hospitalpfleger. Die Diakonen werden wie die Ältesten gewählt.

Vermutlich bildeten sie neben dem Konsistorium ein besonderes Gremium<sup>187</sup>. Im Wesentlichen geben die Ordonnances Anweisungen zur Hospitalbetreuung. Die Fürsorge für die Armen, die in der Stadt verstreut wohnen, wird nur knapp erwähnt; dazu sollen die Prokuratoren Näheres anordnen. Im Hospital arbeiten ein Arzt und ein Chirurg, die nicht nur für die Kranken im Hospital zuständig sind, sondern auch für die kranken Armen in der Stadt. Für ihre Tätigkeit werden sie von der Stadt bezahlt, dürfen daneben aber auch privat praktizieren. Außerdem ist im Spital ein Lehrer vorhanden, der verpflichtet ist, die Kinder der Armen und die Hospitalbediensteten zu unterrichten. Einer der Diakonen hat die Rechnung zu führen, wird vom Rat der Stadt bezahlt, während die übrigen Diakonen ehrenamtlich arbeiten.

Ähnlich wie Bugenhagen hat auch Calvin vorgefundene Einrichtungen der Stadt benutzt und in seine Ordonnances hineingenommen<sup>188</sup>. So waren die verschiedenen Hospitäler Genfs schon 1535 in einem ehemaligen Kloster zusammengelegt worden. Bürger und Rat unterstützten diese Einrichtung nach Kräften. Sie gedieh, ohne dass jemals ein Klingelbeutel in der Kirche herumgereicht wurde. In einem zeitgenössischen Bericht<sup>189</sup> heißt es, es sei auf der Straße kein Bettler anzutreffen gewesen. Das Elend habe es in Genf nicht nötig, die christliche Liebe durch allerhand Veranstaltungen anzuflehen; ihm werde aus wahrhaft brüderlicher Gesinnung von selbst reichlich Hilfe gebracht. Calvin hat seine Vorstellungen von einer Presbyterialverfassung entsprechend den Anweisungen im NT bekanntlich so nicht verwirklichen können. Die Verzahnung von Staat und Kirche war in vielem eher ein Hindernis, wollte man die Reinheit kirchlicher Handlungen erlangen, wie z.B. bei der Kirchenzucht. Die Ältesten waren Mitglieder des Rates; kirchliche und weltliche Strafen vermengten sich. Auch die Diakonie war vom Rat mitgetragen; doch wollte Calvin die Diakonen auch als geistliche Amtsträger verstanden wissen. Sie befänden sich nicht allein in einem irdischen Amt, sondern hätten einen geistlichen Auftrag, der der Kirche Gottes diene, sagt er in einer Predigt<sup>190</sup>.

Im Ganzen zeigt sich Genf nach der Theologie Calvins als ein christliches Gemeinwesen, in dem die Betreuung armer Glieder am Leib Christi eine Selbstverständlichkeit ist. Die Ordonnances Ecclésiastiques wurden 1561 in erweiterter Form erneuert.

## 16. Emden und London (1551 ff.)

Als Johannes a Lasco Ende des Jahres 1542 nach Emden kam, um das bereits in der ostfriesischen KO von 1529 postulierte Superintendentenamt zu übernehmen, war 1535 eine weitere gräfliche KO<sup>191</sup> ausgegangen und auch annähernd durchgeführt. Zwei Prädikanten aus dem Fürstentum Lüneburg, Matthias Ginderich und Martin Ondermarck, hatten sie verfasst. Sie war ganz lutherisch ausgerichtet und sah gleichfalls das Superintendentenamt vor; de Erasmusschüler Johannes a Lasco, der sich nach mehreren Seiten theologischen Lehren öffnete<sup>192</sup>, wurde auf sie verpflichtet. Betr. die Armenbetreuung sah sie vor, dass die Prediger während oder nach der Predigt der Armen gedenken und das Almosen bei der Gemeinde fordern sollten. Und die Vorsteher der Armen sollten das Almosen erbitten und sammeln nach Gewohnheit der Orte vor oder nach dem Sermon<sup>193</sup>. – In den Ortsgemeinden gab es also eine Armenbetreuung, die man sich wohl nach der Beschreibung in der KO von 1529<sup>194</sup> vorstellen kann, 1529 wie 1535 sind Armenfürsorger genannt. – A Lasco konnte sein Superintendentenamt in Emden nur kurze Zeit wahrnehmen. Infolge des Interims musste er 1549 weichen und begab sich auf Umwegen nach London, um dort als Superintendent der niederländischen reformierten Flüchtlingsgemeinde vorzustehen, einer Freikirche unter dem Schutz des englischen Königs Eduard VI.

In den wenigen Jahren seiner Wirksamkeit in Ostfriesland nahm er nachhaltige kirchenordnende Handlungen vor, wie die Gründung des Emder Presbyteriums und des Coetus, einer ostfriesischen Predigersynode, beides 1544. Die damals die Regentschaft führende Anna erließ 1545 eine Polizeiordnung<sup>195</sup>, auf die a Lasco einen gewissen Einfluss genommen haben dürfte, wenn sich das auch nicht direkt beweisen lässt. Gute Sittenzucht im Land war sicher sein Bestreben. Eine Weiterentwicklung der Diakonie lässt sie nicht erkennen. Der Unterhalt für die Armen soll aus Strafgeldern für die Gesetzesübertretungen bestritten, im Falle, dass die „Brüche“ nicht ausreichen würden, die Gemeinde um Almosen ersucht und vom Predigtstuhl aus oft zum Opfer ermahnt werden<sup>196</sup>. Der Große Emder Katechismus von 1546, erhalten nur in seiner Londoner Version von 1551, erwähnt neben Predigern und Ältesten auch Diakonen, sieht also drei Gemeindeämter vor<sup>197</sup>. Die Diakonie ist demnach Bestandteil der Gemeindeordnung. Etwas mehr erfahren wir aus einer Schrift des Emder Predigers Gellius Faber, die dieser 1550 gegen die Wiedertäufer ausgehen ließ, also etwa kurz nach a Lascos Fortgang, so dass man daraus auf a Lascos Ordnungstätigkeit in Emden Rückschlüsse ziehen darf. Gellius Faber schreibt, „<sup>198</sup>dass dieses kleine Häufchen im Emden, getröstet in gewisser Erwartung der himmlischen Güter, durch die Almosen, die gegeben werden, etliche hundert Arme unterhält“, abgesehen davon, dass auch noch solchen, die durch Brand oder Raub Schaden gelitten hätten, geholfen würde, und ebenfalls abgesehen von den Waisenkindern, die man von der Straße nähme und in Dienste bringe, sowie von den Armen im Armenhaus. Gegenwärtig hätte man zur Unterhaltung der Haussitzenden Armen zweihundert Gulden, die mit etlichen Lasten Roggen zusammengebracht seien und ausgeteilt würden. Schweigen wolle er von den Früchten, die täglich durch die treuen Dienste der Kirchendiener in den Herzen der Zuhörer geschehen würden; nicht allein in der Kirche, sondern auch bei den Hauswirten, durch Lehren, Strafen, Vermahnen, und die oft mit Almosen und vielen Tränen bezeugt würden“. – Fabers Bericht lässt also auf eine rege diakonische Arbeit

in Emden zur Zeit a Lascos schließen. Doch lässt sich noch keine ausgeprägte Theologie zur Diakonie erkennen, wie wir sie später vorfinden.

A Lasco hat in London in den Jahren von 1550 bis 1553 eine tiefeschürfende Ordnungstheologie entwickelt, eingeschlossen die Diakonie. Er hat die Ordnung selbst wie die sie begründende Theologie schriftlich niedergelegt in seinem lateinisch geschriebenen Buch "Forma ac ratio"<sup>199</sup>. Gleichzeitig hat sein Gehilfe Martin Micron, von Haus aus ein niederländischer Arzt, nunmehr Prediger, die Ordnung für den praktischen Gebrauch der Gemeinde in niederländischer Sprache verfaßt<sup>200</sup>. Micron bietet nicht einfach eine Übersetzung der Formulare a Lascos und geht gelegentlich auch in theologischer Hinsicht eigene Wege; doch ist Microns Fassung, genannt "Microns Ordinancien", für den Raum reformierter Ordnungen von großer Bedeutung geworden. Als die Niederländer unter der "bloody Mary" aus London flüchten mussten, lag weder die eine noch die andere Fassung der Londoner Ordnung im fertigen Druck vor. Flüchtlinge kamen auf Umwegen schließlich nach Emden; vermutlich dort, "buyten Londen", sind "Microns Ordinancien" 1554 gedruckt<sup>201</sup>. A Lasco zog von dort aus weiter nach Frankfurt/M. und ließ dort seine "Forma ac ratio" fertig drucken. Während er selbst weiter zog, um in seiner polnischen Heimat zu wirken, wurde Micron Pastor im Norden und gestaltete die dortige Gemeinde möglichst nach seinen Ordinancien. Die Emdener reformierte Gemeinde nahm viele der Flüchtlinge auf, die sich dort integrierten; die Londoner Ordnungsvorstellungen wurden auch in Emden wirksam<sup>202</sup>. In hochdeutscher Übersetzung wurden sie 1565 in Heidelberg gedruckt und entzündeten weit reichende Wirksamkeit.

Ähnlich wie Genf beginnt auch London mit den Ämtern<sup>203</sup>: "Gleich wie ein Haus ohne Hausvater, ein Schiff ohne Steuermann und ein Heer ohne Hauptmann in gewisse Gefahr kommen, also wird auch die Gemeinde Christi, die in dieser Welt streitet, entheiligt, zerrissen und vergeht endlich gar, wenn sie ihre gebührenden Regierer und Diener nicht hat...". An einer geordneten Gemeindeführung ist Wesentliches gelegen. Die Anleitung dafür nimmt man aus dem NT, denn Gott weiß es am besten, durch welche Diener sein Haus, die Gemeinde, regiert werden soll. – Bucerscher Exegese folgend postuliert London zweierlei Arten von Dienern, die Ältesten und die Diakonen: ohne diese beiden kann die Gemeinde nicht wohl erhalten werden. – Diakone, Diakonie gehören unverzichtbar zum Haus des Herrn.

Das Ältestenamnt wird dann aufgegliedert<sup>204</sup>: etliche arbeiten im Wort und in der Lehre; sie werden in der Hl. Schrift auch Bischöfe, Hirten, Lehrer genannt. Die übrigen Ältesten sind deren Gehilfen, regieren die Gemeinde mit: sie werden "Regenten" genannt. Einer unter den Ältesten ist der Vornehmste; er hat für die Gleichheit der Lehre etc. nach dem Wort Gottes zu sorgen und heißt Superintendent. – Diese Aufgliederung entspricht ebenfalls der Ämterlehre Bucers. – Die Diakonen, so führt London weiter aus, tragen Sorge für die Armen der Gemeinde.

Es folgt in der KO eine eingehende Beschreibung des Wahlmodus jeweils für die verschiedenen Arten von Dienern, bei gleichem Schema streng schriftorientiert. Ist es ein Diakon<sup>205</sup>, so wird vorher in einer Predigt bewiesen, dass der Dienst der Diakonen eine apostolische und zugleich eine göttliche Ordnung sei, ohne die die notwendige

Sorge für die Armen in der Gemeinde nicht erhalten werden kann. Als Belegstelle dient Act 6 (1-6). Das Diakonenamt ist von den Aposteln eingesetzt, zugleich auch von Gott; ohne dieses Amt funktioniert die Gemeinde nicht. – Das Diakonenamt ist gleich den anderen Ämtern göttlichen Rechts.

Hier könnte man nun einen Kardinalunterschied gegenüber lutherischer Ämterlehre herausstellen, die nur das Predigtamt als göttlichen Rechts erklärt. Doch wir haben gesehen, dass auch Bugenhagen gelegentlich hinsichtlich des Diakonenamtes von göttlicher Ordnung spricht, die er, wie andere göttliche Anordnungen, menschlicher Ordnung gegenüberstellt<sup>206</sup>.

London erläutert weiter, dass die Armen das Almosen letztlich aus Gottes Händen empfangen und dass sie es entsprechend annehmen sollen, mit Dankbarkeit und ohne Bitterkeit. D.h. sie dürfen sich nicht schämen, die Gabe aber auch nicht missbrauchen. Auch das gehört zur Gemeindeordnung!

Der Wahlmodus ist umständlich und wird genau beschrieben, ebenso die Form der Bestätigung<sup>207</sup>. An die zu Bestätigenden werden vier Fragen gerichtet, die sie mit "Ja, wir..." zu beantworten haben. Z.B. müssen sie bejahen, dass sie in ihrem Herzen das innere Zeugnis des heiligen Geistes empfinden (niederländisch: "den inwendigen aenblaes..."), dass sie zu diesem Dienst berufen sind... Nach einem Bekenntnis ihres Glaubens müssen sie versprechen, dass sie die Almosen zum Nutzen der Armen fleißig sammeln und sie treu und mit Weisheit den Armen austeilen, insbesondere den "Hausgenossen des Glaubens" (nach Gal 6, 10). Dieser hier eingesetzte neutestamentliche Begriff ist von großer kirchenrechtlicher Bedeutung. Von Bucer wird er im Zusammenhang mit der Beschreibung der "Gemeinschaft", d.h. der engeren Gemeinde, gebraucht<sup>208</sup>. In der Londoner Gemeinde a Lascos, einer freikirchlichen Gemeinde, hat man es wesentlich überhaupt mit des Glaubens Genossen zu tun. Man mag fragen, welche Konsequenzen für die Diakonie es zeitigen kann, wenn der Begriff auf landeskirchliche Verhältnisse trifft.

Den Diakonen werden dann nach einem Gebet mit Vaterunser die Hände aufgelegt und es wird ein Segen über sie gesprochen. Zuletzt folgen Vermahnungen an Reiche und Arme, wie an alle Glieder der Gemeinde, jeweils zu tun, was ihnen gebührt.

Mit diesen Ausführungen ist die theologische Grundlage der Diakonie in der Londoner KO allerdings noch nicht erfasst. Sie wird erst ersichtlich im Zusammenhang mit der Abendmahlstheologie. Gegen Ende des sehr ausführlichen Abendmahlsformular heißt es<sup>209</sup>: "Es werden auch die Armen der Gemeinde ernstlich befohlen, und das aus den Geheimnissen des Nachtmahls." Alle einzelnen Handlungen beim Nachtmahl, wie a Lasco sie aus der Hl. Schrift entnimmt, sind nach seiner Theologie voller Geheimnisse, typologisch oder allegorisch, heilsgeschichtlich zu deuten. Im Zentrum der Handlungen und gleichzeitig im Zentrum der ganzen KO indessen steht ein Bibelwort, das vor der Brotbrechung gesprochen wird<sup>210</sup>: 1.Kor. 10, 16: "Das Brot, das wir brechen, ist die Gemeinschaft des Leibes Christi". Die Gemeinschaft des Leibes Christi ist das eigentliche Geheimnis der KO; die Abendmahlsriten in allen Einzelheiten geben von diesem Geheimnis sichtbare Kunde. Auch zur Diakonie und

zum Diakonenamt stehen Einzelheiten der Abendmahlsordnung in enger Beziehung<sup>211</sup>. Die Zusammenfügung des gebrochenen Brotes durch die Kommunion der Gemeinde, die ein einziger Leib ist, und die damit gebotene Liebe und Einigkeit untereinander schließen in sich die Forderung, niemanden aus der Gemeinde lieblos darben zu lassen. Auch das Sitzen um einen Tisch beim Nachtmahl als Zeichen des Friedens und der Einigkeit weist in diese Richtung.

Nachdem Microns Ordinancien ihren Weg nach Emden gefunden hatten, fielen sie dort auf fruchtbaren Boden. Mit dem Beginn der Kirchenratsprotokolle 1557<sup>212</sup> lässt sich die Ausgestaltung der Diakonie in Anlehnung an London verfolgen. Am 16. Juli 1557 beschließt das Presbyterium die Gründung einer besonderen Diakonie für die "Hausgenossen des Glaubens"; das sind in Emden die Glieder der Abendmahlsgemeinde, d.h. diejenigen, die um Zulassung zum Abendmahl ersucht und sich einer Prüfung wie der Kirchenzucht unterworfen haben, darauf in diesen engeren Kreis der Gemeinde aufgenommen worden sind. Die Gelder zu ihrer Versorgung werden aus dem Becken genommen, das beim Abendmahlstisch aufgestellt ist; die sie betreuenden Diakone hießen darum auch die Diakone vom Becken. Diese Diakonie bezieht sich also auf die *communio corporis Christi*, wie sie sich im Abendmahl darstellt und aus dieser *communio* resultiert. Ausdruck dieser *communio* ist auch die Emdener Spendeformel: "Nehmet hin, esset, gedenket und glaubet die wahre Gemeinschaft des Leibes Jesu Christi"<sup>213</sup> ... "Die hier zugrunde liegende Theologie entspricht der Londoner KO, nur dass in London die ganze Gemeinde, abgesehen von noch nicht konfirmierten Kindern, zur Abendmahlsgemeinde gehört, während die Emdener Ordnung in landeskirchliche Verhältnisse hineingestellt ist. Die Abendmahlsgemeinde bildet nur den inneren Zirkel der Gesamtkirchengemeinde, die als Ganze eine Gemeinde von Getauften ist. So gibt es denn zweierlei Diakonie, außer der Diakonie vom Becken die Diakonie für die sog. "wilden Armen"<sup>214</sup>. So erzeugte die Londoner freikirchliche Ordnung in Emden eine Aufteilung der Gemeindeglieder, innerhalb der Stadtgemeinde: die Abendmahlsgemeinde war in etwa vergleichbar mit Bucers "Gemeinschaft". – Die aufgeteilte Diakonie in Emden fand nicht allgemeine Zustimmung und ließ sich auf die Dauer nicht durchhalten<sup>215</sup>. – 1575 kam Menso Alting als Pastor nach Emden. Er führte die Emdener Gemeinde einer strafferen Ordnung zu. 1576 wurde die Abendmahlsordnung schriftlich fixiert<sup>216</sup>, ebenso die Coetus-Ordnung<sup>217</sup>, für alle Prediger Ostfrieslands gedacht. Neu war die aus dem gleichen Jahr stammende Ordnung der Diakonie<sup>218</sup>. Am 17. Februar 1576 erfolgte eine Einteilung der Stadt in fünf sog. "Kluften", Seelsorgebezirke, mit je einem Prediger und bestimmten Ältesten, einem Hauptdiakon und zugeordneten Unterdiakonen. Am 13. März 1576 konnte eine von den Predigern, Vorstehern, Ältesten und Diakonen aufgestellte Armenordnung vom Magistrat und von den gräflichen Drostern bestätigt werden. In den folgenden Jahren war sie noch öfter Beratungsgegenstand, wie sich aus dem Protokollbuch der Diakonie ergibt<sup>219</sup>. Im Februar 1578 wurde die doppelte Diakonie zusammengelegt, u.a. weil die aus dem Becken betreuten Armen schlechter wegkamen als die "wilden Armen", die aus gestifteten Renten und Legaten versorgt wurden. Das hatten die frömmsten Armen nicht verdient. Anscheinend hatte es gelegentlich auch Arme gegeben, die sich von beiden Diakonieorganisationen hatten bedienen lassen. Die theologisch tief durchdachte Gliederung der Diakonie hatte sich also als unpraktisch erwiesen. Mit ihrer Aufhebung würde man einen besseren



Überblick haben, könnte die Frommen reichlicher bedienen und den Huren und Ehebrechern die Almosen vorenthalten. Mit der letzteren Begründung zeigte man das Bestreben, auch solche, die sich nicht der eigentlichen, am Abendmahlstisch ausgeübten Kirchengzucht unterworfen hatten, in Zucht zu nehmen. – Die Diakonen vom Becken werden jetzt den übrigen Diakonen beigelegt. – Wir haben es bei der Emdener Diakonieordnung von 1576 mit einer städtischen obrigkeitlichen Ordnung zu tun. Die gemeindeinternen theologischen Grundlagen a Lascoscher Prägung treten darin zurück, wenn das Diakonenamt neben dem Prediger- und Ältestenam auch gleich anfangs als auf göttliche Anordnung zurückgehend dargestellt wird<sup>220</sup>. Die Ordnung sieht zusätzlich zwei Armenvögte vor<sup>221</sup>, die eine besondere Kleidung tragen und bezahlt werden sollen. Sie stellen eine Art Polizei dar: Tag und Nacht müssen sie aufpassen, dass niemand auf der Straße bettelt, nicht in der Stadt, nicht im Vorort Faldern oder vor dem Tor. Treffen sie dann noch jemanden an, muss der seine Personalien angeben und wird zu den Diakonen geführt; ist es Nacht, wird er zunächst ins “Gasthaus“ gebracht, d.h. ins Armenhaus; fremde Bettler werden, wenn sie gesund sind, mit einer gebührenden Gabe aus der Stadt hinausgewiesen. Sind sie krank, dürfen sie im Gasthaus bleiben, bis sie sterben. – Weiter sollen die Armenvögte, wenn sie nachts auf der Straße herumgehen, beobachten, ob die Almosenempfänger ihr Almosen auch nicht vertrinken usw. Also Sittenzucht auf städtischer wie christlicher Basis!

Menso Alting brachte den eigentlichen Calvinismus nach Emden, das hier wohl auch zum Spiegelbild Genfs wird. Die Diakonen der sog. “Haussitzenden Armen“ hielten ihre eigenen Versammlungen unter Vorsitz eines Predigers ab und hatten dafür eine besondere Versammlungsordnung<sup>222</sup>, die um die Zeit der Neuordnung der Diakonie unter Alting entstanden sein mag. Wenn sie auch der Klufteinteilung unterlagen, so bildeten sie demnach doch ein besonderes Gremium. Das öfter erwähnte “Gasthaus“ wurde 1556 im ehemaligen Observantenkloster in Faldern gegründet, nachdem die Mönche das Kloster verlassen hatten. Es hatte seine eigene Organisation<sup>223</sup>.

Ihre besondere Armenfürsorge hatte auch die aus dem Mittelalter überkommene Schiffergilde<sup>224</sup>.

Von besonderem Interesse dürfte es sein, einen genaueren Blick auf die Versorgung der vielen Glaubensflüchtlinge zu werfen, die nach Emden einströmten. Bisher hatten wir gesehen, dass fremde Bettler möglichst ausgewiesen werden sollten. So krass ließ sich das in Emden unter den gegebenen Umständen nicht verwirklichen; auch waren diese Flüchtlinge ja keine Bettler im herkömmlichen Sinn. Bereits seit 1558 organisierte sich eine besondere Diakonie der niederländischen Fremdlinge. Ihre Ordnung ist in die KO von 1594 eingegangen<sup>225</sup>. Dieser Diakonie waren alle zugeordnet, die der wahren Religion wegen aus den Niederlanden vertrieben und Glieder der Kirche waren.

Schon aus dem Bericht Fabers lässt sich schließen, dass die Gemeinde auch Flüchtlinge versorgte. – Hier haben wir also wieder den Gliedschaftsgedanken!

Die Fremdlinge haben ihre eigenen Diakonen, die die Almosen “von den Verwandten ihrer Ordnung“ einsammeln. Da aber wenige gewisse Renten haben, besteht ihre Ordnung wesentlich auf der milden Wohltätig der “frommen und gutherzigen Bürger“, die dazu in den Predigten ermahnt werden. Die KO von 1594 kann diesbezüglich großen Erfolg melden. Die Fremdlingsdiakonen haben ihre besonderen Zusammenkünfte, Rechnungslegung usw. – Diese Fremdlingsdiakonie ist natürlich in keiner Weise mit einer heutigen Ausländerbetreuung zu vergleichen. Die reformierten Niederländer waren Glaubensgenossen und integrierten sich sowohl in kirchlicher als auch in weltlicher Hinsicht der Stadt, brachten überall Aufschwung und Gedeihen<sup>226</sup>.

## 17. Kurpfalz (1563)

Wir haben in zeitlicher Hinsicht einen Sprung gemacht und sind weit über die Mitte des 16. Jhs. hinausgeeilt. In dieser Zeit mehren sich die großen Landeskirchenordnungen, was indessen nicht ausschließt, dass auch Einzelordnungen ausgehen. In der Kurpfalz, wo die Reformation erst relativ spät feste Gestalt erhielt, abgesehen von einzelnen Städten und kleineren Gebieten<sup>227</sup>, fanden im Frühjahr 1556 Beratungen von Verordneten statt, in denen es u.a. um Armen- und Kirchenkasten ging<sup>228</sup>. Bemerkenswert mag sein, dass beim "Nachtstuhl" ein Becken zum Almosenopfer aufgestellt werden soll. Neben dem Gedanken an das einmalige Opfer Christi sollen die Kommunikanten auch Gott, d.h. den armen Leuten, opfern. Um solchen Almosens willen habe man in der ersten Kirche das Nachtstuhl z.T. ein Opfer genannt.

Zu der Zeit war die Kurpfalz noch nicht zum reformierten Bekenntnis übergegangen. Doch bewegt man sich an dieser Stelle in der Nähe ostfriesischer Gedanken.

Im Übrigen erging in diesem Jahr während der Regierungszeit Ottheinrichs eine große lutherische KO für die Kurpfalz, die auf der KO für Pfalz-Neuburg von 1554 beruht, württembergisches und mecklenburgisches Gut übernimmt<sup>229</sup>, aber keine Armenordnung enthält.

Erst die große KO des Kurfürsten Friedrichs III, der die Kurpfalz dem reformierten Bekenntnis zuführte, von 1563<sup>230</sup> bringt ein kurzes Kapitel "Von den Almosenpflegern"<sup>231</sup>: Weil es zum Bau der christlichen Kirche gehöre, dass die armen und notdürftigen Glieder Christi erhalten, gespeist und getränkt werden, wozu die erste christliche Kirche ihre Diakonen und Almosenpfleger gehabt habe, so sollen in allen Städten und Flecken die Prediger das Volk zum Geben von Almosen ermahnen, in allen Kirchen gemeine Kasten aufgestellt und am Sonn- und Feiertag während der Predigt das Almosen mit dem Säckchen eingesammelt und Männer zur Betreuung erwählt werden.

Die knappen Sätze erinnern anfangs in der Terminologie an Microns Ordinancien, die von Kurpfalz 1563 vielfach benutzt worden sind; im Übrigen nehmen sie in kürzester Form bereits verbreitete Einrichtungen der Diakonie auf.

Etwa 1564 erging eine Ordnung des wöchentlichen Almosens zu Heidelberg<sup>232</sup>, 1570 eine Almosenordnung der Stadt Heidelberg<sup>233</sup>, schließlich am 17. Februar 1574 die große kurfürstliche Almosenordnung<sup>234</sup>. Die Almosenordnung der Stadt Heidelberg von 1570 zeigt sich besonders erfinderisch, was das Aufspüren von Gelegenheiten zum Fordern von Almosen angeht.

Abgesehen von dem Almosensäcklein an Feiertagen in der Kirche, können auch die Gassen ergiebig sein<sup>235</sup>, durch die die Verordneten an bestimmten Wochentagen gehen, eine Glocke in der Hand, eine geschlossene Büchse, auf dem Rücken eine Bütte oder einen Korb, um darein das Brot zu sammeln. Nicht nur, dass in und vor der Kirche Almosenstöcke aufgerichtet werden sollen – auch in den Wirtshäusern soll eine

verschlossene Büchse an der Wand hängen, ebenso in den Zunftstuben und im Schießgraben. – Heidelberg macht seinem berühmten Wein besondere Ehre: im Herbst – zur Zeit der Weinlese – soll man in den Keltern Wein für die Armen sammeln, das Volk fleißig zur Handreichung ermahnt werden – der Wein bringt Geld in die Stadt. Auch Familienfeste sollen Almosenbüchsen- und säcklein füllen: Hochzeiten, Festmahle, Trauerfeiern. Weiter ist vorgesehen, dass vermögende Städte armen Dörfern zur Hilfe kommen. An Vorratssammlung in guten Zeiten ist ebenfalls gedacht. Schließlich soll auch die Universität zum Almosen zuschießen.

Ebenso wie andre Orte will auch Heidelberg mit Entschiedenheit keine fremden Bettler dulden<sup>236</sup>. Ausnahmen können nur aus besonderen und erheblichen Ursachen gemacht werden; dass einer vielleicht eine kurze Zeit geduldet werden mag oder notgedrungen durch die Pfalz ziehen muss. – Hervorzuheben ist: auch Heidelberg kennt das Bettelzeichen. Auf die Lebensführung der Almosenempfänger wird besonders geachtet. Bei schlechtem Betragen drohen schwere Strafen; nicht nur Almosenentzug, sondern ggf. Gefängnis, schließlich Landesverweisung. – Es wird auch aufgepasst, dass die Kinder der Armen regelmäßig den Katechismusunterricht besuchen usw.

Sehr langatmig ist die Almosenordnung des Kurfürsten von 1574. In theologischer Hinsicht ist sie bestimmt von der Vorstellung der Gliedschaft am Leib Christi, die sehr prägnant in Microns Ordinancien begegnete. Hervorzuheben ist, dass die Almosenpfleger aus der Zahl der Ältesten genommen werden sollen<sup>237</sup>, die sowohl aus den Gerichten, der Obrigkeit und den Räten als auch aus den Gemeinden zu ziehen sind. Also eine Verquickung weltlicher und kirchlicher Instanzen! Die Amtsträger unterliegen einer besonderen Verpflichtung; denn die Verordnung der Almosenpfleger ist keine menschliche, sondern Gottes Ordnung und also eine ewige Ordnung in seiner christlichen Gemeinde. Die Ausübung des Amtes ist Gliedschaftspflicht<sup>238</sup>; seine Vernachlässigung bedeutet für den Amtsträger Abschneidung von der christlichen Gemeinde und öffentliche Bezeugung dessen, dass er kein Glied am Leib Christi sei. – Das sind im reformierten Bereich verwandte Klänge, insbesondere im Umfeld von a Lasco bzw. Microns Ordinancien.

Die praktischen Regelungen sind detailliert. Es ist an alles gedacht, auch an die ärztliche Versorgung der Armen<sup>239</sup>. Alles, was an Almosen einfließt, soll am Ort und bei der Gemeinde bleiben; in Notfällen wird aus der kurfürstlichen geistlichen Gefälleverwaltung zugeschossen. Interessant ist, dass auch Geldstrafen, die auf Grund der Polizeiordnung u.ä. bzw. der Kirchenzucht verhängt werden, dem Almosen zugewendet werden<sup>240</sup>. Die Geldbußen bei der Kirchenzucht scheinen hier neu zu sein<sup>241</sup>. – Die Ordnung von 1574 übernimmt dann die erfinderischen Bestimmungen der Heidelberger Ordnung von 1570<sup>242</sup>, um gleichsam an allen Ecken und Kanten Almosen abzusahnen. Ein weiteres Moment kommt hinzu, indem auf das Zehntrecht gepocht wird<sup>243</sup>: die Zehntherren jedes Ortes sollen dem Almosen ihre gebührende Steuer zuwenden, wie ja auch die alten canones den vierten Teil solcher Gefälle den Armen zuschreiben<sup>244</sup>. Hier also ein Rückgriff auf das kanonische Recht, wie er im Bereich dieser KOO, abgesehen vom Eherecht, selten ist. Herkömmliche Rechte lassen sich nicht einfach wegfegen; gut, wenn man sie für die Gegenwart nutzen kann.

Unsere Armenordnung agiert hier im Rahmen des Gesamtkirchenrechts und Reichsrecht, also auch ökumenisch. Den Kasten in der Kirche mit unterschiedlichen Schlössern sieht auch Kurpfalz vor<sup>245</sup>. – Bei großer Not einer Gemeinde muss die Nachbargemeinde der “classis“ einspringen; das kann auf den Klassenkonventen verhandelt werden. Die Terminologie entstammt dem niederländischen Kirchenbereich: es handelt sich um Superintendenturbezirke bzw. Sprengel und Pfarrerversammlungen<sup>246</sup>. – Weiter bemüht sich die Ordnung von 1574 um die Hospitäler, Waisenhäuser, Pesthäuser, Siechenhäuser<sup>247</sup>. Bemerkenswert sind die für begabte Arme und Armenkinder aufgebrauchten Studienstipendien, sodann die Altenheime<sup>248</sup>. Das Singen der Schüler um Geld wird abgeschafft<sup>249</sup>. Ordentliche fremde Schüler können unterstützt werden. Arme Fremdlinge und Wanderer, die nicht betteln, finden vorübergehend Herberge und Unterstützung; dafür sind besondere Einrichtungen vorgesehen. Sind sie krank, muss, man sich ihrer besonders annehmen; das wird von der Ordnung alles detailliert geregelt. Alle fürsorglichen Anweisungen gelten nur für die, die nicht betteln und keineswegs für Landstreicher, die nicht arbeiten mögen, aus dem Betteln ein Handwerk machen und oftmals Verbrechen begehen und Betrüger sind<sup>250</sup>. Nach gründlicher Untersuchung soll man sie ggf. mit Ruten zum Land hinausjagen oder noch eine größere Strafe über sie verhängen. Man befindet sich hier im Einklang mit den Reichskonstitutionen, auf die man sich ausdrücklich beruft, wie denn auch im nächsten Kapitel, das sich gegen das Herumtreiben der herrenlosen Landsknechte wendet<sup>251</sup>. Gemeint dürfte die Reichspolizeiordnung von 1548<sup>252</sup> sein.

Schließlich legt die Kurpfälzische Almosenordnung von 1574 großen Wert auf eine gewissenhafte und sorgfältige Buchführung und Rechnungslegung<sup>253</sup>.

## Noch einmal lutherische Kirchenordnungen

### 18. Württemberg (1559)

Im Herzogtum Württemberg verzögerte sich die Stabilisierung der Reformation, da Herzog Ulrich infolge von Verwicklungen mit Bayern und dem Kaiser 1519 durch den schwäbischen Bund aus seinem Land vertrieben worden war und es den Habsburgern hatte überlassen müssen. 1534 erhielt Ulrich durch das Eingreifen Philipps von Hessen sein Land zurück und ließ eiligst die Reformation durchführen<sup>254</sup>. Bereits 1536 erging die erste evangelische KO, 1553 folgte als deren Deklaration die von Johannes Brenz verfasste maßgebliche KO, die in den “Summarischen und einfältigen Begriff“ von 1559 einging<sup>255</sup>.

Schon unter Herzog Ulrich war auch eine Kastenordnung ergangen, darauf nimmt Herzog Christoph in der Kastenordnung, die dem summarischen Begriff integriert ist, Bezug<sup>256</sup>.

Er will Ulrichs Kastenordnung etwas vermehren und verbessern. Das Vorwort spiegelt die Intention: sie soll der Beförderung des gemeinen Nutzens dienen, den frommen, Not leidenden armen Leuten zum Guten. Das Almosen soll zusammengebracht, den dürftigen Kranken und Armen mitgeteilt und sie in Hungersnot erhalten. Dagegen sollen die Faulenzer, böse Herumstreicher, leichtfertige Buben, denen keine Büberei und kein Übles zuviel ist, abgesehen davon, dass sie den Bedürftigen das notwendige Almosen vom Mund wegnehmen, abgeschafft und gegen sie mit gebührender Strafe verfahren werden.

Das sind uns von andren Almosenordnungen her bekannte Klänge. Die Ordnung beschreibt dann, wie ein gemeiner Kasten aufgerichtet werden und was hineinkommen soll. Hervorzuheben mag sein, dass für das Almosensäcklein nicht nur in der Kirche vor und nach der Predigt gesammelt werden soll, sondern auch vor jeder Kirchentür mit einer Tafel oder einer Schüssel. Auch soll zweimal in der Woche, am Sonntag und am Mittwoch, in allen Gassen gesammelt werden. Die dazu Verordneten sollen mit einer verschlossenen Büchse ausgestattet sein, auf dem Rücken einen Korb oder eine Bütte, um darein das Brot oder anderes zu sammeln, in einer Hand eine Glocke oder Schelle, um damit zum Spenden aufzurufen<sup>257</sup>.

Die Aufrichtung eines Opferstockes vor der Kirche und die verschlossene Büchse an der Wirtshauswand mit einem gemalten Bild über die Bedeutung des Almosens dabei sind nichts so Außergewöhnliches, wohl aber die Begründung: nicht allein die Bürger oder Einwohner, sondern auch der fremde Gast soll seine Hilfe und Handreichung zur Unterhaltung des Almosens leisten.

Es geht also nicht darum, dem Fremden zur Hilfe zu kommen, sondern es ist hier gerade umgekehrt. – Im Herbst soll man für die Armen Wein sammeln, in der Ernte Früchte, zu seiner Zeit Obst und anderes. – Hier erinnert vieles an die Heidelberger Armenordnung von 1570, die offenbar von Württemberg abhängig ist, die wir im Zusammenhang mit der Kurpfalz schon oben behandelt haben. Hochzeiten,

Beerdigungen sind angemessene Gelegenheit zur Almosenspende. – Etwas makaber klingt die Bestimmung, Gerichtspersonen, Stadtschreiber, Pfarrer und Diakone sollen Kranke und Sterbende mit höchstem Fleiß ermahnen, ihre Testamente zu Gunsten des Armenkastens zu machen<sup>258</sup>. – Weiter sollen Geldstrafen, die nach der Lasten- und Rügeverordnung erhoben werden, in den Armenkasten fließen. Ähnliches war uns schon begegnet, ebenso das Aufkaufen von Vorräten in wohlfeilen Zeiten. – Ggf. sollen Spitäler und Siechenhäuser dem Kasten zur Hilfe kommen und einer dem anderen die Hand reichen. –

In einem weiteren Kapitel behandelt Württemberg diejenigen, denen aus dem Kasten geholfen werden soll: Hausarme, die sich ordentlich halten; bei Fehlverhalten, wie spielen, trinken, faulenzeln usw., erwarten sie erstaunlich schwere Strafen<sup>259</sup>: beim ersten Mal, wird der Mann drei Tage und Nächte in den Turm gesperrt, wo er am Boden liegen muss, beim zweiten Mal sind es gleich acht Tage, beim dritten Mal wird er mit seiner ganzen Familie des Landes verwiesen – über den Rhein, für ihn zur Strafe, anderen zum Exempel. Nicht ganz so grob geht man mit den Frauen um: wird eine Frau das erste Mal erwischt, bekommt sie acht Tage keine Almosen, beim zweiten Mal muss sie drei Tage in einem Frauengefängnis zubringen. – Im Übrigen werden Amtleute und Gerichte verpflichtet, den arbeitswilligen Arbeitslosen Arbeit zu vermitteln. Eine Art Arbeitsamt ist also integriert. Und wie auch andere Armenordnungen geht auch Württemberg energisch gegen Faulenzerei, üblen Lebenswandel, Missbrauch des Almosens vor, hart und – heute würde man sagen: ohne Rücksicht auf die “Menschenrechte“ derer, die das Gut rechtschaffener Bürger gewissenlos verschwenden und die christlichen Liebesgaben mit Undank empfangen. Die Almosenempfänger müssen durch ein Abzeichen kenntlich sein, außer solchen, die für den Aufbau ihrer Arbeit ein Darlehen empfangen. Leihgaben aus dem Kasten für wirtschaftliche Zwecke sind möglich. Schließlich sollen in jeder Stadt und in jedem Flecken mit lateinischen Schulen etliche arme Jungen unterstützt werden, damit sie die Schule besuchen können. Der Besuch der Lateinschule ist also kein Privileg der Reichen, leider allerdings nur der Knaben.

Weiter gedenkt die Ordnung armer vaterloser Waisen, denen man zu Handwerken, Schulen, zur Heirat und Haushaltung verhelfen soll<sup>260</sup>. Zur Zeit von Seuchen u.ä. soll man auch armen Dienstknechten, die von ihren Herren und Frauen nicht unterhalten werden können, auch Fremden, zur Hilfe kommen vom allgemeinen Almosen oder von den Spitälern, bis sie wieder gesund sind<sup>261</sup>.

Im Ganzen erstrebt Württemberg ein geordnetes Gemeinwesen mit einem detailliert organisierten “Sozialsystem“, verbunden mit strikter Zucht und Aussonderung solcher, die sich der Zucht nicht fügen. Es geht dabei um eine vom christlichen Ethos her geprägte polizeiliche Zucht, keine Kirchengzucht im engeren Sinn. – Ausführlich beschäftigt sich die Ordnung damit, wie es mit den fremden Bettlern gehalten werden soll, auch Landstreichern und leichtfertigen Armen. Landstreicher sollen überhaupt nicht geduldet, sondern ausgewiesen werden; auch auf Jahrmärkten will man sie nicht haben, mit der Begründung, dass den einheimischen Not leidenden Armen dann um so besser geholfen werden kann und Beschwerlichkeit und Unrat, wie bisher von fremden Bettlern und Landstreichern vielerorts begegnet sind, verhütet werden. Amtleute,

Bürgermeister, Gerichte und Kastenpfleger sollen aufpassen, dass sie gleich an den Grenzen abgewiesen werden und gar nicht erst ins Fürstentum hineinkommen. Denn unter dem Schein angemessener Armut richten solche Brand, Mord, Raub, Diebstahl und Verrätereian. Außerdem schneiden sie mit ihrer Faulheit den armen Dürftigen das Brot vor dem Mund ab, so wie die Hummel den arbeitsamen Bienlein. –

Unter allen bisher betrachteten Ordnungen hatten wir bis jetzt noch keine gefunden, die sich mit so klaren Worten und so ausführlicher Begründung, wie auch genauen Anweisungen gegen unheilvolle Eindringlinge wendet. Sie zeigt damit, dass auch christliche Liebestätigkeit Ordnung und Vernunft nicht außer Acht lassen darf, wenn sie sich nicht selbst gefährden, Chaos und Unfrieden jeglicher Art, ja Verbrechen die Tür öffnen will. Weltliche und kirchliche Instanzen sind hier gleichermaßen gefordert.

Ordentlichen Leuten, die nicht Betteln, aber notgedrungen durch das Land ziehen müssen, mag kurzfristig geholfen werden. Das muss gleich an der Grenze entschieden werden. Notfalls muss kranken Reisenden auch durch „fürfron“ weiter geholfen werden; das wird genau geregelt. Die Ordnung nimmt dann darauf Bezug, dass man bisher den herumziehenden Söldnern (Gartknechten) und „Wurstsammlern“ bisher eine Handreichung gegeben hat; das soll künftig bei einer Geldstrafe verboten sein<sup>262</sup>. Auch sonst ist jeder Missbrauch des Almosens strafbar. Streng wird auch darauf geachtet, dass die Armen ihre Kinder nicht zum Faulenzen erziehen<sup>263</sup>. Für den Almosenempfang bedarf es einer besonderen Zulassung vom Amtmann oder vom Gericht. Vierteljährlich stattfindende besondere Gerichtstage in den Städten mit den Amtleuten und verordneten Waisenrichtern, auf den Dörfern mit dem Schultheiß und dem Gericht sollen sich eingehend mit den Angelegenheiten der Armen beschäftigen. Registrierung der Armen und Buchführung sind angeordnet; sie sollen alle viertel Jahr im Rügegericht überprüft werden.

Weiter handelt die Ordnung von den Siech- und Blatternhäusern<sup>264</sup>: die sollen erweitert und vermehrt, für die mit ansteckenden Krankheiten behafteten besonderen Räume eingerichtet werden. Verordnete Leib- und Wundärzte sollen sich ihrer annehmen. Dies ist ein besonders bemerkenswerter Zug dieser Württemberger Kastenordnung: einerseits große Härte gegenüber Missetätern, andererseits große menschliche Wärme gegenüber Elenden und Kranken: niemand soll wegen seiner Krankheit in die Einöde verstoßen werden. „Brüderliche Liebe und Treue“ soll ihnen erzeugt werden<sup>265</sup>.

Ein drittes Kapitel handelt von der Aufnahme der Kasten- und Spitalpfleger<sup>266</sup>. Die Almosenpfleger müssen einen Eid schwören, dass sie ihr Amt treulich versehen wollen usw. Sie sollen in keiner Weise eigennützig handeln. Der Trog oder der Kasten in den Kirchen, mit verschiedenen Schlössern ausgestattet, muss wohlverwahrt sein. Der Verwaltung und Rechnungslegung gelten dann wieder detaillierte Bestimmungen. – Die Gesamtkastenordnung schließt mit Anweisungen zur Zucht in den Spitälern<sup>267</sup>.

Die Württembergische Kastenordnung wanderte. Im welfischen Teilherzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel hatte die 1542/43 durch den Schmalkaldischen Bund eingeführte Reformation und die in dessen Auftrag wesentlich von Bugenhagen



erstellte KO von 1543 keinen Bestand<sup>268</sup>. Nach der Niederlage des Schmalkaldischen Bundes im Schmalkaldischen Krieg 1546 konnte der vertriebene strengkatholische Herzog Heinrich der Jüngere in sein Land zurückkehren und machte die Reformation rückgängig. Erst sein Sohn, Herzog Julius, der 1568 zur Regierung kam, führte umgehend die Reformation ein. Das war also ein sehr später Zeitpunkt; evangelische Territorien und auch KOO gab es zu dieser Zeit schon eine Fülle. Da war es nicht nur am einfachsten, bei Freunden und Nachbarn Anleihen zu machen, sei es, was erfahrene Theologen anging, sei es, was das evangelische Kirchenwesen betraf; vielmehr stellte man sich damit gleichzeitig in die größere Gemeinschaft. So nahm Herzog Julius zur Reformation seines Landes außer dem Braunschweiger Superintendenten Martin Chemnitz den Tübinger Kanzler Jakob Andrae in den Dienst; diese erstellten eine große KO, die 1569 im Druck erschien<sup>269</sup>. Bedeutend darin ist die an den Anfang gesetzte Lehrschrift von Martin Chemnitz "Kurzer einfältiger Bericht...", der im Vorfeld der Verhandlungen um die Konkordienformel steht und auch sonst weitergewirkt hat; im Übrigen macht die KO verschiedene Anleihen: für den agendarischen benutzt sie die KO für das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg von 1564, in ihren eherechtlichen Bestimmungen die Merseburger Eheordnung von 1548, und den kirchenrechtlichen Teil hat Andrae aus Württemberg mitgebracht<sup>270</sup>, so auch die umfangreiche Kastenordnung, die indessen nicht durchgeführt worden ist. Die große kursächsische KO von 1580, die Andrae zusammenstellte, übernimmt gleichfalls württembergisches Gut, hat aber nur ein kurzes Kapitel "Vom Gotteskasten"<sup>271</sup>, das nichts bemerkenswertes Neues bringt.

## 19. Schluss

Mit dieser differenzierten Darstellung ist doch nur eine Schneise durch die Vielzahl an Kirchen- und Armenordnungen geschlagen. Auf einige Ordnungen sei noch kurz hingewiesen.

Beachtlich sind die Armenordnungen der Landgrafschaft Hessen von 1530, 1533 und 1564<sup>272</sup>, sodann die große auf Andreas Hyberius zurückgehende KO von 1566<sup>273</sup>. In ihrer Ämterlehre ist sie von Bucer und Calvin, sicher auch von Microns Ordinancien abhängig. Die Diakonen zählen zu den im Kirchenamt notwendigen Dienern, ihr Amt neben dem der Prediger – auch Superintendenten – und Ältesten als unmittelbar auf göttlicher Einsetzung beruhend<sup>274</sup>. Die Diakonen werden gewählt und ordiniert; allerdings wird im Ordinationsformular für die Diakonen keine Handauflegung erwähnt<sup>275</sup> – im Gegensatz zu Microns Ordinancien. –

Während die KO des Kurfürsten Joachims II. von Brandenburg von 1540<sup>276</sup> keine Armenordnung enthält, erließ sein Bruder Johann von Küstrin, der bei der Teilung der Markgrafschaft nach dem Tod des Vaters Joachims I. 1535 die Neumark erhalten hatte, ebenfalls 1540, eine ausführliche “Kastenordnung von Kirchenhospitalien und dergleichen Gütern“<sup>277</sup>.

Im Kurfürstentum kam es im Zusammenhang mit den Visitationen nach 1540<sup>278</sup> zur Errichtung von Kasten und finden sich Kastenordnungen in den Visitationsabschieden; so für Salzwedel-Altstadt 1541 und Salzwedel-Neustadt 1541<sup>279</sup>. Tangermünde erhielt schon 1540 eine besondere KO unter Einschluss einer Kastenordnung<sup>280</sup>. 1571 – nach dem Tod Johans wurde die Markgrafschaft wieder vereint. Von dem Vorhandensein von gemeinen Kasten zeugen mehrfach die Visitationsabschiede der 70er und 80er Jahre: so für Salzwedel-Altstadt 1579<sup>281</sup> und Salzwedel-Neustadt 1579<sup>282</sup>, für Stendal 1578<sup>283</sup>, für Werben 1581<sup>284</sup>.

Die Auflistung von Kasten- bzw. Armenordnungen ließe sich noch beliebig fortsetzen. Doch würde dies das gesetzte Maß überschreiten.

Im gesamten Geltungsbereich unserer Kirchen- und Armenordnungen hat man es mit einer “geschlossenen Gesellschaft“ zu tun; nämlich mit Gliedern im corpus Christianum, die so oder so auf diese Gliedschaft anzusprechen sind, sei es durch Vermahnung oder Kirchengucht, sei es auf Liebestätigkeit oder Dankbarkeit – auf christliches Verhalten.

## 20. Anmerkungen

- 1 WA 6, 450 f.
- 2 Reichspolizeiordnung von 1530, Tit. XXXIV, §1 und 2  
Reichspolizeiordnung von 1548, Tit. XXVI, §1 und 2  
(Koch-Senckenberg, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 1747, Th. 2, 343f. 601).
- 3 Vgl. Robert Stupperich, TRE 4, 23.
- 4 WA 7, 25 f.
- 5 Robert Stupperich, aaO 28.
- 6 KIT 71, 31f. Vgl. Robert Stupperich, aaO 29.
- 7 EKO 1, 697f.
- 8 WA 11, 408-416.
- 9 WA 12, 11-30. EKO 1, 598-604. Dazu Werner Elert, Morphologie des Luthertums Bd. 2, München 1958, 431f.
- 9a Luther, An den christlichen Adel; WA 6, 407f.
- 10 Vgl. Johannes Heckel, Lex Charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 2. Aufl. Köln Wien 1973, 416ff.;  
Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jh.s (Ius Ecclesiasticum 74) Tübingen 2004, 279f.
- 11 EKO 1, 596.
- 12 EKO 11, 17.
- 13 EKO 11, 23-32. Zur Entstehungsgeschichte und den verschiedenen Drucken der Nürnberger Almosenordnung mit Abdruck der Texte vgl. Otto Winkelmann, Die Armenordnungen von Nürnberg(1522), Kitzingen(1523), Regensburg(1523) und Ypern(1525) = ARG 10(1913), 242-280.
- 14 Vgl. Robert Stupperich, aaO 30; Bernd Hamm, TRE 31, 669.
- 15 Vgl. EKO 11, 17. Einen kleinen Einblick in die Arbeit der Almosenpfleger und die Funktion des Großen Almosens gewährt ein Brief der Nürnberger Prediger an die Almosenpfleger von 1528 oder 1529, in dem sie um Gehaltsaufbesserung

- für den Pfarrer von Eltersdorf bitten. Er ist unterschrieben von “Wenzeslaus Linck, Dominicus Sleupner, Andreas Osiander, Georgius Koberer, Sebastian Fürnschillt. Abgedruckt in: Andreas Osiander d.Ä. Ges. Ausg. Bd. 3, hrsg. Von Gerhard Müller und Gottfried Seebaß, Gütersloh 1979, 295ff.
- 16 Vgl. Gottfried Seebaß, TRE 25, 507ff.; Günter Vogler, Erwartung-Enttäuschung-Befriedigung. Reformatorischer Umbruch in der Reichsstadt Nürnberg, in: Die frühe Reformation in Deutschland als Umbruch (SVRG 199), Gütersloh 1998, 381ff; bes. 388.
- 17 EKO 11, 33-38.
- 18 1. Messe des Priors Volprecht. Anno Domini 1524: EKO 11, 39-43. Gottesdienstordnung der Pfarrkirchen 1524: ebd. 46-50; Von der evangelischen Messe... im Neuen Spital (Andreas Döber) 1525; ebd. 51-55; Form und Ordnung einer christlichen Messe... im Neuen Spital... 1525: ebd. 56f.
- 19 EKO 11, 140-283; Andreas Osiander d. Ä., Ges. Ausg. Bd. 5, Gütersloh 1989, 63-177, 196-334, bearbeitet von Gottfried Seebaß.
- 20 Vgl. bes. Andreas Osiander d. Ä., Ges. Ausg. Bd. 3; EKO 11, 113ff. Die Markgrafen von Brandenburg hatten als Burggrafen ihren Stammsitz auf der Nürnberger Burg gehabt. Von daher ergab sich eine engere Beziehung. Die Markgrafschaften Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach waren unter Georg dem Frommen (1484-1543) in Personalunion vereint. Seit 1528 förderte Georg die Reformation mit Hilfe von Andreas Althamer, der 1528 einen Katechismus schuf, der in der Kirchenordnung von 1533 benutzt ist; u.a. sind einige Kollekten daraus in die KO eingegangen. Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, Gütersloh 1999, 111; die Kollekten Althamers sind in den Editionen mit den Registern leicht auffindbar.
- 21 Vgl. Martin Brecht, TRE 7, 170ff.
- 22 EKO 11, 123.
- 23 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, TRE 18, bes. 683ff.
- 24 EKO 5, 129ff.
- 25 EKO 11, 72-76. Otto Winckelmann, aaO= ARG 11 (1914), 1-8.
- 26 EKO 11, 674-677.
- 27 Martin Greschat, Martin Bucer. Ein Reformator und seine Zeit, München 1990, 59ff. Ferner ders., Martin Bucer und die Erneuerung der Kirche in Europa, in Christoph Strohm / Henning Jürgens, Martin Bucer und das Recht (THR 361), Genf 2002, 271-284.

- 28 Greschat, 64ff.
- 29 Ebd. 65.
- 30 Vgl. auch Robert Stupperich, TRE 4, 31.
- 31 Otto Winckelmann Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1922 = Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 5, 97-104.
- 32 Martin Greschat, aaO 65f.
- 33 Die XXI sind die XIIIer und XVer zusammen, also eigentlich 28; vgl. Martin Greschat, aaO 60.
- 34 Otto Winckelmann, aaO 97; Aufzeichnung von Mathis Pfarrer. Die Haussuchung hatte am 19. April stattgefunden.
- 35 Ebd. 100.
- 36 Ebd. 105-108.
- 37 Ebd. 104f.
- 38 Ebd. 105.
- 39 Robert Stupperich, TRE 4, 31.
- 40 Ebd. 31f.
- 41 Martin Greschat, aaO 65ff; Robert Stupperich, TRE 7, 259ff.
- 42 Martin Greschat, aaO 92f.
- 43 “Ordnung und Kirchengebreuch für die Pfarrer und Kirchendiener zu Straßburg und derselbigen Angehörigen uff gehabtem Synodo fürgenommen 1534“. In: Martin Bucers deutsche Schriften, Bd. 5, hrsg. von Robert Stupperich, Gütersloh 1978, 24-41.
- 44 Ebd. 40.
- 45 “Von der wahren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellt und verrichtet werden solle“. In: Martin Bucers deutsche Schriften, Bd. 7, Gütersloh 1964, 90-245. Zum weit reichenden Einflussbereich dieser Schrift siehe z.B. EKO VII, 1, 482<sup>4</sup> (Emder Missive, Löbliche Ordnung der Kirchen zu Emden... o.J.). 560<sup>60,61</sup>, 561<sup>63,65</sup>, 563 (sämtlich im Vorwort zu Microns Ordinancien 1554/65): Judith Becker, Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lascos Kirchenordnung für

- London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung, Leiden. Boston 2007, 80, 83 u.ö.
- 46 Vgl. EKO 7, 1, 559ff.
- 47 Wilhelm Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 3. Aufl., Zollikon-Zürich 1938, 77. Näheres zu Diakonie und Ämtern in der reformierten Kirche siehe unten. Vgl. auch Wilhelm Bernoulli, Das Diakonenamt bei M. Butzer, Zürich 1953.
- 48 Ebd. 280; J. F. Gerhard Goeters (Hg.), Die Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.–13. Oktober 1571, Neukirchen-Vluyn 1971.
- 49 “Von der wahren Seelsorge“, aaO 112ff.
- 50 Ebd. 116ff.
- 51 EKO 2, 446.
- 52 Ebd. 448f.
- 53 Ebd. 449f.
- 54 EKO 4, 542-545. Vgl. dazu die Einleitung ebd. 540ff. Der KO folgt noch ein Publikationsbefehl des Rates vom November 1525 (ebd. 545f), der die Einrichtung eines gemeinen Kastens in jeder Pfarrkirche einschärft. Später (nach 1528) erhielt die KO einen Anhang, in dem der gemeine Kasten nochmals behandelt wird (ebd. 547f).
- 55 Vgl. Hans Düfel, TRE 1, 536ff; EKO 7, 2, 834, Anm. 33. Während der Pommerschen Visitationen nahm Bugenhagen in einem Visitationsrezess für die Stadt Stralsund von 1535 auch auf die Versorgung der Armen Bezug, allerdings nur mit der Feststellung, dass der Rat von Stralsund sich hier jede Einmischung verbeten hat; vgl. EKO 4, 549f.
- 56 Zu Bugenhagens Entwurf: EKO 7, 2, 834, 877, Anm. 1. Dazu Hans Hermann Holfelder, TRE 7, 357 (ebd. überhaupt zu Bugenhagens Ordnungswirken, 360f. zu seinen KOO; dazu auch Wolf-Dieter Hauschild, Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 1, Paderborn 2000, 305); Ralf Kötter, Johannes Bugenhagens Rechtfertigungslehre und der römische Katholizismus, Studien zum Sendbrief an die Hamburger = Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 59, Göttingen 1994; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Ges. Aufsätze, 122-152. 153-163, 281-285. Von der älteren Literatur sei genannt: Ernst Wolf, Peregrinatio, 2. Aufl., München 1962, 257-278 (Johannes Bugenhagen, Gemeinde und Amt).

- 57 Zu Braunschweig vgl. Hans-Walter Krumwiede, TRE 7, 141ff; Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, Gütersloh 1999, 112.
- 58 EKO 6, 1, 348-455.
- 59 EKO 1, 149-174.
- 60 EKO 6, 1, 445-455.
- 61 Ebd. 6, 1, 455.
- 62 Ebd. 345.
- 63 Ebd.
- 64 Ebd. 459-470.
- 65 Ebd. 468.
- 66 Vgl. bes. Rainer Postel, Die Reformation in Hamburg 1517-1528, Gütersloh 1986, 205ff: Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 52; Bernhard Lohse, TRE 14, 404ff.
- 67 Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Untersuchungen zur Bremer Kirchenordnung von 1534. In: ZSavRG 114, kann. Abt. 83 (1997, 453ff. 504ff (Städtevergleich mit genauen Quellenangaben); auch in: Ges. Aufsätze, 374-447.
- 68 EKO 5, 488-540; Hans Wenn (Hrsg.), Johannes Bugenhagen, Der Ehrbaren Stadt Hamburg Christliche Ordnung 1529, Hamburg 1976 = Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Bd. 13.
- 69 EKO 5, 531-540; Hans Wenn, aaO 210-253.
- 70 Hochdeutscher Spätdruck: Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung, Hamburg 1825 (Johann Heinrich Bartels), 47-107.
- 71 EKO 5, 502; Hans Wenn, aaO 68ff.
- 72 EKO 5, 498; Hans Wenn, aaO 54f.
- 73 EKO 5, 500; Hans Wenn, aaO 60ff.
- 74 EKO 5, 500; Hans Wenn, 62f.

- 75 EKO 6, 1, 374.
- 76 EKO 5, 499.
- 77 Siehe bei Hans Wenn, aaO 56, Anm. 39.
- 78 Vgl. Hans Wenn, aaO 292f; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Untersuchungen zur Bremer Kirchenordnung von 1534, aaO 508f (Städtevergleich); auch Ges. Aufsätze, 429f.
- 79 EKO 5, 543-556.
- 80 EKO 5, 486.
- 81 Vgl. Georg Daur, Von Predigern und Bürgern. Eine hamburgische Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart, Hamburg 1970, 96ff.
- 82 Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Kirchengeschichte Lübecks, Lübeck 1981, 165ff; ders., Einleitung zur Edition der Lübecker KO, Lübeck 1981, XI ff; ders., Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2, Gütersloh 1999 128.
- 83 Vgl. Georg Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, Bd. 1, Berlin 1855, 289-292.
- 84 Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Kirchengeschichte, 182ff; ders., TRE 21, 492.
- 85 EKO 5, 334-368; Wolf-Dieter Hauschild, Kirchenordnung.
- 86 Vgl. bes. Wolf-Dieter Hauschild, Einleitung, XXVII ff.
- 87 EKO 5, 359ff; Wolf-Dieter Hauschild, Kirchenordnung, 155ff.
- 88 EKO 5, 362ff; Wolf-Dieter Hauschild, Kirchenordnung, 164ff. Schon Ernst Wolf, Johannes Bugenhagen und die „Ordnung der Gemeinde“, in: Zwischenstation, Kupisch-Festschrift 1963, 293.
- 89 Vgl. Wolf-Dieter Hauschild, Einleitung, XXIV f.
- 90 EKO 7, 1, 360-372; dazu die Einleitung, 312ff; Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch, 111.
- 91 EKO 7, 1, 366ff.
- 92 EKO 7, 1, 366 mit Anm. 61, dazu ebd. 384f, Anm. 38; 326, Anm. 36.
- 93 EKO 7, 1, 367, Anm. 70.



- 94 EKO 7, 1, 370f.
- 95 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Die Bremer Kirchenordnung von 1534. In: ZSavRG 113, kann. Abt. 82 (1996), 119-269; dazu das Vorwort ebd., 107ff; Herbert Schwarzwälder, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, Hamburg 1985, 171ff; Ortwin Rudloff, TRE 7, 156f; Friedrich Seven, Die Bremer Kirchenordnung von 1534 – ihre reformatorische Bedeutung und kirchenrechtliche Tragweite. In: HocEc 21 (1998), 25-72; Sprengler-Ruppenthal, RGG<sup>4</sup> 1, 1746f.
- 96 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnung, 109. 238, Anm. 549.
- 97 Zur Stadtverfassung ebd. 139f, Anm. 107 (Lit.) 268, Anm. 704.
- 98 Dazu Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Untersuchungen zur Bremer KO von 1534. In: ZSavRG 114, kann. Abt 83 (1997), 449-528; Ges. Aufsätze, 374-447.
- 99 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnung, 237-245.
- 100 Ebd. 239.
- 101 Ebd. 243 mit Anm. 576; Decr. Grat. II, caus. XVI, quest. I, c. 67 ; Friedberg I, 784 : Hieronymus, In comm. Ad c. 3 epistolae ad Titum in fine (ad v. 14, 740b, Migne; MSL 26, 599). Zur Bedeutung des kanonischen Rechts in der Bremer KO vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Untersuchungen, 470ff; zur Pfarrbesoldung ebd. 483f; dies., TRE 28, 277ff; Martin Heckel, Die Veränderungen des kanonischen Rechts durch die Reformation und die Religionsverfassung des Alten Reiches. In: Ges. Schriften, Bd. 3, Tübingen 1997 = Jus Ecclesiasticum, Bd. 58, 336ff, bes. 363ff. 379ff (Lit).
- 102 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnung, 244 mit Anm. 584 betr. die Zehntpflicht: Luthers Vorrede auf den Propheten Malachias 1532; WADB 11, 2, 362.
- 103 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnung, 122f mit Anm. 19; 242, Anm. 573.
- 104 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnung 142f.
- 105 Vgl. dazu dies., Untersuchungen, 498ff; Ges. Aufsätze, 420ff.
- 106 EKO 6, 2, 906-915; die Kastenordnung ebd. 912-914. Dazu die Einleitung: 902ff. Die KO wurde 1568 im Rahmen des Corpus doctrianae Gottingense in hochdeutscher Übersetzung neu gedruckt: EKO 6, 2, 916-918 (Abdruck der neuen Vorrede).

- 107 EKO 7, 1, 247-264. Die Einleitung ebd. 232-246. Zum ganzen Komplex (Abhandlungen, Texte, Abbildungen) auch: 450 Jahre Reformation in Osnabrück, hrsg. von Karl Georg Kaster und Gerd Steinwascher, Osnabrück 1993 = Osnabrücker Kulturdenkmäler. Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte der Stadt Osnabrück, Bd. 6; Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch, 133.
- 108 EKO 7, 1, 222-226. Die Einleitung ebd. 210-221.
- 109 Ebd. 212.
- 110 Ebd. 214. Der Reichsabschied bei Koch-Senckenberg, Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede. 1747, 2. Th., 434.
- 111 Ebd. 247.
- 112 Ebd. 261f.
- 113 Vgl. ebd. 246.
- 114 Ebd. 301-303.
- 115 Ebd. 215.
- 116 S. auch: 450 Jahre Reformation in Osnabrück, 210-215. Irrig wird auf S. 210 behauptet, ich hätte für meine Edition der KO in EKO 7,1 die Transcription von Bernhardt Spiegel übernommen. Ich habe vielmehr meiner Edition, wie EKO VII,1,222, Anm. 1 deutlich angegeben, eine Abschrift aus der zweiten Hälfte des 16. Jh.s aus dem Staatsarchiv Osnabrück, Msc. 112, zu Grunde gelegt. „450 Jahre Reformation“ gibt einfach meine Edition wider.
- 117 Ebd. 217f.
- 118 EKO 4, 304ff; Hellmuth Heyden, Kirchengeschichte Pommerns. 2. Aufl., Köln 1957, Bd. 1, 199ff; Hans-Günter Leder, TRE 27, 43f; Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch, Bd. 2, 127.
- 119 EKO 4, 328-344; Kastenordnung: ebd. 336-339; Norbert Buske (Hrsg.) Die pommersche KO 1535, Berlin 1985; Kastenordnung: ebd. 113ff.
- 120 EKO 4, 306ff; Hellmuth Heyden, Protokolle der pommerschen Kirchenvisitationen 1535-1555, 3 Bde, 1961-1964 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern 4, R. 1-3. Zur Visitation durch Bugenhagen auf obrigkeitlichen Befehl auch Heyden, Protokolle, Bd. 1, xxf.
- 121 EKO 4, 332f. 333f; Norbert Buske, aaO 95f. 101f.

- 122 EKO 4, 334; Norbert Buske, aaO 104.
- 123 EKO 4, 334f; Norbert Buske, aaO 104ff.
- 124 EKO 4, 338; Norbert Buske, aaO 121.
- 125 EKO 4, 339; Norbert Buske, aaO 127.
- 126 EKO 4, 331f; Norbert Buske, aaO 92ff.
- 127 Ernst Wolf, *Peregrinatio*, 2. Aufl. 1962, 276.
- 128 Ernst Feddersen (Hrsg.), *Die lateinische Kirchenordnung König Christians III. von 1537*, Kiel 1934 = *Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, Reihe 1, Heft 18; Walter Göbell (Hrsg.), *Die Schleswig-Holsteinische KO von 1542*, Neumünster 1986 = *Schr. D. Ver. F. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, Reihe 1, Bd. 34 (Der Text der lat. Ordinanz in den Fußnoten),
- 129 Vgl. Martin Schwarz Lausten, TRE 8, 304ff.
- 130 Ältere Edition: Ernst Michelsen, *Die Schleswig-Holsteinische KO von 1542*, Bd. 2, Kiel 1920 = *Schr. D. Ver. F. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte*, Reihe 1, Heft 10. Vgl. dazu Johannes Schilling, TRE 30, 203ff.
- 131 Walter Göbell, aaO 4ff.
- 132 Ebd. 12ff.
- 133 EKO 6, 1, 22-80.
- 134 Ebd. 36f. 40.
- 135 Ebd. 34f.
- 136 EKO 7, 2, 829-884.
- 137 EKO 6, 1, 4; EKO 7, 2, 803; Martin Stupperich, TRE 8, 216ff.
- 138 EKO 6, 1, 39.
- 139 EKO 7, 2, 833.
- 140 Walter Göbell, aaO 28ff.
- 141 Ebd. 160ff.

- 142 Walter Göbell, aaO 162f mit Anm. 239; Ernst Michelsen, aaO 80.
- 143 Vgl. Hans Hermann Holfelder, TRE 7, 357.
- 144 Walter Göbell, aaO 166f.
- 145 Ebd. 168f.
- 146 Ebd. 170f.
- 147 Ebd. 174f.
- 148 Ebd. 176ff.
- 149 Ebd. 180f.
- 150 Ebd. 182f.
- 151 Ebd. 184ff.
- 152 Ebd. 192ff.
- 153 Ebd. 196ff.
- 154 EKO 6, 1, 76-80.
- 155 EKO 7, 2, 877.
- 156 EKO 6, 1, 79; EKO 7, 2, 881.
- 157 EKO 1, 707ff.
- 158 EKO 6, 2, 922-939.
- 159 Ebd. 932-934.
- 160 EKO 6, 1, 80; EKO 7, 2, 882f.
- 161 EKO 6, 2, 708-843.
- 162 EKO 3, 39-90.
- 163 Vgl. EKO 6, 2, 812-837.
- 164 Ebd. 838-843; vgl. EKO 8, 124ff.

- 165 Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Das kanonische Recht in KOO des 16. Jh.s, 49-121; Ges. Aufsätze, 298-373; dies., TRE 28, 277ff; Martin Heckel, Gesammelte Schriften, Bd. 3, Tübingen 1997, 336ff.
- 166 EKO 6, 2, 785f.
- 167 Zu den angeführten Dekretstellen vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Das kanonische Recht, 115f.; Ges. Aufsätze, 366f.
- 168 Siehe unten!
- 169 EKO 6, 2, 786.
- 170 Ebd.
- 171 EKO 6, 2, 811.
- 172 Ebd. 855-861.
- 173 Ebd. 861; dazu 703.
- 174 Ebd. 857.
- 175 Ebd. 858.
- 176 EKO 6, 2, 704ff. Die KO von 1569: EKO 6, 1, 83-280.
- 177 EKO 7, 2, 823, 925f.
- 178 Vgl. ebd. 880.
- 179 Ebd. 804, Anm. 12.
- 180 Ebd. 822f. 899f: Bestallung des Organisten Severin Krossen 1571, und ebd. 901f, 1581; Bestallung der Superintendenten Nikolaus Selnecker und Heinrich Heßhusius 1590 und 1593, ebd. 937ff.
- 181 EKO 7, 2, 912, Anm. 26.
- 182 Vgl. François Wendel, Calvin, Ursprung und Entwicklung seiner Theologie, Neukirchen 1968, 32ff; Willem Nijenhuis, TRE 7, 570ff.
- 183 Vgl. oben.
- 184 COpp 2, 328.

- 185 Nach Jan Remmers Weerda, *Nach Gottes Wort reformierte Kirche*. Theol. Bücherei. Nachdrucke und Berichte aus dem 20. Jh. Bd. 23. Historische Theologie, München 1964, 118ff, hier bes. 123f. Vgl. auch Wilhelm Bernoulli, *Das Diakonenamt bei Calvin*, Greifensee 1949.
- 186 COpp 2, 340-343.
- 187 Jan Remmers Weerda, aaO 126.
- 188 Ebd. 127f.
- 189 Ebd. 128.
- 190 Predigt über 1. Tim. 3, 6. 7; CR 53, 290f; Jan Remmers Weerda, aaO 129.
- 191 EKO 7, 1, 373-397, dazu ebd. 319ff. Grundlegend für alle Untersuchungen zur Entstehung der Emdener Reformierten Gemeinde: Jan Remmers Weerda, *Der Emdener Kirchenrat und seine Gemeinde. Ein Beitrag zur Geschichte reformierter Kirchenordnung in Deutschland, ihrer Grundsätze und ihrer Gestaltung (Emder Beiträge zum reformierten Protestantismus 3)*, Wuppertal 2000 (posthum im Druck erschienen, von mir im Manuskript benutzt und namentlich zitiert in EKO 7,1, Grafschaft Ostfriesland). Die Diakonie wird von Weerda nicht behandelt. – Weiter zu Johannes a Lasco: Christoph Strohm (Hg), *Johannes a Lasco (1499-1560): Polnischer Baron, Humanist und europäischer Reformator (SuRNR 14)* Tübingen 2000; Henning P. Jürgens, *Johannes a Lasco in Ostfriesland (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 18)*, Tübingen 2002; Judith Becker (wie Anm. 45).
- 192 EKO 7, 1, 321, 322ff.
- 193 Ebd. 380, Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Mysterium und Riten nach der Londoner Kirchenordnung der Niederländer (ca. 1550 bis 1566)*, Köln Graz 1967 = *Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht*, Bd. 7, 184. Ebd. 180-189 der Exkurs „Abendmahl und Diakonie in Ostfriesland“. Timothy Fehler, *Diakonenamt und Armenfürsorge bei a Lasco. Theologischer Impuls und praktische Wirklichkeit*, in: Christoph Strohm, aaO 173-185 (meinen Exkurs hat er übersehen).
- 194 Vgl. oben.
- 195 EKO 7, 1, 398-413.
- 196 Ebd. 400; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, *Mysterium und Riten*, 182.

- 197 Abraham Kuyper (Hrsg.), Joannis a Lasco opera tam edita quam inedita, Bd. 2, Amsterdam 1866, 375; EKO 7, 1, 554, Anm. 9; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, aaO 181.
- 198 Eine antwert Gellii Fabri... , C III vf; vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, aaO 181f.
- 199 Abraham Kuyper, aaO, Bd. 2, 1ff.
- 200 EKO 7, 1, 579-667. Wilhelm Frederik Dankbaar (Hg.), Marten Micron, De christlicke ordinancien der Nederlantscher Ghemeinten te Londen (1554), `s-Gravenhage 1956;
- 201 EKO 7,1, 351.
- 202 Ebd. 322. 352f.
- 203 Ebd. 587.
- 204 Ebd. 588.
- 205 Ebd. 590.
- 206 Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Bugenhagen und das protestantische Kirchenrecht. In: ZSavRG 88, kan. Abt. 57 (1971), 228f.; Ges. Aufsätze, 148.
- 207 EKO 7, 1, 591ff. 597f.
- 208 “Grund und Ursach aus göttlicher Schrift der Neuerungen an dem Nachtmahl des Herrn“; Martin Bucers deutsche Schriften, Bd. 1, 242f; EKO 7, 1, 564, Anm. 91.
- 209 EKO 7, 1, 637f.
- 210 Ebd. 634; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Mysterium und Riten, 159.
- 211 Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, aaO 178f.
- 212 Heinz Schilling (Hrsg.), Die Kirchenratsprotokolle der reformierten Gemeinde Emden 1557-1620, Teil 1: 1557-1574, Köln Wien 1989 = Städteforschung, Reihe C: Quellen Bd. 3, Teil 1. – Die maßgeblichen Stellen sind schon mitgeteilt in EKO 7, 1, danach Anneliese Sprengler-Ruppenthal, aaO 182ff.
- 213 EKO 7, 1, 494.
- 214 Ebd. 461f.

- 215 Anneliese Sprengler-Ruppenthal, aaO 184f.
- 216 EKO 7, 1, 466-474.
- 217 Ebd. 434-439.
- 218 Ebd. 455-460.
- 219 Ebd. 460-463. Dazu Anneliese Sprengler-Ruppenthal, aaO 186f.
- 220 EKO 7, 1, 455.
- 221 Ebd. 458f.
- 222 Ebd. 464f.
- 223 Ebd. 356. 505f.
- 224 Ebd. 508ff.
- 225 Ebd. 510f.
- 226 Vgl. auch Heinz Schilling, *Niederländische Exulanten im 16. Jh. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte* (SVRG 187), Gütersloh 1972; ders., *Reformierte Kirchenzucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557-1562*, Köln Wien 1983 = *Städteforschung, Reihe A, Bd. 15. Niederlande und Nordwestdeutschland*, 261ff, bes. 287ff. Zur Fremdlingsdiakonie s. Andrew Pettegree, *Foreign Protestant communities in Sixteenth-Century London*, Oxford 1986.
- 227 Vgl. Dietrich Meyer, TRE 29, 157ff; Gustav Adolf Benrath, TRE 26, 324ff.
- 228 EKO 14, 30. 244f.
- 229 Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, TRE 18, 685.
- 230 EKO 14, 333-408.
- 231 Ebd. 388.
- 232 Ebd. 428f.
- 233 Ebd. 443ff.
- 234 Ebd. 458-484.



- 235 Ebd. 443.
- 236 Ebd. 444.
- 237 Ebd. 462.
- 238 Ebd. 462f.
- 239 Ebd. 468.
- 240 Ebd. 469.
- 241 Ebd. 58 (J. F. Gerhard Goeters). Zu erinnern ist an die ostfriesische Polizeiordnung 1545, die die Strafgelder für Gesetzesübertretung den Armen zukommen lässt; vgl. oben.
- 242 EKO 14, 470f.
- 243 Ebd. 471.
- 244 Vgl. oben.
- 245 AaO 473.
- 246 EKO 7, 1, 416.
- 247 EKO 14, 475f.
- 248 Ebd. 477.
- 249 Ebd. 478.
- 250 Ebd. 479f.
- 251 Ebd. 480f.
- 252 Reichspolizeiordnung 1548, Tit. 7 (Koch-Senckenberg), Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Th. 2, 1747, 591f.; “Von den herrenlosen Knechten, so sich unterstehen, zu versammeln und die armen Leute zu beschweren“. – Ebd. Tit. 27 (aaO 602) wendet sich gegen die Zigeuner. – Ebd. Tit. 26, §1 (aaO 601) gebietet den Obrigkeiten, dafür zu sorgen, dass jede Stadt und Gemeinde ihre Armen selbst ernähre und unterhalte, und den Fremden nicht gestattet, an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln.
- 253 EKO 14, 482ff.
- 254 Vgl. H. Haering, RGG<sup>3</sup> 6, 1823f.

- 255 Württembergische Große Kirchenordnung 1559. Mit einem Vorwort von Landesbischof D. Hans von Keler, Stuttgart 1983. Unveränderter reprographischer Nachdruck der Erstausgabe Tübingen 1559. Dazu vgl. Martin Brecht, TRE 7, 172f. 178f. EKO 16, 344-419 gibt nur Auszüge wieder. Die Kastenordnung ist entfallen. Siehe aber ebd. 200-222.
- 256 Württemberg. KO 1559, CXCv. Die Kastenordnung ebd. CXCv-CCxvii.
- 257 Ebd. CXCvi.
- 258 Ebd. CXCvii.
- 259 Ebd. CXCviii v f.
- 260 Ebd. CXCix f.
- 261 Ebd. CC.
- 262 Ebd. CCii v.
- 263 Ebd. CC iii.
- 264 Ebd. CC iii v f.
- 265 Ebd. CCvi.
- 266 Ebd. CCvi v ff.
- 267 Ebd. CCxv ff.
- 268 Siehe oben!
- 269 EKO 6, 1, 83-280.
- 270 Vgl. Anneliese Sprengler-Ruppenthal, TRE 18, 683.
- 271 EKO 1, 449ff.
- 272 EKO 8, 17f. 68ff. 80ff.
- 273 Ebd. 178-337.
- 274 Ebd. 188ff.
- 275 Ebd. 209ff.
- 276 EKO 3, 39-90.

- 277 Ebd. 28-36.
- 278 Ebd. 269ff.
- 279 Ebd. 288, 265.
- 280 Ebd. 336.
- 281 Ebd. 281ff.
- 282 Ebd. 296ff.
- 283 Ebd. 326ff.
- 284 Ebd. 348ff.